Die Rechtslage im chinesisch-japanischen Konflikt 1931—1933

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Joachim Mueller
Referendar aus Forst (Lausitz)

Marburg 1933

Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn, G. m. b. H., Jena

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 9. November 1933.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bredt.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
1. Kapitel: Der ferne Osten	4
2. Kapitel: Der äußere Tatbestand des Konflikts	8
3. Kapitel: Der japanischen Standpunkt	15
4. Kapitel: Der chinesischen Standpunkt	22
5. Kapitel: Die völkerrechtliche Beurteilung der beiderseitigen Argumente	25
6. Kapitel: Die Behandlung des Konflikts durch den Völkerbund	46
7. Kapitel: Die Rechtslage nach dem 24. Februar 1933	63

Benutztes Schrifttum.

Zeitungen:

Deutsche Allgemeine Zeitung.
Frankfurter Zeitung.
Kölnische Zeitung.

Allgemeine Völkerrechtsliteratur:

Anzilotti, Corso di diritto internazionale, Rom 1925.
— dgl. in deutscher Uebersetzung, Berlin 1929.
Bredt, Der Kelloggpakt (Preuß. Jahrb. Bd. 213 Heft 2).
Cavaglieri, Corso di diritto internazionale, Neapel 1925.
Guggenheim, Der Völkerbund, Genf 1932.
Hershey, The Essentials of International Public Law, New York 1928.
Hold-Ferneck, Völkerrecht, Berlin 1932.
G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1920.
Kelsen, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff, Tübingen 1922.
— Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925.
— Das Problem der Souveränität, Tübingen 1923.
Knubben, Die Subjekte des Völkerrechts, Handbuch des Völkerrechts Bd. 2, 1926.
Kunz, Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht, Handbuch des Völkerrechts 3. Abt., 1928.
— Die Krise des Völkerbundes, Zeitschrift für Völkerrecht XVI Heft 4/5.
Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, Berlin 1925.
Perassi, Lezioni di diritto internazionale, Neapel 1922.
Salvioli, Il riconoscimento degli Stati (Riv. Dir. Intern. XVIII, 1926).
Sander, Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung, Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1919.
Schönborn, Staatensukzessionen, Handbuch des Völkerrechts II, 2.
Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl., 1924.
Schücking-Rühland-Böhmert, Die Organisation der Völkerbundsexekution gegen den Angreifer, Zeitschrift für Völkerrecht XVI Heft 4/5.
Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 4. Aufl., Bonn 1928.
— Das völkerrechtliche Delikt, Handbuch des Völkerrechts III, 1.
Verdroß, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien-Berlin 1926.
— Die Anerkennung von Staaten, in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie Bd. 1.
Waldkirch, Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt, Basel 1926.
Walz, Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner, Handbuch des Völkerrechts von Stier-Somlo, 1930.
Wehberg, Das Genfer Protokoll, in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie Bd. 3.

Spezialliteratur zum chinesisch-japanischen Konflikt:

Der Lyttonbericht. (Jetzt in deutscher Sprache erschienen — Institut für auswärtige Politik, Hamburg.) Die angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf den englischen Text.

Question du Jehol. Extrait des Nos 1—2 (210—211) Janvier-Février 1933 de la Revue des Nations des Nationalités études Minorités nationales, Genf 1933.

Schriften neutraler Autoren:

A qui le bon droit, Chine ou Japon? Opinion mondiale sur le Conflit Sino-Japonais. Publié par les Etudians de l'Institut Franco-Chinois, Lyon 1932.

J. C. Balet, Die Mandschurei, Wien 1932.

H. Hussey, Manchukuo, Things not told in the Report of the Commission of Enquiry.

Th. Millard, America, Europe an the Manchuria Question, Genf 1932.

A. Sottile, Le conflit sino-japonais et le Rapport de la Commission internationale d'étude, envoyée par la Société des Nations en Extrême-Orient, Genf 1932.

Zechlin, Der ostasiatische Konflikt, Zeitschrift für Weltwirtschaft Heft 4, 1933.

Schriften chinesischer Autoren:

Die Memoranden der chinesischen Regierung, Peiping 1931—33.

A Collection of League Resolutions and other Official Statements relating to the Sino-Japanese Dispute. Press Bureau of the Chinese-Délegation. Genf 1932.

Statements on the Sino-Japanese dispute, made by the Chinese Délegates on December 6th and 8th 1932, Genf 1932.

The Sino-Japanese Dispute. Extracts from the Verbatim Record of the Special Session of the Assembly of League of Nations .... Genf, 6.—9. Dezember 1932.

Opinion du Gouvernement Chinois sur le Rapport Lytton par le Dr. Wellington Koo. Genf 1932.

Extracts from the Lytton-Report. Press Bureau on the Chinese Délegation. Genf 1932.

Li Chi, Manchuria in History, Peiping 1932.

Schuhsi Hsü, Japan's Fifty-Four Cases, Peiping 1932.

T. P. K'Ung, The Tragic Death of Chang Tso-lin, Peiping 1932.

Schriften des North-Eastern Affairs Researsch Institute, Peiping:

Japans Acts of Treaty Violation and Encroachment upon the sovereign Rights of China. 1932.

Japans Responsibility for Banditry in the three Eastern Provinces. 1932.

The Truth about the Mukden Incident of September 18th. 1932.

Japans agressive Policy. 1932.
The Sino-Japanese Conflict. From the Chinese League of Nations Society. Peiping 1932.
Memorandum by Proffesors and Administrators of the Educational and Cultural Institutions of Peiping. 1932.
Information and Opinion concerning the Japanese Invasion of Manchuria and Shanghai from Sources other than Chinese. Shanghai 1932.

Schriften japanischer Autoren:

Bemerkungen der japanischen Regierung zum Lyttonbericht, Berlin 1932.
La Cause du Japon, présentée à la session extraordinaire de l'assemblée de la Société des Nations, Genève 1932.

Chinas Treaty Violations in Manchuria. — The Japan Economic Federation. Tokio 1932.
The Shanghai Incident. Published at Shanghai by the Press Union.

Die Schriften des „Herald Preß":

Lytton Commission on China and Manchuria.
Lytton Report an Japanese Reaction.
A Businessman's view of the Lytton Report.

B. Ishii, Le Manchoukuo et la Question de Mandchourie, Genf 1932.
K. K. Kawakami, Japan spricht, Berlin und Wien 1932.
— Les causes du Conflit Mandchou, im „L'Esprit international" S. 210 ff., 1933.
Yumoto und Abiko, Wiedergeburt der Mandschurei, Berlin 1932.

Aeußerungen der Mandschukuoregierung und ihrer Mitarbeiter:

Historical Significance of the Establishment of Manchukuo. Published by the Manchukuo Government. 1932.
Department of foreign affairs of Manchukuo. Hsinking 1932.
The Independance of Manchukuo.
Bronson Rea. Le Mandchukuo. Revenons aux Principes. Genêve 1932.

Einleitung.

Vor einigen Wochen lief durch die Tagespresse die Nachricht, daß der letzte japanische Soldat nunmehr den chinesischen Boden verlassen habe. Damit hat Japan seine Verpflichtungen aus dem Waffenstillstandsabkommen von Tanka, welches die Zurücknahme der japanischen Truppen hinter die Große Mauer vorsah, in loyaler Weise erfüllt. Dieses Abkommen bedeutete das vorläufige Ende des chinesisch-japanischen Konfliktes, in dem Japan in Gegensätzlichkeit zum Völkerbunde in fast zweijährigem Ringen seine Stellung auf dem fernöstlichen Kontinent entscheidend ausbauen konnte. Die drohende Besetzung Pekings zwang schließlich die Chinesen, denen der Völkerbund eine genügende Unterstützung nicht zu gewähren vermochte, zu direkten Verhandlungen mit Japan, in denen sich Japan dann bereit erklärte, auf weitere kriegerische Maßnahmen zu verzichten und seine Truppen aus dem eigentlichen China zurückzuziehen.

Aber diese Rettung Pekings war für China mit ungeheuren Opfern verbunden. Bedeutete doch das Waffenstillstandsabkommen einen zumindest vorläufigen Verzicht auf die Mandschurei und Jehol, um die China anderthalb Jahre gekämpft hatte, im fernen Osten wie in Genf. Und daß dieser vorläufige Verzicht einem endgültigen gleichkommt, das weiß man heute in Nanking genau so wie in Tokio. Denn daß irgendein Abkommen zwischen China und Japan von letzterem die Anerkennung des neuen Mandschukuostaates zur Voraussetzung haben wird, darüber kann kaum noch ein Zweifel möglich sein [1]).

Der Mandschukuokonflikt kann heute wohl als beendet angesehen werden. Entschieden wurde er durch die Macht der japanischen Waffen, die dem Völkerbund, seiner Satzung und seinen Beschlüssen Trotz bot und sich stärker erwies als er.

Der Völkerbund war seiner vornehmsten Aufgabe, den Frieden der Welt zu sichern, nicht gewachsen. Ihm ist es nicht nur nicht gelungen, den Konflikt zu verhindern oder nur abzuschwächen, nein, er muß jetzt sogar zusehen, wie das Verhalten Japans nachträglich legalisiert wird.

Wen kann man nun für das Versagen des Völkerbundes verantwortlich machen? Die Völkerbunds- oder Ratsmitglieder? Man kann

---

1) Vgl. die Friedensforderungen des japanischen Generalstabs vom 3. Juni 1933.

ihnen einen gewissen Vorwurf nicht ersparen. Denn wenn ihre Bemühungen zur Beilegung des Konfliktes auch zweifellos ehrlich gemeint waren, so war man sich in Genf doch von vornherein darüber im klaren, daß irgendwelche Sanktionsmaßnahmen keinesfalls in Frage kamen. Was jedoch noch in viel höherem Maße versagt hat, war die Institution des Völkerbundes als solche. Die Völkerbundssatzung — und nicht anders ist es mit dem Kelloggpakt — hat sich als ungeeignet erwiesen zur Lösung eines Konfliktes von dieser Schwere. Der Völkerbund hat Kriege verhindert, wir denken an den griechisch-bulgarischen Konflikt (1925) und an die vielen Spannungen in Südamerika, wo die Autorität des Völkerbundes zweifellos viel Blutvergießen vermieden hat. Aber einen Konflikt zu schlichten, in dem zwei Großmächte mit ihren vitalsten Lebensinteressen aufeinanderstießen, das war eine Aufgabe, die über die tatsächliche Kraft des Völkerbundes noch weit hinausging. Es hat sich gezeigt, daß die VBS. heute noch nicht geeignet ist, derartigen Spannungen standzuhalten. Jeder Staat wird einmal vor die Frage gestellt sein, was ihm wertvoller ist, die Durchsetzung seiner eigenen Interessen oder die Beachtung des Völkerrechts. In den meisten Fällen werden dann die in der VBS. oder in anderen Verträgen niedergelegten Sanktionsbestimmungen einen offenen Bruch des Völkerrechts verhindern; aber das gilt nicht uneingeschränkt. Es kommt einmal ein Augenblick, wo ein Volk die Schranken des herkömmlichen Völkerrechts mit elementarer Wucht durchbricht.

Drohungen mit Sanktionen auch seitens des Völkerbundes werden dann im allgemeinen nur wenig Eindruck machen, zumal wenn es sich um eine Großmacht wie Japan handelt. Einmal ist die Sanktionsmaschinerie des Völkerbundes höchst unvollkommen [2]), zum andern wird es aber auch kaum ein Land geben, welches Interesse an Sanktionen und damit an politischen Verwicklungen mit Japan

---

2) Walz a. a. O. S. 172: „Daß es im internationalen Völkerrecht ein mit gleichen Machtbefugnissen (wie im Staate) und mit gleicher Regelmäßigkeit und Unwiderstehlichkeit wirkendes Exekutionsorgan nicht gibt, ist offensichtlich. Die VBS. hat mit dem bekannten Art. 16 für bestimmte satzungswidrig handelnde Völkerbundsmitglieder eine Art internationale Sanktion geschaffen. In noch weiterem Umfang sah dies das nicht ratifizierte Genfer Protokoll vor. Aber die Wirkungsweise des Art. 16 ist nicht mit der innerstaatlichen Zwangsexekution zu vergleichen. Sie stellt lediglich eine besondere Variation des längst bekannten völkerrechtlichen Sanktionsverfahrens dar. Die im Rahmen des Art. 16 vorgesehenen Sanktionen nehmen im letzten Fall den Charakter eines organisierten Weltkriegs an." Ueber die praktische Bedeutung des Art. 16 vgl. Schücking-Rühland-Böhmert, Die Organisation der Völkerbundsorganisation gegen den Angreifer. Zeitschr. für Völkerrecht, Jahrg. XVI Heft 4/5.

haben könnte. Was militärische Maßnahmen betraf, so konnte Japan von vornherein beruhigt sein. Man hätte da schon die gesamte englische und amerikanische Flotte gebraucht, um Japan zwingen zu können. Und wirtschaftliche Maßnahmen? Da mußte man sofort mit entsprechenden japanischen Gegenmaßnahmen rechnen, die jeden Export dorthin unmöglich gemacht hätten. Auch eine volle Blockade mußte von vornherein aussichtslos erscheinen; man hätte dazu nicht nur wiederum ungeheure Seestreitkräfte benötigt, um das japanische Inselreich von jedem Schiffsverkehr abzuschneiden, man hätte vielmehr außerdem noch das japanische Hoheitsgebiet auf dem Festland von der Landseite blockieren müssen. Zudem war einer etwaigen Blockade nach der gewaltsamen wirtschaftlichen Erschließung der Mandschurei durch Japan ein großer Teil ihrer Wirksamkeit genommen, denn Japan war infolge dieser Erschließung bedeutend weniger auf den Welthandel angewiesen.

Es war also für Japan von vornherein klar, daß in seinem Falle die Sanktionsbestimmung der VBS. lediglich auf dem Papier stand. War es da zu verwundern, daß Japan einen ihm günstigen Augenblick benutzte, unter Mißachtung der sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen die Mandschurei und Jehol gewaltsam von China loszureißen? Dieses Vorgehen Japans läßt sich vom völkerrechtlichen Standpunkte aus zweifellos nicht rechtfertigen; aber es ist zu verstehen, daß den Japanern hier der nationale sacro egoismo höhergestanden hat als das ganze Völkerrecht.

Dazu kam noch ein zweites Moment, welches ein tatkräftiges Eingreifen des Völkerbundes ungemein erschwerte. Der Völkerbund ist eine Institution Wilsons und der Westmächte. Diese haben ihn geschaffen, ihn geformt, ihm ihre Völkerrechtsbegriffe aufgeprägt, und den im Westen vorgekommenen Präzedenzfällen wollte man mit den Art. 10—17 vorbeugen. Auf die ganz anders gelagerten Fälle im äußersten Osten paßt das westliche Völkerrecht nur schlecht. Japan hat diese Gedanken in Genf auch zur Sprache gebracht; aber es konnte damit rechtlich nichts erreichen, denn Japan war selbst ursprüngliches Mitglied des Völkerbundes, und auch China war seit langem in diesen aufgenommen und von Japan sogar wiederholt unterstützt worden. Aber man muß es in der Tat den Japanern zugeben, daß man den ganzen Streit mit unseren westlichen Begriffen nur schwer verstehen kann. Sicher, wir erahnen die japanischen Motive, aber der Verlauf des Konflikts hat uns doch vor so viele Probleme gestellt, welche uns kaum begreiflich erschienen und die nur durch die völlig andere Mentalität der Japaner und Chinesen zu verstehen waren. Es erscheint daher zweckmäßig, in einem Anfangs-

kapitel einen kurzen Blick auf beide Länder zu werfen und ihre Lage aufzuzeichnen, in der sie sich etwa zu Beginn des Streites, im September 1931, befanden.

1. Kapitel.

Der ferne Osten [1]).

China ist Mitglied des Völkerbundes, es hatte sogar zeitweise einen Ratssitz inne. Aber China ist nicht ein Staat in unserem Sinne; der geographische Begriff „China" ist seit langem nicht mehr das Machtbereich der chinesischen Zentralregierung. Ihr Gebiet beschränkt sich heute vielmehr auf die unteren Jangtseprovinzen mit Nanking als Hauptstadt und Schanghai als Haupteinnahmequelle. Allerdings, und das ist auch für das Verständnis der japanischen Invasion nicht ohne Bedeutung [2]), versuchte man von Nanking aus die Einigung Chinas zu erzwingen; und gerade der Herbst 1931 schien diese Einigungsversuche begünstigen zu wollen. Die Einigung mit Kanton [3]) stand vor der Tür, der Kommunismus in den Provinzen des mittleren Südens war zurückgedämmt, und — das wichtigste — Chang-Hsueh-liang, der Beherrscher der Mandschurei und Nordchinas, hatte sich Nanking unterstellt. Zwar bekämpften sich in Spetschuan und Tsingling noch weiter einzelne Generäle, zwar waren Tibet und die äußere Mongolei de facto aus dem chinesischen Staatsverband ausgeschieden, zwar wütete der Kommunismus unter Mißachtung der Nankingregierung noch fort, besonders in den Provinzen Kiangsi, Hope und Fukien [4]), aber eine Stärkung der Macht der Zentralregierung war unverkennbar.

In Genf galt diese schon lange als Repräsentantin Chinas schlechthin. Sie war d i e Regierung in China, die, erfaßt von einem Nationalgedanken, ganz China regieren und ein einiges chinesisches Reich schaffen wollte. Dies konnte man von den anderen „Regierungen" in China nicht behaupten. Der Bericht der Studienkommis-

1) Vgl. die Artikel „Der ferne Osten" und „Der Weg nach Peking" von dem Marburger Dozenten Dr. Zechlin in der DAZ. vom 14. April und 20. Mai 1933.

2) Daß Japan die Einigung Chinas mit allen Mitteln zu verhindern suchte, wird von chinesischer Seite gerne behauptet. Vgl. Memorandum „On Japan's Plots and Schemes against the Unification of China". Dokument Nr. 12, Peiping, Juni 1932.

3) Die förmliche Auflösung der Kantonregierung fand am 3. Januar 1932 statt. Vgl. DAZ. vom 12. Januar 1932.

4) Vgl. Memorandum on Communism in China. Dokument Nr. 24, Peiping, Juli 1932.

sion des Völkerbundes — nach dem Vorsitzenden dieser Kommission Lyttonbericht genannt — sagt von der Zentralregierung [5]), ihre Macht sei zur Zeit stellenweise noch schwach, aber abgelehnt werde sie nicht, zum mindesten nicht öffentlich. Ob das wirklich so ist, oder ob die Lyttonkommission hier etwas zu rosig gesehen hat, mag dahingestellt sein [6]). Immerhin ist es unverkennbar, daß durch die Arbeit der Regierung in Nanking der Nationalstaatsgedanke in China stark gefördert wurde und daß es ihr zu verdanken war, wenn allmählich wieder geregelte Verhältnisse eintraten. Schon von einem einheitlichen Nationalgefühl der Chinesen zu reden, dürfte übertrieben sein. Wenn Chang-Hsueh-liang sich Nanking unterstellte, so tat er das nicht aus Verehrung der Zentralregierung, sondern weil ihm dieser Schritt persönlich wirtschaftlich günstig erschien. Und wenn der berühmte General Ma-Chan-hsan zunächst als einziger den Japanern beim Nonnifluß Widerstand leistete, dann plötzlich mandschurischer Kriegsminister wurde und ebenso plötzlich nach einiger Zeit in Heilungkiang eine Armee gegen die Japaner sammelte, so findet in China seine Behauptung, er habe nur einmal sehen wollen, wie stark der japanische Einfluß bei der mandschurischen Regierung sei, nur wenig Glauben. Und wie uns ein guter Kenner der mandschurischen Verhältnisse sagte, nimmt dem General Ma kein Mensch diesen doppelten Stellungswechsel übel, weil in China das Nationalgefühl noch lange nicht so ausgeprägt ist wie bei uns.

Wo man vielleicht schon seit längerer Zeit von einem chinesischen Nationalgedanken sprechen konnte, bei der nationalistischen Kuomintang, da äußert sich dieser Gedanke in einem grenzenlosen Haß gegen alles Fremde. Von diesem Haß wurde Japan naturgemäß am stärksten betroffen. Denn dem Japaner hatte China in seinen Jahren innerer und äußerer Ohnmacht die größten Konzessionen machen müssen. Solange die japanfeindliche Propaganda sich auf das Innere Chinas beschränkte, ließen sich Reibungen noch vermeiden. Als sich aber die Mandschurei der Propaganda der Kuomintang öffnete, nahm der Fremdenhaß gefährliche Formen an. Denn hier in der Mandschurei lebten fast 1 Million Japaner, die nun auf Schritt und Tritt den Fremdenhaß zu spüren bekamen. Hier begann das „Reich der Mitte" seinen Hauptkampf gegen die „ungleichen Verträge", zwar ohne Waffen, aber mit nicht minder wirksamen „friedlichen" Mitteln, vor allem dem Boykott. Die Regierung entzog sich der Verantwortung, sie blieb im Hintergrund. Desto mehr arbeitete die Kuomintang, sie schuf eine Boykottbewegung in einem der Welt bisher unbekannten

---

5) S. 17.
6) Vgl. hierzu die Bemerkungen der japanischen Regierung S. 5—7.

Ausmaße, die den japanischen Handel völlig lahmlegte [7]). Ganz China schien gegen Japan in einem Aufruhr, der wirtschaftlich einem Kriege gleichkam, wenn man ihn auch nach den Kriterien, die unsere europäische Völkerrechtswissenschaft für das Vorliegen des Kriegszustandes herausgearbeitet hat, schwerlich als einen solchen bezeichnen kann. Ueber drei Jahre zog sich der Boykott hin, und auch heute weiß noch niemand, ob die inzwischen eingetretene Beruhigung von Dauer sein wird. Diese Streiflichter mögen zeigen, wie schwierig es tatsächlich ist, auf ein solches im Gärungszustande befindliches Land die uns gewohnten völkerrechtlichen Begriffe und vor allem auch die VBS. anzuwenden.

Nun zu Japan. Auch dort haben wir es mit Verhältnissen zu tun, die uns ungewohnt sind. Auch Japan ist im Aufbruch begriffen, ein Volk, dem sein Stammland zu eng geworden ist und das durch seinen Bevölkerungszuwachs gezwungen ist, sich neuen Raum zu suchen. Ein neuerwachter Nationalismus, verbunden mit einem Opferwillen ohnegleichen, hat sich zum Träger einer Missionsidee gemacht, die dem fernen Osten den Stempel Japans aufdrücken will. Hauptvertreter dieser Richtung sind die japanischen Offiziere, deren politischer Einfluß ein sehr großer ist [8]). Im Anschluß an den Einmarsch in die Mandschurei vernahm man oft die Ansicht, der ganze Feldzug sei von den Militärs ohne, zum Teil sogar gegen den ausdrücklichen Willen des Kabinetts, insbesondere des Außenministers unternommen worden [9]).

Das Militär erscheint als die treibende Kraft in der japanischen Politik. Der Diplomatie fällt dann die undankbare Aufgabe zu, die Taten der Generäle nach außenhin decken zu müssen. Indessen liegt die politische Linie für die Offiziere fest, sie heißt die Hegemonie im fernen Osten. Ob nun die berühmte Denkschrift des Ministerpräsidenten Tanaka echt ist oder nicht [10]), der unbefangene Beobachter kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie der japanischen Politik zur Richtschnur dient; denn es ist bisher alles eingetroffen, was in ihr als Vermächtnis des verstorbenen Präsidenten angeführt wird.

Eigenartig und für uns Europäer unverständlich waren auch die rechtlichen Verhältnisse des strittigen Gebiets, die Lage der Mandschurei vor Beginn des japanischen Einmarschs. Der Lyttonbericht sagt davon einmal mit Recht [11]), es sei hier eine Situation gegeben,

---

7) Vgl. darüber eingehend Yumoto und Abiko, Wiedergeburt der Mandschurei, Berlin 1932, S. 51—74.

8) Vgl. einen Bericht der Frankf. Ztg. vom 18. Mai 1932.

9) Der japanische Vertreter Matsuoka, der diese Behauptung in seiner Rede vom 8. Dezember 1932 widerlegen wollte, drückte sich sehr vorsichtig aus: „Il n'y a pas eu une seule voix discordante dans tout le pays" (La Cause du Japon, S. 43). 10) Eingehendes: Kawakami, Japan spricht, S. 141. 11) S. 28.

wie sie in der ganzen Welt kein Gegenbeispiel habe. Die Schwierigkeit einer staats- oder völkerrechtlichen Erfassung liegt in dem merkwürdigen Nebeneinander von chinesischer und japanischer Staatsgewalt, das sich in der Mandschurei bis dahin ergab. Japan hatte in der Mandschurei seine Pachtungen, das war das Kwantunggebiet und die Eisenbahnzone, es hatte dort seine Gruben und noch viele andere Reservatrechte. In diesen Zonen nahm Japan sämtliche Hoheitsfunktionen selbst wahr, und zwar auf Grund des Pekinger Vertrages von 1905, in dem China die Uebertragung dieser ursprünglich Rußland zustehenden Reservatrechte an Japan auf Grund des Portsmouther Friedens ausdrücklich anerkannte. Durch einen weiteren Vertrag im Jahre 1915 wurde dann die Pachtzeit bis 2002 verlängert. Für die südmandschurische Eisenbahn kompliziert sich die Lage noch dadurch, daß sie nominell ein privates Unternehmen war, an dem sich auch die chinesische Regierung beteiligt hatte. Aber der japanische Einfluß überwog stets, und Japan hatte auch den Schutz der Bahn übernommen, zu welchem Zwecke es berechtigt war, 15 000 Mann Militär längs der Bahnlinie zu unterhalten, eine Befugnis, die vor 1905 Rußland zugestanden hatte.

Japan hat sich jedoch in der Folgezeit nicht auf die Bahnlinie beschränkt. Nach dem sogenannten Lobanowvertrage von 1896, aus dem dann 1905 sämtliche Rechte von Rußland auf Japan übertragen wurden, war es nur berechtigt, soviel Land links und rechts der Bahnlinie in Besitz zu nehmen, wie zum Bahnbau und zum Betrieb und zur Sicherung der Strecke notwendig war. Aber bald wußte Japan diese Bestimmung in einem ihm günstigen Sinne auszulegen. Es nahm auf Grund einer einseitigen Interpretation eine Zone von 7 Meilen links und rechts der Bahn in seinen Besitz. In dieser Zone entwickelten dann die Japaner eine erstaunliche zivilisatorische Betätigung. Chang-chun, die heutige Hauptstadt der Mandschurei, Mukden, Supingkai und Antung sind im wesentlichen oder wenigstens in ihren modernen Teilen japanische Gründungen auf Grund obengenannter Bestimmungen.

Auch die in japanischem Eigentum stehenden Bergwerke in der Mandschurei waren nicht chinesisches, sondern japanisches Hoheitsgebiet. Japan hatte sich von Rußland das Schürfrecht abtreten lassen und auf Grund dieser Berechtigung ganze Bergwerkszentren geschaffen, insbesondere in der südlichen Mandschurei. Hier gab es japanische Verwaltung, japanische Polizei und japanisches Recht.

Als letztes wären noch zu erwähnen die umfangreichen Landpachtungen, die japanische Staatsangehörige, insbesondere Koreaner, mit dem mandschurischen Boden verbanden, und die durch die obengenannten Verträge rechtlich in einer Weise geschützt waren, die mit der chinesischen Souveränität nur schwer vereinbar war.

Also alles in allem eine Fülle von weitgehenden Sonderrechten, die Japan in der Mandschurei hatte. Dazu das Bestreben Japans, dieselben zu erweitern und das Verlangen des erwachenden Chinas, alle Reservatrechte, als auf „ungleichen Verträgen" beruhend, zu beseitigen. Das ungefähr war die Lage zu Beginn der Feindseligkeiten.

Diese wenigen politischen und juristisch nur mittelbar bedeutungsvollen Bemerkungen mußten vorangestellt werden. Denn der Streit China—Japan ist ein politischer, und nur eine genaue Kenntnis der politischen Verhältnisse ermöglicht eine juristische Beurteilung.

2. Kapitel.

Der äußere Tatbestand des Konfliktes.

Der offene Kampf in der Mandschurei begann am 18. September 1931. Am späten Abend dieses Tages besetzten plötzlich und ohne irgendeine vorherige Ankündigung japanische Truppen, die in der Liaoningprovinz den Bahnschutz wahrnahmen, die Stadt Mukden, eroberten die dortige Kaserne und vertrieben die in Mukden stationierten Truppen Chang-Hsueh-liangs. Obwohl von chinesischer Seite auf Grund eines Telegramms Chang-Hsueh-liangs auf jeden Widerstand verzichtet wurde, setzte am anderen Tage ein Luftbombardement auf verschiedene Städte ein, die gesamte Kwantung [1])-Armee wurde mobilisiert und bereits am 21. September war das ganze Gebiet der mandschurischen Eisenbahn in japanischen Händen.

Es ist unbestreitbar und auch von japanischer Seite zugegeben, daß dem ganzen Vormarsch ein bis ins einzelne ausgearbeiteter Plan zugrunde lag. Andernfalls wäre es unmöglich gewesen, in so kurzer Zeit mit einem verhältnismäßig kleinen Heer ein solches Gebiet zu besetzen.

Trotz eines von Japan in Genf am 30. September gegebenen Versprechens, seine Truppen sobald als möglich in die Eisenbahnzone zurückzuziehen, besetzten japanische Truppen in den ersten Tagen des Oktobers Taonan und Kirin, zwei Städte, die völlig abseits liegen von dem Gebiet der südmandschurischen Eisenbahn. Weiterhin begann Japan nun seine Stellung in dem eroberten Gebiet auszubauen. Es setzte vor allem eigene Beamte ein, wobei ihm die Tatsache zu Hilfe kam, daß fast alle wichtigen chinesischen Beamten ihren Posten nach dem japanischen Einmarsch verlassen hatten [2]).

---

1) Das japanische Pachtgebiet (Dairen, Port Arthur).

2) Ob und wieweit dies auf höheren Befehl geschah, wird wohl nie geklärt werden können.

Der Vormarsch der Japaner ging immer weiter nach Norden und löste bald jede Verbindung mit der Eisenbahnzone. Mit der Besetzung des Sungari- und Nonnitales kam Japan auch in das Gebiet der unter russischer Verwaltung stehenden Ostchinesischen Bahn. Hier, in der Gegend von Tsitsikar, fanden die Japaner zum ersten Male bewaffneten Widerstand durch die Truppen des Generals Ma.

Nach diesem Ereignis schien sich die politische Lage in der Mandschurei noch einmal zu ändern. Der chinesische Widerstand flammte plötzlich allerorts auf. Der Gouverneur der Mandschurei, der sich nach der Einnahme Mukdens nach Chinchou im Südwesten der Mandschurei zurückgezogen hatte, begann von dort den Abwehrkampf gegen die Japaner zu organisieren. An den Grenzen von Jehol wurden die Reste der chinesischen Truppen gesammelt, soweit sie nicht im äußersten Norden bereits den Kampf mit japanischen Truppen aufgenommen hatten, und es stand zu befürchten, daß diese neue Armee nach Mukden marschieren würde, eine Befürchtung, die sich allerdings später als unbegründet erwies, da die chinesischen Truppen nur Verteidigungsstellungen bezogen. Dazu kam das Anwachsen chinesischer Räuberbanden und Freiwilligenverbände, die sich besonders im Westen (am Oberlauf des Liaoflusses und nördlich davon) gesammelt hatten, Taonan und selbst Changchun bedrohten und jedem feindlichen Gegenstoß auswichen. Aber auch das Kiriner Gebiet war von solchen Freiwilligenverbänden bedroht.

Ein um die Jahreswende 1931/32 begonnenes neues Vordringen brachte den Japanern durch die Einnahme Chinchous im Südwesten und den Fall Charbins im Norden etwas Luft, aber die strategische Lage blieb für die Japaner gegen Ende des Winterfeldzuges weiterhin bedrohlich. Sie mußten einsehen, daß zur Niederwerfung der Mandschurei ungleich größere Truppenmassen erforderlich waren [3]).

So waren also die Verhältnisse im Norden noch ungeklärt, als das Zwischenspiel in Schanghai begann. Eine japanische Marinedivision landete in der japanischen Niederlassung, und der Befehlshaber richtete ein Ultimatum an den Bürgermeister von Schanghai, den Boykott japanischer Waren zu verbieten (25. Januar). Trotz der Annahme des Ultimatums versuchten die Japaner am Tage darauf den Einmarsch in das eigentliche Schanghai. Ein mißglücktes Bombenattentat auf das japanische Konsulat in Schanghai [4]) wurde mit der

3) Unrichtig ist also die in der Völkerbundsliteratur häufig vertretene Ansicht, zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung der Mandschurei (1. März 1932) sei das gesamte Gebiet von Japan militärisch besetzt und die chinesische Staatsgewalt verschwunden gewesen. So z. B. Kunz, Die Krise des Völkerbundes, Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. XVI Heft 4/5.

4) Vgl. DAZ. vom 28. Januar 1932.

Beschießung von Chapai beantwortet, einer blühenden, von Chinesen bewohnten Vorstadt, und eine große Zahl von Opfern war die Folge dieser Beschießung. Erst der überraschend starke Widerstand der chinesischen 19. Armee [5]) und der Besatzung der Woosungforts in Verbindung mit einem energischen Eingreifen des Völkerbundes und der interessierten Mächte führte nach manchen Verhandlungen schließlich zum Rückzug der Japaner.

Bald nach dem Schanghaizwischenfall, im April, traf die Studienkommission des Völkerbundes, die sogenannte Lyttonkommission, im fernen Osten ein. Dort hatte sich die Lage gegenüber dem Januar eher verschlimmert als verbessert; die Japaner kamen nicht vorwärts, sie mußten froh sein, wenn sie ihre Stellungen in der Eisenbahnzone halten konnten. An den Ausbau einer geregelten Verwaltung in der Mandschurei war unter diesen Umständen nicht zu denken.

Die Lyttonkommission war ohne Zweifel in der für Japan ungünstigsten Zeit in der Mandschurei. Die Autorität der mit japanischer Unterstützung gebildeten Mandschukuoregierung ebenso wie die Herrschaft des japanischen Militärs beschränkte sich damals lediglich auf die Gebiete der südmandschurischen Eisenbahn. Im Norden, die russische Grenze im Rücken, waren die Generäle der Zentralregierung Ma-Chan-san und Su-peng-wen mit Armeen, die schwer zu schätzen waren; 70 000 und 50 000 Mann scheint etwa die Mitte der verschiedenen Schätzungen zu sein. Im Südwesten standen die Soldaten Chang-Hsueh-liangs, auch wohl 100 000 Mann stark, und dann als das für Japan Gefährlichste die Freiwilligenverbände und Räuberbanden, die von Jehol her in der Mandschurei einfielen. Auch die Freischärler nördlich der koreanischen Grenze erforderten die Einsetzung ganzer japanischer Regimenter.

Unter diesen Umständen war es nur ein verhältnismäßig kleines Stück der Mandschurei, über das sich die Lyttonkommission ein selb-

5) Die Verteidigung Schanghais wirft nebenbei ein Schlaglicht auf typisch chinesische Verhältnisse. Die verteidigende 19. Armee gehörte zu den Kantontruppen, die seit Auflösung der Kantonregierung Nanking unterstellt waren. Um der Gefahr einer Restaurierung der Kantonregierung zuvorzukommen, kommandierte Dschiang-Kai-schek die 19. Armee nach dem Norden ab, um sie dort zu entwaffnen. Dazu kam es jedoch nicht; denn als die 19. Armee in die Gegend westlich von Schanghai gekommen war, erfolgte der japanische Angriff auf diese Stadt. Darauf griffen die chinesischen Truppen von sich aus, ohne Befehl aus Nanking, in den Kampf ein.

Von Nanking wurden keine Truppen zur Verteidigung Schanghais geschickt, angeblich, da infolge von Ueberschwemmungen der Transport unmöglich war, aber der wahre Grund war ein typisch chinesischer. Ein Führer behält seine Truppen bei sich, denn darauf beruht seine Macht. Eine Schwächung der Position Dschiang-Kai-scheks hätte die völlige Rückkehr zum Chaos bedeuten können.

ständiges Bild machen konnte; sie sagt selbst in ihrem Bericht, daß sie auf einen Besuch in Tsitsikar verzichten mußte, da dort zur Zeit noch gekämpft würde.

Erst in der Folgezeit, nach der Rückkehr der Lyttonkommission, verschob sich die Lage endgültig zugunsten Japans. Brachte der Herbstfeldzug 1932 den Japanern auch noch keine wesentlichen Erfolge [6]), so gelang doch im anschließenden Winterfeldzug dem General Muto mit fast 70 000 Mann japanischer und über 100 000 Mann mandschurischer Truppen die volle Niederwerfung des Widerstandes, die Besetzung der nördlichen Gebirgszüge sowie Jehols und damit eine Erweiterung der japanischen bzw. mandschurischen Herrschaft bis an die dem Mandschukuostaat voreilig gesteckten Grenzen. Dieser Winterfeldzug war etwa Mitte März 1933 beendet, also kurz nach der Schlußabstimmung in Genf.

Hand in Hand mit den militärischen Aktionen lief die Geschichte der Unabhängigkeitsbewegung in der Mandschurei. Dies ist wohl der umstrittenste Punkt im ganzen mandschurischen Konflikt und zugleich auch der schwerwiegendste; denn die Verurteilung Japans und die Nichtanerkennung des de facto status in Genf im Februar 1933 beruhen im wesentlichen auf der Tatsache, daß der Lyttonbericht und ihm folgend der Völkerbund die Existenz einer aus dem Volke geborenen Unabhängigkeitsbewegung nicht anerkannte [7]). Aber auch die offiziellen japanischen Quellen sind hier nur mit allergrößter Vorsicht zu gebrauchen [8]).

Immerhin sind folgende Tatsachen unbestreitbar. Die Unabhängigkeitsbewegung, von der man vorher so gut wie gar nichts gehört hatte, kam plötzlich nach dem 18. September 1931 in das Licht der Oeffentlichkeit. Nach außen hin traten lediglich Chinesen, Mandschuren und Mongolen als Repräsentanten dieser Bewegung auf, ohne daß damit allerdings eine Begünstigung durch Japan geleugnet werden soll. Folgende Daten vermag auch der Chinese nicht abzustreiten. Als erstes Zeichen der Unabhängigkeitsbewegung bildete sich in Fengtien am 24. September, also nicht einmal eine Woche nach der Besetzung Mukdens, eine Kommission zur Erhaltung der Ordnung;

---

6) Frankfurter Zeitung vom 1. Oktober 1932.

7) Vgl. darüber Kap. VI des Lyttonberichts.

8) Vgl. für Japan: La Cause du Japon, présentée de la Délegation japonaise à la Société des Nations. Ferner die Bemerkungen der japanischen Regierung zum Lyttonbericht, und von mandschurischer Seite: Bronson Rea, Revenons aux principes. Von privater Literatur insbesondere die Schriften von Kawakami: Japan spricht (1932) und Mandschukuo (1933), und Ishii: Manchoukuo and the manchurian question. Für China insbesondere: Memorandum on the so called „Independence Movement" into the three Eastern Provinces, Dokument Nr. 26, Peiping, August 1932.

zwei Tage später proklamierte dieses Komitee die Unabhängigkeit der Provinz Fengtien. Am selben Tage noch erklärte die Provinzregierung von Kirin ebenfalls ihre Unabhängigkeit. Es folgte Charbin am 27. September durch seinen Administrator General Chang-Ching-hui und Taonan am 1. Oktober, wo der General Chang-Hai-peng die Zügel in die Hand nahm, und schließlich am 17. Oktober der Kommandant der Liaoning-Verteidigungsarmee, der zum ersten Male die Gründung eines mandschurisch-mongolischen Staates mit dem früheren Kaiser von China an der Spitze verlangte. Welchen Resonanzboden diese Proklamationen fanden, wieweit dabei Japaner im Hintergrund standen, wer wird das je mit juristischer Genauigkeit sagen können? Daß japanische Privatleute an der Schaffung der Unabhängigkeitsbewegung aktiv beteiligt waren, wird auch von Japan nicht ernstlich bestritten. Zu beachten sind aber Erlasse des japanischen Außenministers, Baron Shidehara, und des Kriegsministers Minami vom 26. September 1931, die den japanischen Beamten und Offizieren in der Mandschurei jede Beteiligung an Unabhängigkeitsversuchen untersagten.

Die Zusammenfassung der für unabhängig erklärten Gebiete zu einem Mandschukuostaate geschah durch das Direktorium der autonomen Regierung, das sich am 10. November gebildet hatte. Seine Leitung bestand ausschließlich aus Chinesen. Auch hier ist der japanische Einfluß schwer festzustellen, wenn auch die Japaner zugeben, daß sie etwa um diese Zeit angefangen hätten, sich für die Bewegung zu „interessieren" und sie zu „respektieren" [9]). Daß der Lyttonbericht das Direktorium geradezu zu einem Organ der Kwantungarmee stempelt, mag nur nebenbei erwähnt werden [10]). Immerhin lassen sich Persönlichkeiten finden, deren Unabhängigkeit von Japan zweifelsfrei ist, so der Organisator des Direktoriums Yu-Ching-han, der Präsident der juristischen Gesellschaft in Mukden, Dr. Chao-Hsin-po, und vor allem der stellvertretende Präsident der Provinzregierung von Kirin, der General Hsi-hsia, der führende Mann des Mandschukuostaates.

Aber bei alledem läßt sich nicht verkennen, daß dieses Direktorium nur darum so erfolgreich zu wirken imstande war, weil es sich auf das Wohlwollen des japanischen Militärs stützen konnte.

Die Proklamation der Unabhängigkeit der Mandschurei einschließlich des noch nicht von japanischen Truppen besetzten Jehols fand am

9) Vgl. Bemerkung der japanischen Regierung S. 27.

10) Vgl. Lyttonbericht S. 92. Es muß doch gefragt werden, ob sich hier der Lyttonbericht nicht hat eine kleine Uebertreibung zuschulden kommen lassen; als Begründung führt er lediglich an: „bekräftigt durch glaubwürdige Zeugen". Weiter nichts.

18. Februar 1932 in Mukden durch eine Resolution eines vorbereitenden Komitees statt[11]), welches dann auch die Regierung „wählte“. Wie dieses Komitee zustande kam, ist aus der Literatur bisher noch nicht zu ersehen. Mit dem oben erwähnten Direktorium ist es nicht identisch. Wenn man den Eröffnungen des Generals Ma glauben darf[12]), beruht die Existenz dieses Komitees auf eigenmächtiger Ernennung durch den General Chang-Dschin-hui, der hierzu von den Japanern auf eine etwas seltsame Weise gezwungen wurde. Ob das richtig ist, muß dahingestellt bleiben. Ganz unwahrscheinlich ist es nicht, denn mit der Regierung, die dieses Komitee wählte, konnte man in Japan sehr zufrieden sein. Am 1. März verkündete die neue Regierung nochmals feierlich die Errichtung des neuen Staates Mandschukuo und teilte sie den Regierungen der meisten Mächte offiziell mit, nachdem am Tage zuvor eine sogenannte durch das Komitee einberufene „Nationalversammlung“ den chinesischen Exkaiser Pu-Yi einstimmig zum Reichsverweser gewählt hatte.

Dieser hatte sich schon in den Monaten vorher in Dairen aufgehalten und war von den Japanern „zum Schutze seiner Person“ von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten worden[13]). Dort erhielt er Nachricht von seiner Wahl. „Nach langem Zögern und nicht ohne große Bedenken“, wie es in den japanischen Berichten heißt, übernahm er die Regentschaft. Obwohl die Regierung der Form nach konstitutionell-demokratisch ist, sind Pu-Yi in Wirklichkeit außergewöhnliche Vollmachten in die Hand gegeben. Auf Grund dieser Machtstellung erließ er schon am 10. März zwei Grundgesetze, von denen das eine, das Grundgesetz über die Zusammensetzung der Staatsgewalt, in 39 Paragraphen eine vorläufige Verfassung darstellt. Das andere Grundgesetz hat den Namen „Verordnung über die Garantie der Menschenrechte“.

Das Volk ist in Wahrheit von jeder Einflußmöglichkeit auf die Staatsangelegenheiten ausgeschlossen; das wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die Bevölkerung dem neuen Mandschukuostaat zum großen Teile ablehnend gegenübersteht. In dieser Hinsicht die Ausführungen des Lyttonberichtes[14]) zu bezweifeln, liegt um so weniger Grund vor, als hier die japanischen Gegenargumente offensichtlich nicht überzeugend sind[15]).

---

11) Abgedruckt in Wiedergeburt der Mandschurei S. 26.

12) Bezüglich der Ausführungen dieses Generals ist große Vorsicht am Platze; vgl. S. 5.

13) Vgl. DAZ. vom 15. Januar 1932.

14) S. 96 ff.

15) Vgl. Bemerkungen der japanischen Regierung zum Lyttonbericht S. 28 ff.; vgl. weiterhin S. 21 dieser Arbeit.

Schließlich erfolgte am 15. September 1932 die Anerkennung des Mandschukuostaates durch Japan.

Daß die neue mandschurische Regierung unter überwiegendem japanischen Einfluß steht, ist unbestreitbar und wird auch von den Japanern durchaus zugegeben[16]). Die Größe dieses Einflusses ergibt sich schon daraus, daß Japan durch den Staatsvertrag vom 15. September 1932 berechtigt und verpflichtet ist, den Mandschukuostaat gegen alle Eingriffe von außen militärisch zu schützen; „die notwendigen Truppen", heißt es in dem Vertrag, „werden in Mandschukuo stehen". Demnach werden sämtliche Aktionen, die das japanische Militär seit dieser Zeit unternommen hat, die Eroberung des Nordens, die Niederwerfung Jehols sowie der zweimal abgebrochene Marsch auf Peking, obwohl hier der casus foederis nicht vorgelegen hat, von Japan als auf diesem Vertrag beruhend betrachtet.

Aber damit ist der japanische Einfluß noch nicht erschöpft. Die leitenden Posten in Mandschukuo sind beinahe zur Hälfte, die Exekutivstellen sogar fast ausnahmslos von Japanern besetzt. Und wenn dies auch juristisch bedeutungslos erscheinen mag, weil diese Beamten, wenn auch von den Japanern eingesetzt, dann doch vom Mandschukuostaat übernommen und damit mandschurische Beamte wurden — dies wenigstens seit dem 15. September 1932, vorher unterstanden sie direkt dem Führer der Kwantungarmee[17]) —, so hat sich doch an der Feststellung des Lyttonberichts[18]), diese Beamten empfingen ihre Befehle von den japanischen militärischen Stellen, bis heute nichts geändert. De facto erläßt der General Muto — Führer der Kwantungarmee und Spezialbevollmächtigter bei der mandschurischen Regierung — die Anordnungen für diese Beamten. Als letztes sei noch auf die Abhängigkeit der gesamten mandschurischen Finanzangelegenheiten von der japanischen Finanz hingewiesen. Insbesondere arbeitet die Zentralbank von Mandschukuo fast ausschließlich mit japanischem Kapital.

Wenn man jedoch die Entwicklung der letzten Zeit überblickt, so kann nicht verkannt werden, daß die Verhältnisse sich stabilisieren. Zwar steht und fällt Mandschukuo weiterhin mit der Anwesenheit der japanischen Truppen, aber die Bevölkerung beginnt, sich an den neuen Staat zu gewöhnen. Das kann nicht mit juristischer Genauigkeit bewiesen werden, aber daß neutrale Beobachter übereinstimmend diese Tatsache verzeichnen, berechtigt auch an dieser Stelle zu einer solchen Feststellung. Entsprechend konsolidieren sich auch die

16) Vgl. Bemerkungen der japanischen Regierung a. a. O.

17) Vgl. Verordnung des japanischen Kabinetts vom 26. Juli 1932.

18) S. 94.

Verhältnisse der Mandschurei zu dritten Staaten. Zwar hat eine weitere Anerkennung bisher noch nicht stattgefunden, zu einer solchen Obstruktion der Beschlüsse, die man selbst in Genf gefaßt hat, hat man sich noch nicht entschließen können. Von Rußland und den Vereinigten Staaten gehen jedoch heute schon Bestrebungen aus, die de facto auf eine Anerkennung hinauslaufen. Insbesondere hat sich Litwinow während der Verhandlungen über den Verkauf der chinesischen Ostbahn, in denen Japan oder Mandschukuo als Käufer in Betracht kamen, dem japanischen Vertreter gegenüber zu einer bedingten Anerkennung Mandschukuos bereit erklärt, und weiterhin gingen Anfang Juni 1933 Notizen durch die Tagespresse, nach denen der neue amerikanische Staatssekretär des Auswärtigen erklärt haben soll, sein Land betrachte Mandschukuo als eine Art japanisches Dominion. Damit versucht man also auch in Amerika einen Weg zu finden, die offizielle Anerkennung zu umgehen.

Das mag zu der jetzigen Lage in der Mandschurei gesagt sein. Wir stehen heute vor dem fait accompli, daß an eine Rückkehr der chinesischen Herrschaft über die Mandschurei in der nächsten Zeit kaum zu denken ist. Wie die Entwicklung der Mandschurei sich später einmal vollziehen wird, ob im Sinne eines unabhängigen und souveränen Staates oder einer Kolonie Japans, kann hier nicht untersucht werden.

3. Kapitel.

Der japanische Standpunkt.

Es ist nicht ganz einfach, von „d e m" japanischen Standpunkt zu reden, denn Japan hat in der Begründung für sein Vorgehen wiederholt seinen Standpunkt geändert. Zuerst führte man die Störung der mandschurischen Eisenbahn an, dann den Schutz von Leben und Eigentum der japanischen Staatsangehörigen, dann die Unterdrückung des Banditenunwesens, weiterhin die Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit in der Mandschurei, die Verteidigung der Vertragsrechte, schließlich die legitime Verteidigung. Als letztes kam dann die Behauptung, daß China kein Staat sei. Vergessen darf man auch nicht das jetzige japanische Argument auf Grund des Staatsvertrages, durch den Japan die Verteidigung Mandschukuos übernommen habe, zu seinen Maßnahmen berechtigt zu sein.

Wenn man sich nun daran macht, aus all dem verschiedenen Vorbringen der japanischen Regierungen und der japanischen Vertreter in Genf das juristisch Wesentliche herauszustellen, so muß dies zwangsweise dazu führen, den japanischen Standpunkt etwas zu-

gespitzt darzustellen. Abweichungen in der Begründung und andere kleine Unstimmigkeiten, die sich beim Nachlesen der verschiedenen, von den japanischen Vertretern in Genf gehaltenen Reden aufdrängen, können daher nur kurz gestreift werden.

Versucht man, den japanischen Standpunkt zusammenzufassen, so wäre etwa folgendes zu sagen. Zunächst wird das Vorliegen eines chinesisch-japanischen Streitfalles überhaupt geleugnet. Es liege vielmehr ein mandschurisch-japanischer Konflikt vor, da die Mandschurei seit jeher unabhängig gewesen sei und nicht als Bestandteil Chinas hätte aufgefaßt werden können.

Wenn man jedoch schon das Vorliegen eines chinesisch-japanischen Konfliktes bejahen wolle, so könne dieser Streit dennoch keinesfalls nach der VBS. gelöst werden. Denn eine Entscheidung nach dieser setze voraus, daß die in Frage stehenden Parteien Staaten seien. Dieses Erfordernis fehle aber bei China, wo von einer geregelten Staatsgewalt keine Rede mehr sein könne.

Schließlich habe aber Japan die VBS. gar nicht verletzt, da es sich im Zustand der legitime défense befunden habe und auf Grund dessen zu seinen Maßnahmen berechtigt gewesen sei. Der Einmarsch in Schanghai sei als rechtmäßige Repressalie zu werten.

Was nach dem 18. Februar 1932 in der Mandschurei geschehen sei, das müsse sich der Beurteilung durch den Völkerbund entziehen. denn seit diesem Tage habe Japan nicht mehr chinesisches Gebiet besetzt gehalten, sondern es sei von dem ohne Japans Zutun entstandenen Mandschukuostaat mit der Verteidigung von dessen Staatsgebiet gegen Angriffe chinesischer Truppen betraut worden. Gelegentliches Eindringen in das Innere Chinas seien dann lediglich präventive Verteidigungsmaßnahmen gewesen.

Was die erste Behauptung angeht, die Mandschurei sei seit jeher, zumindest aber seit dem Zerfall des Kaiserreiches unabhängig gewesen, so wird zu ihrer Begründung die Geschichte herangezogen und bis 1644 zurückgegangen. In diesem Jahre habe sich die Mandschu-Dynastie des chinesischen Thrones bemächtigt. Da die Mandschurei vorher unabhängig gewesen sei, könne die Verbindung zwischen China und der Mandschurei nur die einer Personalunion gewesen sein. Wenn dann auch nach dem Sturz der Mandschu-Dynastie Yuan-Chi-kai 1912 für eine kurze Zeit eine einheitliche chinesische Republik geschaffen habe, so müsse ihm wohl die besondere rechtliche Struktur der Mandschurei entgangen sein, aber was man 1912 und in den Folgejahren getan habe, könne bei den schon damals aufkommenden Wirren nicht von Bedeutung sein. Ganz in Uebereinstimmung damit habe auch Chang-Tso-lin 1922 die Unabhängigkeit der Mandschurei proklamiert und seitdem sei eben China,

das heißt, soweit es von der Zentralregierung beherrscht werde, an der Großen Mauer zu Ende. Wenn dann japanische Truppen in die Provinzen nördlich der Großen Mauer einmarschiert seien, so könne dadurch keinesfalls die chinesische Gebietshoheit verletzt werden. Die russische Regierung habe im Jahre 1924 einmal mit Chang-Tso-lin ein Sonderabkommen betreffs der chinesischen Ostbahn abgeschlossen, das könne als schlüssiger Beweis für die Unabhängigkeit der Mandschurei angeführt werden. Chinas Gebietsintegrität sei also schon deshalb keinesfalls verletzt, weil kein japanischer Soldat chinesischen Boden betreten habe. (Das hier Aufgeführte kann allerdings nicht für den Schanghaieinfall gelten, ebensowenig für die kriegerischen Ereignisse des Frühjahrs 1933.)

Sehr problematisch ist die zweite Behauptung der Japaner, daß China kein Staat sei, und daß deshalb die VBS. außer Anwendung bleiben müsse. Den japanischen Ausführungen mangelt hier eine juristische Prägnanz, was sich dadurch erklären läßt, daß hier Völkerrechtsprobleme gestreift werden, denen eine völlige Klärung bisher noch nicht beschieden ist.

Wenn wir die Ausführungen der japanischen Vertreter richtig verstanden haben, so argumentieren sie folgendermaßen: Die VBS. soll das Verhältnis zwischen den einzelnen S t a a t e n regeln. Deshalb legt sie hinsichtlich eines Krieges gegen einen Staat gewisse Beschränkungen auf; diese Beschränkungen sollen wir Japaner nicht beachtet haben. Aber der Gegner, gegen den wir angeblich „Krieg" führten, ist ja tatsächlich gar kein Staat. Denn zum Wesen des Staates gehört eine Staatsgewalt. Das Vorliegen einer solchen bestreiten wir aber. Nach unserer Ansicht ist China vielmehr lediglich ein chaotischer geographischer Bezirk ohne eine effektive Staatsgewalt. China erfüllt nicht die Funktionen eines Staates, daher können militärische Maßnahmen gegen China nach K.P. und VBS., die beide nur das Verhältnis von Staaten untereinander im Auge haben, nicht rechtswidrig sein, und eine Verurteilung Japans wegen Verletzung dieser beiden Pakte ist ausgeschlossen.

Jede der beiden bisher angeführten Behauptungen würde schon alleine genügt haben, im Falle ihrer Richtigkeit, den Verhandlungen in Genf den Boden zu entziehen [1]). Daß die Japaner aber noch andere Tatsachen anführten, um die Berechtigung für ihr Handeln darzustellen, beweist jedoch, daß man in Tokio gewisse Zweifel hegte, ob der Völkerbund sich den japanischen Argumenten anschließen

1) Allerdings hätte sich, wenn man sich der Ansicht anschloß, die Mandschurei sei schon vor dem Einfall der Japaner selbständig gewesen, die Frage nach der Anwendung des Art. 17 ergeben.

würde. So ist insbesondere die eingehende Begründung des Vorliegens der legitimen Verteidigung zu verstehen.

Wenn man sich hier die japanische These zu eigen machte, so würde es sich vollkommen erübrigen, irgendwelche Untersuchungen anzustellen, denn die Japaner argumentieren folgendermaßen [2]): Wir befanden uns im Zustand der défense legitime. Darüber gibt es keine Bestimmungen, weder in der VBS. noch im Kelloggpakt. Es ist vielmehr in der ganzen Völkerrechtswissenschaft anerkannt, daß jeder Staat selber zu bestimmen hat, ob ein Angriff gegen ihn vorliegt oder nicht. Nach unserer Ansicht sind wir der angegriffene Teil und wir haben auch die Grenzen der Verteidigung nicht überschritten. Diese unsere subjektive Auffassung ist zu beachten und von jeder Nachprüfung ausgeschlossen.

Aber die Japaner haben wohl selbst kaum damit gerechnet, daß man sich in Genf dieser Ansicht anschließen werde. Denn der Hauptinhalt der Rede ihrer Vertreter in Genf ist es, die Notwendigkeit ihrer Verteidigungsmaßnahmen verständlich zu machen.

Der Zwischenfall des 18. September 1931 habe einen chinesischen Angriff dargestellt. Deshalb seien alle von Japan getroffenen Verteidigungsmaßnahmen rechtmäßig gewesen, zumal eine Proportionalität dieser Maßnahmen nicht verlangt werden könne. Es müsse sogar genügen, um die präventive Maßnahme zu rechtfertigen, wenn auf der einen Seite Handlungen vorgenommen würden, die vom Gegner als Angriff aufgefaßt werden müßten. Dies sei bei Japan ganz zweifellos der Fall gewesen, sodaß die japanischen Maßnahmen selbst dann für rechtmäßig zu erachten seien, wenn sich das tatsächliche Vorliegen des Angriffstatbestandes nicht erweisen lasse.

Ein Verständnis des japanischen Vorgehens setze weiterhin eine genaue Kenntnis der Vorgänge vor dem 18. September voraus. Die Sprengung der Eisenbahn — lediglich in sich betrachtet — könne vielleicht einen Angriffstatbestand als zweifelhaft erscheinen lassen, aber unter Hinzunahme dessen, was voranging, ergebe sich das Vorliegen eines Angriffes, oder aber es ergebe sich wenigstens, daß die japanischen Führer das Vorliegen eines chinesischen Angriffs annehmen m u ß t e n. In erster Linie sei es der Boykott, der hier heranzuziehen sei, der seit einiger Zeit systematisch und unter aktiver Begünstigung der Zentralregierung gegen die Japaner und ihre Waren gewütet habe; fernerhin die veränderten Verhältnisse in der Mandschurei. Während Chang-Tso-lin es stets versucht habe, sich mit Japan günstig zu stellen, habe sein Sohn und Nachfolger Chang-Hsueh-liang diese Politik verlassen und sie mit einer nankingfreundlichen vertauscht. Die Folge davon sei das Ein-

2) Vgl. die Reden Matsuokas vom 21. November 1932 und 8. Februar 1933.

dringen der Kuomintangbewegung in die Mandschurei gewesen, die durch ihren blinden Nationalismus und ihren Fremdenhaß eine ständige Gefahr des internationalen Friedens geworden sei. Ueberall seien Stimmen laut geworden, die die Aufhebung bzw. Nichtanerkennung der „ungleichen Verträge“ gefordert hätten, deren Rechtsverbindlichkeit sogar geleugnet worden sei, soweit sie auf den 21 Forderungen aus dem Jahre 1915 beruhten [3]). Die Aufrechterhaltung dieser Verträge sei jedoch für Japan eine Lebensnotwendigkeit, zumindest solange die Verhältnisse in China so unsicher seien. Diese antijapanische Aktion sei trotz allen Vorstellungen in Nanking [4]) immer stärker und im Sommer 1931 geradezu unerträglich geworden. Besonders kraß habe sich die japanfeindliche Propaganda ausgewirkt in folgenden Fällen:

1. die Zunahme der Bandenüberfälle auf das Bahngebiet,
2. die Schikanen gegen die koreanischen Landpächter in der Mandschurei,
3. die Ermordung des japanischen Hauptmanns Nakamura.

Aber man sei sich in Japan darüber klar gewesen, daß dies alles nur die ersten Anzeichen eines bevorstehenden Angriffs auf die japanischen Positionen gewesen seien, dem Japan auf die Dauer mit seinen 9000 Mann Besatzung in der Eisenbahnzone [5]) nicht gewachsen sein könnte.

In diesem Zustande der höchsten Spannung, der täglich einen chinesischen Angriff auf die japanischen Besitzungen bringen konnte, sei dann der Zwischenfall vom 18. September 1931 erfolgt. Nach einer Bahnsprengung seien die japanischen Truppen beschossen worden; in diesem Augenblick mußte der japanische Befehlshaber annehmen, er werde angegriffen; darauf wäre es dann nicht zu umgehen gewesen, daß der ganze Aufmarschplan, den die Kwantungarmee für diese Zwecke fertig hatte, automatisch zur Abwicklung kam.

---

3) Die Rechtsgültigkeit des auf Grund der 21 Forderungen geschlossenen Vertrages ist in der Tat streitig. Der Vertrag ist vom chinesischen Parlament nicht ratifiziert worden. Dennoch wurde er auf der Washingtoner Konferenz von 1922 als Verhandlungsgrundlage anerkannt. Auf amerikanischen Druck hin wurden die Forderungen 17—21 gestrichen, im übrigen einige modifiziert, der Rest aber wurde von den Signataren des Neunmächteabkommens nicht beanstandet. Daß durch Abschluß des Neunmächteabkommens der Vertrag von 1915 mit den in Washington erklärten Vorbehalten usw. rechtswirksam geworden ist, wird u. E. zu verneinen sein. Es ist zu beachten, daß zwischen 1922 und 1931 die Rechtmäßigkeit des auf Grund dieses Vertrages hergestellten Zustandes niemals angezweifelt wurde.

4) Man protestierte also doch in Nanking gegen die Geschehnisse in der schon seit langem „unabhängigen“ Mandschurei.

5) 15 000 Mann waren vertraglich gestattet.

Insbesondere habe sich nun die Notwendigkeit ergeben, die Orte an der Eisenbahnzone zu besetzen und die dort lebenden japanischen Staatsangehörigen und deren Eigentum zu schützen und die Ausübung der japanischen Sonderrechte in diesem Gebiete zu gewährleisten. Bald habe sich jedoch gezeigt, daß eine Besetzung der Eisenbahnzone allein nicht genügt habe, sondern die Konzentration chinesischer Truppen und das immer stärker um sich greifende Banditentum habe eine Besetzung wichtiger strategischer Punkte auch außerhalb der Bahnzone notwendig gemacht [6]). Schließlich habe der Versuch, die chinesische Herrschaft in der Mandschurei von Chinchou aus wiederherzustellen, zur Besetzung der Südwestspitze der Mandschurei führen müssen. Dies alles sei also ein logisches Aufeinanderfolgen präventiver Verteidigungsmaßnahmen gewesen. Ein Schritt habe den nächsten bedingt, denn mit jedem Schritt habe man mit erhöhten chinesischen Gegenmaßnahmen rechnen und deshalb die gefährdeten Objekte schützen müssen, erst die Bahnstrecke, dann die japanischen Staatsangehörigen, schließlich die japanischen Rechte in der Mandschurei.

Betrachte man also die Geschehnisse in der Mandschurei im Zusammenhang, so müsse sich notwendig ergeben, daß die Sprengung in Verbindung mit den vorhergehenden Ereignissen einen Angriff darstellte, der sämtliche japanischen Gegenmaßnahmen rechtfertigte. Zumindest aber bewiesen diese Geschehnisse klar, daß man Japan ein anderes Vorgehen nicht habe zumuten können. Japan habe sich als Angegriffener fühlen müssen, und das rechtfertige sein Verhalten ebenfalls.

Der Schanghaieinfall war nach japanischer Auffassung berechtigt als Repressalie gegen den Boykott. Daß von chinesischer Seite Widerstand geleistet wurde und das japanische Militär diesen Widerstand habe brechen müssen, sei bedauerlich, ändere aber nichts an der Rechtmäßigkeit der japanischen Handlungen. Es sei schließlich dasselbe, was England 1927 getan habe, um den damals gegen sich gerichteten Boykott abzuwenden. Selbstverständlich habe Japan bei seinem Vorgehen sich nur von der Sorge um Ruhe und Sicherheit tragen lassen. Ihm habe jede Verletzung der territorialen oder politischen Integrität Chinas ferngelegen.

Die Lage habe sich nun völlig geändert durch die plötzliche Entstehung des mandschurischen Staates. Jetzt seien die japanischen Truppen, die bisher chinesisches Gebiet besetzt hielten, nunmehr von diesem neuen Staate für dessen eigene innere Angelegenheiten in Anspruch genommen worden. Da Japan dieser neuen Staatsgrün-

6) Dies soll insbesondere für Kirin und Taonan gelten.

dung sympathisch gegenübergestanden habe, obwohl sie von ihm in keiner Weise gefördert worden sei, habe es dem Mandschukuostaate seine Hilfe angeboten. Das könne ihm nicht verwehrt werden, denn es gäbe keine Völkerrechtsbestimmung, die dem entgegenstände, vielmehr böte die Geschichte eine ganze Reihe von Beispielen, denen derselbe Tatbestand zugrunde gelegen habe, ohne daß irgendwelche rechtliche Bedenken laut geworden seien. In erster Linie wird an die Unterstützung Kubas und der Philippinen durch die Vereinigten Staaten sowie an die Protektion erinnert, die England Aegypten hat zuteil werden lassen.

Man müsse sogar zugeben, daß Japan durchaus im Sinne des Völkerfriedens und damit der VBS. gehandelt habe. Denn nur so sei es möglich gewesen, daß wenigstens in einem Teil des früheren China wieder Ruhe und Ordnung eingezogen seien und der Grundsatz der offenen Tür, in Washington 1922 zum letzten Male anerkannt, wenigstens in den ehemaligen Three Eastern Provinces wieder Geltung habe [7]).

Irgendeine bewußte Begünstigung der Unabhängigkeitsbewegung wird von Japan, wenigstens für die ersten Monate, in Abrede gestellt. Erst als man gesehen habe, daß hier eine tiefgründige, aus dem Volke kommende Bewegung sich durchzusetzen beginne, habe man dieser seine Unterstützung nicht mehr versagen zu dürfen geglaubt. Es wird von japanischer Seite zwar zugegeben, daß die Kwantungarmee schon längere Zeit ein besonderes Referat für Unabhängigkeitsbewegungen in Nordchina eingerichtet habe, aber die Tätigkeit dieser Behörde sei lediglich eine beobachtende gewesen.

Auch die Schaffung eines besonderen Beamtenapparates in der Mandschurei seitens der Japaner habe nichts mit irgendwelchen separatistischen Gedanken zu tun gehabt. Dies habe sich vielmehr aus der Notwendigkeit ergeben, irgendwelche Lokalbehörden in der Mandschurei zu schaffen, um die öffentliche Ordnung zu sichern, nachdem die alten chinesischen Beamten fast sämtlich geflohen oder zurückgetreten waren. Daß dieser Beamtenapparat dann von der neuen mandschurischen Regierung übernommen werden konnte, sei nichts mehr als ein glücklicher Zufall gewesen.

Daß Japan dem neuen Staatsgebilde zunächst durchaus abwartend gegenübergestanden habe, das ergäbe sich auch daraus, daß man die Anerkennung Mandschukuos nicht sofort ausgesprochen habe, sondern in Ruhe gewartet habe, bis die neue Staatsgewalt gegen alle Widerstände durchgesetzt worden sei. Die Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der dann erfolgten Anerkennung könne aber nicht bestritten werden.

---

7) Vgl. eine Rede des Kriegsministers Minami; DAZ. vom 22. April 1932.

4. Kapitel.

Der chinesische Standpunkt.

Der chinesische Standpunkt in Genf war folgender [1]): Japan hat China angegriffen und hält chinesisches Staatsgebiet widerrechtlich besetzt; denn der Mandschukuostaat existiert nicht als Staat im Rechtssinne. Mit dem Einfall in die Mandschurei und in Schanghai hat Japan die Art. 10, 12, 15 VBS. sowie den Art. 2 Kelloggpakt verletzt.

Die japanische Behauptung, daß China kein Staat sei, wird von diesem auf das entschiedenste bestritten. China weist auf seine Anstrengungen hin, die es seit dem Beginn der Revolution gemacht habe und ist stolz darauf, Erfolge zeigen zu können, die ihm auch von der Lyttonkommission bezeugt werden [2]). Es zeigt, daß seine Staatenqualität noch nie bestritten worden ist, daß man sie 1922, auf der Washingtoner Konferenz, als gegeben hinnahm, und daß heute die Verhältnisse weit günstiger liegen als damals. Es weist ferner darauf hin, daß auch Japan bisher nicht daran gedacht habe, China die Eigenschaft als Staat abzusprechen, daß Japan seinem Nachbar vielmehr vor noch nicht langer Zeit zu einem Ratssitz verholfen und auch nicht einmal die erste Konsequenz seiner plötzlichen Sinnesänderung gezogen habe, nämlich die diplomatischen Beziehungen abzubrechen. Die chinesischen Vertreter verwenden auf die Widerlegung Japans hier nur einige kurze Sätze, offenbar fühlen sie, daß von Japan auf dieses Argument kein entscheidender Wert gelegt wird.

Eingehender widerlegt wird schon die Behauptung, daß die Mandschurei von jeher, zumindest aber seit 1922, unabhängig sei. Diese Behauptung sei durchaus nicht zu rechtfertigen. Von jeher, sowohl unter dem chinesischen Kaiserhause, wie später in der Zeit der Republik, sei die Mandschurei von Peking aus regiert worden, nicht anders wie alle andern Provinzen auch. Daß die Mandschurei sich stets bis zu einem gewissen Grade gegen das China südlich der Großen Mauer abgeschlossen habe, sei lediglich ein ganz unmaßgebliches Ressentiment der Mandschureieinwohner gewesen und berechtige zu keinerlei politischen Konsequenzen. Es müsse wirklich befremden, wenn die Japaner ihre Argumente aus dem Jahre 1644 herholten. Die damalige Rechtslage könne heute nicht mehr maßgebend sein; schon seit über 100 Jahren gebe es einen rechtlichen

---

1) Vgl. die Reden Wellington Koos und Dr. Yens, insbesondere vom 4. März 1932 (Yen), 22. November 1932 (Koo), 24. Februar 1933 (Yen), außerdem die chinesischen Memoranden.

2) S. 16 ff.

Unterschied zwischen der Mandschurei und den anderen chinesischen Provinzen nicht mehr. Außerdem konnten die chinesischen Vertreter darauf hinweisen, daß sie schon oft mit Japan zusammen über mandschurische Fragen am Verhandlungstisch gesessen hätten, aber weder in Shimonoseki, noch in Peking 1905, noch 1915 bei der Unterzeichnung des Abkommens über die 21 Forderungen, noch auf der Washingtoner Konferenz habe Japan die Zugehörigkeit der Mandschurei zum Chinesischen Reiche jemals angezweifelt.

Auch in den Zeiten Chang-Tso-lins habe sich an der Rechtsstellung der Mandschurei nichts geändert. Den Unabhängigkeitserklärungen Chang-Tso-lins in den Jahren 1922—1924 könne keine Bedeutung beigemessen werden, da es sich dabei nicht um einen Loslösungsversuch vom Reich der Mitte gehandelt habe, sondern nur um eine Nichtanerkennung der Regierung Sun-Yat-sen. Außerdem gingen die Versuche zum größten Teil auf japanische Einflüsse zurück. Chang-Tso-lin habe seine Kanonen von Japan erhalten, sein Sieg hätte die Trennung zwischen Nord- und Südchina bedeutet, das hartnäckig verfolgte Ziel der japanischen Politik. Die Folgezeit habe dann auch die Richtigkeit der chinesischen Anschauungen bewiesen. Wäre die Mandschurei ein selbständiges Staatsgebilde gewesen, so wäre es wohl unmöglich gewesen, daß Chang-Hsueh-liang, der Sohn und Nachfolger Chang-Tso-lins, sich ohne irgendwelchen Widerspruch in der Mandschurei der Nankingregierung unterstellt hätte.

Was die japanische Behauptung angehe, die Chinesen hätten angegriffen, so könne davon keine Rede sein. Es liege vielmehr ein planmäßig durchgeführter und von langer Hand vorbereiteter japanischer Angriff vor. Insbesondere wird jeder Störungsversuch auf den Bahngeleisen bestritten. Daß japanische Truppen beschossen worden seien, sei wenig wahrscheinlich, da niemand verletzt worden sei, obwohl die Gegend solchen „Angreifern“ bis unmittelbar an die Geleise volle Deckung gewährt hätte. Und wenn die Japaner behaupteten, daß eine Sprengung stattgefunden habe, so sei dem entgegenzuhalten, daß etwa 20 Minuten nach dem „Attentat“ der Abendzug von Changchun nach Mukden über die Unglücksstelle gefahren und völlig wohlbehalten in Mukden eingetroffen sei. Wenn nach den japanischen Berichten sich nur eine Kompanie in dem Mukdener Abschnitt aufgehalten habe, so müsse es verwundern, daß bereits gegen 1 Uhr nachts — das Attentat soll gegen 22 Uhr gewesen sein —, also nur 3 Stunden später, ein ganzes japanisches Regiment in Mukden war, dessen Garnisonsort Port Arthur zu sein pflegte. Von Mukden bis Port Arthur beträgt die Entfernung aber immerhin 400 km.

Ebenso ist nach der chinesischen Darstellung die Behauptung unberechtigt, unerwarteter Widerstand habe die Japaner gezwungen, ihre Aktionen auszudehnen. Dem wird entgegengehalten der drahtlos gegebene Befehl Chang-Hsueh-liangs aus Peking, jeden Widerstand zu vermeiden. Dieser Befehl sei auch befolgt worden. In der Tat lasse es sich nicht bestreiten, daß es bis Mitte November nirgendwo zu Kämpfen gekommen ist. Auch die Mukdener Garnison, die den Japanern zahlenmäßig um ein Vielfaches überlegen war, habe keinerlei Berührung mit den Japanern gesucht. Die Truppen seien vielmehr geschlossen nach Nordosten marschiert, um sich aus der Bahnzone in das Kiriner Gebiet zu begeben. Als die Japaner dann, um dies zu verhindern, von Changchun aus Kirin besetzten, seien die chinesischen Truppen umgekehrt und hätten bei Nacht, unbemerkt von den Japanern, wiederum Mukden passiert, in Richtung Chinchou.

Was die japanische Behauptung anbetrifft, Japan hätte die Pflicht gehabt, Leben und Eigentum seiner Staatsangehörigen zu schützen, so wird von chinesischer Seite dem zunächst entgegengehalten, daß dies kein Grund zu einer militärischen Intervention sei. Aber abgesehen davon habe hier auch keine Gefahr bestanden; China habe sich in der Ratssitzung vom 30. September 1931 ausdrücklich zum Schutz der in der Mandschurei ansässigen Japaner verpflichtet und diese Verpflichtung auch eingehalten. Auch in der Zeit vom 18. bis 30. September seien keine Uebergriffe vorgekommen.

Am allerwenigsten berechtigt zu einer Invasion seien die Japaner gewesen, wenn sie behaupteten, die japanischen Rechte schützen zu müssen. Selbst wenn diese tatsächlich gefährdet gewesen wären, was die Chinesen bestreiten, so verbiete doch VBS. und K.P., deswegen kriegerische Maßnahmen zu ergreifen.

Und wenn die Japaner den Schanghaieinfall als berechtigte Repressalie gegen den chinesischen Boykott hinstellten, so verwechselten sie bewußt Ursache und Wirkung. Denn der Boykott sei seinerseits nichts anderes gewesen, als die Antwort auf japanische Greueltaten, insbesondere den Wanpaoshan-Fall [3]), und daher eine berechtigte Gegenmaßnahme. Außerdem könne die Regierung nicht für den Boykott verantwortlich gemacht werden, da dieser eine private Angelegenheit sei [4]). Der tiefste Grund für den Einfall in Schanghai sei nicht die Brechung des Boykotts gewesen, vielmehr habe Japan durch die Verwicklungen bei Schanghai die Oeffentlichkeit von den

3) Vgl. Dokument Nr. 8: The Wanpaoshan-Case, Peiping, Juni 1932.

4) Der aber von der Regierung gefördert und strafrechtlich geschützt wurde. Das hat der Lyttonbericht hervorzuheben versäumt.

dunklen Vorgängen in der Mandschurei, bei denen es seine Hand im Spiele gehabt habe, ablenken wollen.

Bezüglich der ganzen Unabhängigkeitserklärung der Mandschurei steht China auf dem Standpunkt, daß dieselbe rechtsunwirksam sei. Der neue Staat existiere nicht als ein Staat im Rechtssinne. Eine Neugründung sei nur dann völkerrechtlich von Belang und demgemäß zu beachten, wenn sie sich auf den Willen der Bevölkerung stütze und aus sich heraus, also ohne die Hilfe fremder Bajonette, lebensfähig sei. Beides sei aber bei dem Mandschukuostaate nicht der Fall. Die Mandschurei sei ein rein chinesisches Gebiet mit dreißig Millionen Chinesen und nur einer Million Japaner, das heißt in der Mehrzahl Koreaner, Inseljapaner keine zweihunderttausend, und diese lediglich Angestellte der südmandschurischen Eisenbahn und der japanischen Bergwerke. Die gesamte chinesische Bevölkerung lehne die Errichtung des Mandschukuostaates ab.

Man könne auch nicht von einer mandschurischen Staatsgewalt reden, denn diese gehe letzten Endes zurück auf den militärischen Führer der Kwantungarmee. Diesen betrachteten die größtenteils von Japan eingesetzten Beamten als ihren Vorgesetzten. Die offizielle mandschurische Regierung habe demgegenüber gar keine Position.

Man müsse also sagen, daß in der Mandschurei ein typischer Zustand militärischer Besetzung vorliege. Alles andere sei Scheingebilde und demnach als juristisch irrelevant zu betrachten. Daran könne auch die erfolgte Anerkennung der Mandschurei durch Japan nichts ändern. Denn diese sei unwirksam, da der „anerkannte“ Staat noch nicht die Funktionen eines solchen erfülle. Zudem verstoße sie gegen die Völkerbundssatzung und das Neunmächteabkommen.

Demnach müsse die japanische Invasion in der Mandschurei und der Versuch der „Staatsgründung“ in Genf nach Art. 10 VBS. behandelt werden. Der Völkerbund müsse dahin wirken, daß der status quo ante in seinem vollen Umfang wiederhergestellt werde. Außerdem habe Japan durch sein eigenmächtiges Vorgehen außer Art. 2 K.P. auch den Art. 12 VBS. verletzt, so daß die Völkerbundsmitglieder gemäß Art. 16 zu Sanktionsmaßnahmen verpflichtet seien.

5. Kapitel.

Die völkerrechtliche Beurteilung der beiderseitigen Argumente.

Man kann es wohl mit Berechtigung aussprechen, daß die öffentliche Meinung aller Länder während des Verlaufs des ganzen Konflikts den Chinesen uneingeschränkt Recht gab und das ganze Vorgehen Japans für rechtswidrig erklärte. Auch in Genf hat China

Recht bekommen. Den Chinesen wurde sogar ihre völlig korrekte Haltung durch den auf den Lyttonbericht zurückgehenden Bericht des 19er-Ausschusses der Völkerbundsversammlung ausdrücklich bestätigt. Beide Berichte vermeiden es zwar in bewußter Zurückhaltung, Japan die Verletzung bestimmter Verträge, Artikel und Paragraphen vorzuwerfen. In der Sache aber bleibt kein japanisches Argument übrig, das sie nicht widerlegten.

Obwohl wir ganz zweifellos berechtigt sind, im Lyttonbericht ein klares Spiegelbild der Geschehnisse im fernen Osten zu sehen, wie sie sich abgespielt haben bis etwa zum August 1932, so müssen wir doch sagen, daß die Verhältnisse sich seitdem geändert haben, was bei einer Feststellung der heutigen Rechtslage nicht übersehen werden darf. Es ist im Völkerrecht ein Unterschied, ob ein Staat von Anfang an korrekt im Sinne der VBS. handelt, oder ob er nachher durch neue tatsächliche Umstände Recht bekommt, etwa im Sinne der Zulässigkeit der Wiederherstellung des status quo ante. Will man diesen Unterschied leugnen, so mißachtet man die normative Kraft des Faktischen, die in der Geschichte der Staaten mitunter eine alte Rechtsordnung zerbricht und dafür ein neues Recht schafft, welches dem alten widerspricht. So kann das, was heute noch Unrecht ist, morgen schon Recht sein. Und denen, die darüber zu urteilen haben, was Recht ist, und was Unrecht, fällt dann die schwierige und oft überhaupt unlösbare Aufgabe zu, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann das Neue „Recht" wurde und demgemäß auch von dritten zu beachten war.

Diese Gedanken mußten hier, wo Recht und Unrecht gegeneinander abgewogen werden soll, vorangestellt werden. Wer rechtmäßig gehandelt hat, das können wir mit ziemlicher Sicherheit heute feststellen. Auf welcher Seite aber sich heute das Recht befindet, das ist eine Frage, die vielleicht noch lange Zeit braucht zu ihrer Beantwortung. Heute ist die Entwicklung, die das neue Recht zu schaffen bestimmt ist, noch nicht abzusehen.

Eine Gegenüberstellung der japanischen und chinesischen Thesen führt zu folgenden Ueberlegungen: Die Behauptung, daß China kein Staat sei, wird wohl schon durch die chinesischen Argumente widerlegt. Auch der Lyttonbericht hat sich noch einmal in seinem ersten Kapitel mit erstaunlicher Sorgfalt mit dem Chinaproblem befaßt und ist dabei zu demselben Resultat gekommen. Die Zentralregierung ist heute China. Zwar sind ihr unbedingt ergeben nur die unteren Jangtseprovinzen, aber sie herrscht auch am Huangpo und in Peking, und sie genießt Autorität in Kanton. Die Kämpfe der verschiedenen Generäle untereinander verlieren an Interesse, und der einzige Gegenspieler, mit dem die Zentralregierung rechnen muß, ist der im

Anwachsen begriffene Kommunismus. Aber das ist schließlich nichts Außergewöhnliches [1]).

Es ist klar, daß der chinesische Staatsmechanismus nicht mit europäischer Intensität funktioniert, aber er funktioniert immerhin. Und das war bei weitem nicht immer der Fall, am wenigsten vor dem Siegeszug Dschiang-Kai-scheks von Kanton nach Nanking im Jahre 1927. Und trotzdem dachte auch damals niemand, am allerwenigsten Japan daran, China die Staatsqualität abzustreiten.

Damit muß die japanische Behauptung abgelehnt werden, der China-Japankonflikt sei nicht nach der VBS. zu entscheiden. Der Gedanke, der hier bei der japanischen These mitspielt, ist ein ähnlicher, wie der in Art. 19 VBS. formulierte; allerdings haben, soweit wir gesehen haben, die japanischen Vertreter auf diese Vorschrift ausdrücklich nicht Bezug genommen. Die „Prüfung unanwendbar gewordener Verträge“ fußt bis auf einem gewissen Grade auf der Anerkennung der clausula rebus sic stantibus, und unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Zugehörigkeit zum Völkerbund betrachtet werden. Der Gedanke also, daß der Völkerbund auch zu der Prüfung verpflichtet sei, ob einer der Signatare noch die Staatsqualität habe, und demnach als Völkerbundsmitglied in Frage kommen könne, so daß Streitigkeiten mit ihm nach der Satzung zu lösen wären, erscheint in der Tat berechtigt. Aber die Lage in China ist nicht so, daß man diesem Land die Staatsqualität absprechen kann.

Auch daß die Mandschurei bis 1931 zu diesem China gehörte, kann nicht mit Erfolg bestritten werden. Es ist richtig, daß Yuan-Chi-kai, als er 1912 nach dem Sturz der Mandschudynastie die Regierung von China einschließlich der Mandschurei übernahm, damit eine andere Rechtslage schuf, als sie durch die Ereignisse des Jahres 1644 bedingt war. Aber selbst wenn damals das Band zwischen China und der Mandschurei nur durch den gemeinsamen Kaiserthron hergestellt war, so hat sich doch im Laufe der Jahrhunderte aus der Personalunion ein einheitliches Reich gebildet, dessen Existenz wohl in der Zeit um 1900 nirgends mehr bestritten wurde [2]).

Auch während der Revolutionsjahre hat sich an der staatsrechtlichen Stellung der Mandschurei nichts geändert. Es ist richtig, daß

1) Immerhin darf man auch den Kommunismus in China nicht mit europäischen Begriffen messen. Er besteht hier nicht nur als politische Idee, sondern hat seine eigenen Gesetze, seine eigenen Armeen und ein Gebiet, für das er kämpft.

2) Die Behauptung, daß die beiden Reiche von Rechts wegen nie zusammengehört hätten, scheint, soweit wir sehen können, in Genf nicht aufgestellt worden zu sein, sie findet sich dafür um so häufiger in der japanischen Literatur, vgl. die zitierten Schriften.

Chang-Tso-lin die Mandschurei nach eigenem Gutdünken beherrschte und er die auswärtigen Vertretungen in Peking und Tientsin im Mai 1922 wissen ließ, künftige Erlasse der sogenannten chinesischen Regierung [3]) seien für ihn „von nun ab“ nicht mehr maßgebend. Chang war jedoch damals nicht der einzige General, der eine Regierung, die ihm nicht genehm war, für unmaßgeblich erklärte. Und was ihm bei dieser „Unabhängigkeitserklärung“ vollends fehlte, war der Gedanke, damit etwa einen neuen Staat, „Mandschukuo“ genannt, zu gründen. Chang hat auch in der Folgezeit seine Verbindung mit der chinesischen Regierung keinesfalls völlig gelöst. Er beachtete vielmehr ihre Erlasse oder beachtete sie nicht, je nachdem es ihm beliebte [4]). Und am wenigsten berechtigte der Sondervertrag zwischen Rußland und dem Marschall betreffs der chinesischen Ostbahn zu irgendwelchen Schlüssen. Hier war Rußland einfach vor die Frage gestellt: Schließe ich nur mit Peking ab, so ist das tatsächlich zwecklos, denn Pekings Einfluß ist mit der Großen Mauer zu Ende. Aber nur mit Chang-Tso-lin paktieren konnte und wollte man aus völkerrechtlichen Gründen auch nicht. Also schloß man den Vertrag mit der chinesischen Regierung und ließ sich von Chang-Tso-lin versprechen, daß er ihn halten werde. Wenn man schon darin irgendeine Anerkennung sehen will, so kann es sich höchstens um die Anerkennung als kriegführende Partei handeln. Das ändert aber an dem Ergebnis, daß die Mandschurei immer ein Bestandteil von China gewesen sei, garnichts.

Und nun zur legitimen Verteidigung. Dazu der Lyttonbericht [5]). mit seiner klarsten und schwerwiegendsten Feststellung: das Vorgehen Japans kann nicht als ein Akt der legitimen Verteidigung angesehen werden, „Japan is the attacking party“. Im Bericht des 19er-Ausschusses wird noch hinzugefügt, daß vor dem 18. September 1931 die Schuld auf beiden Seiten verteilt lag, daß aber nach diesem Tage China vollständig korrekt gehandelt habe.

Damit wird zugleich die Behauptung widerlegt, daß Japan berechtigte Repressalien ausgeübt habe. Hat China nach dem 18. September 1931 wirklich vollkommen korrekt gehandelt, so können spätere japanische Aktionen auch nicht als Repressalien für rechtmäßig erklärt werden. Eine genauere Unterscheidung der verwandten Begriffe Repressalie und défense legitime ist schwierig und wird auch von den Japanern mitunter nicht exakt eingehalten. Unter défense legitime versteht man im allgemeinen wohl die durch die Vorbehalte und die Zirkularnote zum Kelloggpakt ausdrücklich gestattete Verteidigung,

3) Das war Hsu-Shih-chang.

4) Siehe Lyttonbericht S. 28.

5) Vgl. S. 71 ff.

also die Erwiderung eines Angriffs. Die Repressalie dagegen ist dazu bestimmt, anderen Rechtsverletzungen zu begegnen, die nicht den Charakter eines Angriffs tragen. Als Repressalie wurde von den Japanern in erster Linie der Schanghaieinfall bezeichnet, teilweise aber auch die kriegerischen Maßnahmen in der Mandschurei [6]).

Das japanische Vorgehen läßt sich jedoch weder aus dem einen noch aus dem andern Gesichtspunkt rechtfertigen. Insbesondere ist die Frage, ob sich Japan am und nach dem 18. September im Zustand der défense legitime befand, verneinend zu beantworten. Unhaltbar ist zunächst die japanische These, VBS. und K.P. überließen es jedem Staat, selbst zu bestimmen, wann für ihn der Zustand der legitime défense vorläge und berechtigten ihn dann zu allen Handlungen. Die Japaner berühren damit das schwierigste Problem im ganzen positiven Völkerrecht, die fehlende Definition des Angreifers [7]). Aber dennoch kann diese offenbare Lücke im Völkerrecht keinesfalls der Willkür freien Raum geben. Wenn es hier auch eine gewisse freie Ermessensphäre gibt, so kann doch nur, wie überall im Recht, das pflichtgemäße freie Ermessen gemeint sein. Steht also fest, daß die Lage eines Staates derart ist, daß er zu Verteidigungsmaßnahmen berechtigt sein könnte, so bleibt es trotz Völkerbundssatzung und Kelloggpakt seinem freien Ermessen überlassen, zu bestimmen, ob und welche Verteidigungsmaßnahmen er ergreifen will. Ob aber die Sphäre freien Ermessens überhaupt gegeben ist, das ist der Nachprüfung nicht entzogen. Und wenn die Nachprüfung ergibt, daß dies nicht der Fall ist, so liegt eben ein Vertragsbruch vor, und die Anwendung der Art. 10 ff. der VBS. einschließlich der Sanktionsbestimmungen ist nicht ausgeschlossen [8]).

Die japanischen Argumente bezüglich Vorliegens eines chinesischen Angriffes müssen also geprüft werden, und wenn die Prüfung ergibt, daß von einem solchen Angriff keine Rede sein kann, so ist Japan als Angreifer zu verurteilen, wie es auch in Genf geschehen ist.

Folgendes könnte als Angriff Chinas in Betracht gezogen werden: die Gefährdung von Leben und Eigentum japanischer Staatsangehöriger in der Mandschurei und der Zwischenfall bei Mukden am 18. September 1931.

---

6) Vgl. die Rede Matsuokas vom 8. Dezember 1932.

7) Es mag an dieser Stelle auf den Versuch verwiesen werden, in den Nichtangriffspakten, die Rußland am 4. Juli 1933 mit seinen Nachbarn abschloß, den Begriff des Angreifers festzulegen. Eine genaue Prüfung des Textes, Art. 2 und 3, ergibt jedoch, daß auch hier das Problem der défense legitime nicht gelöst ist.

8) Vgl. Schücking u. Mitarb. a. a. O.

Die Gefährdung japanischer Untertanen trägt nicht den Charakter eines Angriffs. Zunächst fehlt hier das, was von der Völkerbundsliteratur ganz allgemein gefordert wird, nämlich die Bedrohung fremden G e b i e t s. Aber abgesehen davon, bestand die Gefährdung der Japaner lediglich darin, daß in steigendem Maße in China und der Mandschurei Sonderbestimmungen gegen Ausländer erlassen wurden, die insbesondere den Landerwerb erschwerten [9]). Das erfüllt keineswegs den Tatbestand eines Angriffs. Ob eine virtuelle Bedrohung der Japaner in der Eisenbahnzone einen Angriff darstellen könnte, mag dahingestellt bleiben [10]). Daß eine solche Bedrohung vorgelegen habe, ist jedoch eine gänzlich unbewiesene und unbeweisbare Behauptung der Japaner. Zumindest hätte sich nach dem 30. September 1931, wo sich China ausdrücklich verpflichtet hatte, Leben und Eigentum der japanischen Untertanen zu schützen, für Japan die Verpflichtung ergeben, diesen Punkt erledigt sein zu lassen. Da Japan dies nicht getan hat, muß das oben ausgeführte japanische Argument zurückgewiesen werden.

Nicht anders ist es mit dem Eisenbahnattentat. Hierzu mag im Anschluß an den Lyttonbericht [11]) folgendes gesagt sein. Es ist möglich, daß in der ersten Aufregung die betreffende japanische Kompanie sich angegriffen glaubte. Daß aber in Wirklichkeit ein chinesischer Angriff nicht vorlag, hätte dem japanischen Oberbefehlshaber zumindest nach einiger Zeit klar werden müssen, als von chinesischer Seite nichts mehr erfolgte. Wenn die Japaner sich damit entschuldigen, daß das kleinste Vorkommnis automatisch den ganzen Aufmarschplan zur Durchführung bringen mußte, so mag das strategisch verständlich sein, befreite aber die japanischen Führer nicht von der Aufgabe festzustellen, ob wirklich der Angriffstatbestand erfüllt war und nimmt im Verneinungsfalle den trotzdem vorgenommenen Aktionen nicht ihre Rechtswidrigkeit.

Wenn sich die Japaner demgegenüber darauf berufen, daß ihre Offiziere sich zumindest angegriffen glauben mußten, so muß selbst das bezweifelt werden. Auch wenn die in Frage kommende fünf Mann starke Patrouille beschossen worden sein sollte, — ein Ueberfall in der Eisenbahnzone konnte doch nach den von Japan veröffentlichten Zahlen im Jahre 1933 (durchschnittlich in zwei Tagen drei

9) Vgl. Nr. 6 der „Supplements to the international Gleanings from Japan: Anti-japonese Laws, Ordinances and Instructions issued by the Chinese Authorities."

10) Weitaus überwiegende und richtige Ansicht ist wohl, daß eine bloße Bedrohung durch einen Angriff allein noch nicht ausreicht. Vgl. Schücking u. Mitarb. a. a. O.

11) S. 71 ff.

Ueberfälle) nicht als etwas Außergewöhnliches hingestellt werden! Warum sollte gerade dieser Ueberfall ein „Angriff" sein? Es muß also sogar die sogenannte Putatіонotwehr bezweifelt werden. Aber man wird sagen können, daß es auf die Verschuldensfrage gar nicht ankommen kann. Es muß genügen, um die Verantwortung eines Staates festzulegen, daß seine Organe rechtswidrig handelten. Dieser Grundsatz gilt, wie Strupp [12]) zeigt, in der Praxis schon seit Jahrhunderten, obwohl in der Theorie noch keine Einigkeit herrscht. Manche fordern im Anschluß an die Strafrechtswissenschaft ein Verschulden in jedem Falle, andere, z. B. Anzilotti [13]), lehren eine reine Erfolgshaftung. Die von Strupp und Schoen [14]) vertretene Mittelmeinung, die beim positiven Handeln, im Gegensatz zur Unterlassung, die objektive Rechtswidrigkeit genügen läßt, eine Ansicht, die sich zweifellos auf die Praxis berufen kann, erscheint am richtigsten. Man könnte sonst zu oft dazu kommen, die Verantwortlichkeit eines Staates abzulehnen, weil sich bei seinen Organen ein Verschulden nicht nachweisen läßt [15]). Deshalb wird man die objektive Rechtswidrigkeit genügen lassen müssen. Diese vermag man aber selbst in Japan nicht ganz abzustreiten [16]). Tatsächlich hat kein Angriff vorgelegen. Weder die Beschießung noch die Sprengung lassen sich nachweisen, und selbst wenn beides stattgefunden haben sollte, so hat sich doch in den nächsten Stunden der mangelnde Angriffscharakter dieses Ueberfalles klar erwiesen. Damit zerfällt aber die ganze japanische These, nach der die gesamte Besetzung der Mandschurei nichts weiter als die Folge des „Angriffs auf die Eisenbahn" war. Nimmt man vielmehr an, Japan habe am 18. September angegriffen, so ist alles weitere die Fortsetzung dieses Angriffs, während man China die legitime défense zuerkennen muß.

Daß die Lage schon vor dem 18. September in der Mandschurei gespannt war, daß die zu große Zurückhaltung der japanischen Regierung die Verantwortung den Militärs auferlegte, all das mag dazu beitragen, das Vorgehen Japans begreiflicher erscheinen zu lassen, auf die objektive Rechtslage ist es ohne Einfluß. „Japan is the attacking party."

12) Grundzüge des positiven Völkerrechts S. 152/53.

13) Bei Strupp zitiert a. a. O.

14) Schoen, Die völkerrechtliche Haftung der Staaten, im Wörterbuch des Völkerrechts III S. 493 ff.

15) Eine konsequente Durchführung dieser Ansicht müßte einen Staat z. B. dann von völkerrechtlicher Verantwortung befreien, wenn er darlegt, sein Regierungschef habe sich persönlich, z. B. bei einer Kriegserklärung, im Notstand befunden.

16) Vgl. die Bemerkungen der japanischen Regierung S. 21.

Die Rechtmäßigkeit der japanischen Maßnahmen läßt sich weiterhin auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Repressalie aufrechterhalten. Zunächst die Frage der Zulässigkeit von Repressalien überhaupt. Das ganze Problem ist noch ungeklärt und läßt leider noch manche Möglichkeiten offen, Kriegshandlungen unter den Repressalienbegriff zu bringen und so ihre offenbare Rechtswidrigkeit zu verbergen. Hat auch die Wissenschaft im allgemeinen den Grundsatz akzeptiert, daß militärische Selbsthilfemaßnahmen rechtswidrig seien [17]), so kann man beim Völkerbund eine solche feste Ansicht noch nicht feststellen. Die Frage wurde nach dem Korfustreit akut. Aber weder der mit der Prüfung der Zulässigkeit solcher Maßnahmen beauftragte Juristenausschuß noch die damals in Paris tagende Botschafterkonferenz wagte die absolute Unzulässigkeit auszusprechen. Allerdings stellte der damalige Ratsvorsitzende Guani, Uruguay, unter Billigung des Rates die Unzulässigkeit militärischer Selbsthilfemaßnahmen fest, aber die 5. Vollversammlung vertagte die Angelegenheit [18]).

Wir würden nicht zögern, die Selbsthilfemaßnahmen Japans, insbesondere nach Art. 2 K.P. für unzulässig zu erklären, selbst wenn wir Japan das Recht zu Repressalien zugestehen wollten. Aber der Völkerbund muß nach Möglichkeit jede Entscheidung zu vermeiden suchen, die irgendwie zu juristischen Bedenken Anlaß geben könnte; deshalb lag es für ihn viel näher, zu sagen: Ob militärische Selbsthilfemaßnahmen berechtigt sind oder nicht, spielt keine Rolle; in diesem Falle war überhaupt der Repressalientatbestand nicht gegeben. Dies letztere ausdrücklich erklärt zu haben, ist ein Verdienst des Völkerbundssekretariats, das den 19er-Ausschuß zur Aufnahme eines solchen Passus bestimmte.

Wir halten diese Ansicht, insbesondere im Hinblick auf den Einfall in Schanghai, für durchaus berechtigt. Durch den Einmarsch in die Mandschurei waren die Chinesen zu Verteidigungsmaßnahmen aller Art berechtigt. Dazu gehört auch die Boykottierung der Waren des angreifenden Staates. Eine Repressalie ist aber nur als Antwort auf rechtswidrige Maßnahmen des Repressaliengegners rechtmäßig, da also dem Verhalten Chinas die Rechtswidrigkeit fehlte, war Japan zu seinen Maßnahmen nicht berechtigt.

Diese Stellungnahme des Völkerbundes war in der Tat die nächstliegendste. Wir würden jedoch auch die Frage nach der Zulässigkeit kriegerischer Repressalien überhaupt für so weit geklärt halten, daß wir auf eine Stellungnahme dazu nicht verzichten zu können glauben.

---

17) Vgl. Schücking u. Mitarb. a. a. O.; Guggenheim S. 121; Freytagh-Loringhoven S. 145 ff. Weit vorsichtiger Strupp a. a. O.

18) Journal officiell 1924 S. 523 ff.

Die Unzulässigkeit der kriegerischen Selbsthilfemaßnahmen Japans ergibt sich aus Art. 12 VBS. und Art. 2 K.P. Art. 12 setzt für kriegerische Maßnahmen eine Wartefrist von drei Monaten. Japans Gegenargument besagt, Art. 12 verbiete vor Ablauf der drei Monate nur den Krieg, aber eine Repressalie, auch militärischer Art, sei kein Krieg. Dem ist entgegenzuhalten, daß Japan auf chinesischen Widerstand rechnen mußte, womit dann doch der Kriegszustand hergestellt gewesen wäre. Deshalb muß die Schranke des Art. 12 auch für diese Fälle gelten.

Dazu kommt das absolute Verbot aller anderen als friedlichen Mittel durch Art. 2 K.P. Wenn dieser Artikel nicht auch die Fälle der militärischen Repressalie mitumfaßte, wo bliebe dann der Unterschied zu Art. 1? Wir glauben also das Verbot militärischer Selbsthilfemaßnahmen außerhalb der legitime défense als geltendes Recht betrachten zu können. Aber vollkommen klargestellt ist es noch nicht. Deshalb war es schon zweckmäßiger für den Völkerbund zu sagen, es habe auf chinesischer Seite nichts vorgelegen, was zur Ausübung von Repressalien berechtigt hätte. Jedenfalls muß festgestellt werden, daß der Einmarsch japanischer Truppen in die Mandschurei und in Schanghai weder aus dem Gesichtspunkt der legitime défense noch aus dem der Repressalie gerechtfertigt werden kann.

Nun das schwierigste und unklarste Problem, die Errichtung des Mandschukuostaates. Ist es richtig, daß dadurch das Vorgehen der Japaner bis zu einem gewissen Grade legalisiert wird, so daß die Chinesen jetzt nicht mehr berechtigt sind, den Rückzug der Japaner aus den mandschurischen Provinzen zu verlangen? Oder stellt sich der Mandschukuostaat lediglich als eine Scheingründung dar, die nach dem Völkerrecht von anderen Staaten gar nicht beachtet werden darf?

Der Völkerbund hat sich, im Anschluß an den Lyttonbericht, auf den letzteren Standpunkt gestellt. Er hat dem neuen Staat seine Existenzberechtigung abgesprochen, weil er dem Willen der Bevölkerung nicht entspreche, und die Anerkennung des Mandschukuostaates durch Japan wurde in Genf als eine Verletzung des Neunmächteabkommens und des Art. 10 VBS. erklärt.

Man muß sich an dieser Stelle der Schwierigkeiten bewußt werden, die sich für den Völkerbund hier ergaben. Die Frage der Existenz Mandschukuos mußte, wenn auch nur inzidenter, behandelt werden. Irgendwelche geschriebenen Rechtssätze über die Entstehung neuer Staaten gibt es nicht, und auch Gewohnheitsrecht läßt sich nur schwer heranziehen, das dem Völkerbund gestattete zu sagen: Mandschukuo existiert oder existiert nicht.

Daß man in Genf irgendwie zu der Entscheidung kommen mußte, Mandschukuo die Qualität als Staat abzusprechen, darüber waren

sich alle Völkerbundsmächte außer Japan einig. Hätte man sich nämlich in Genf dazu entschlossen, Mandschukuo als Staat anzuerkennen, so wären die Chinesen, die gestern noch ihr Land verteidigten, über Nacht Angreifer auf den Mandschukuostaat geworden, und Japan, der Eindringling auf fremdem Gebiet, plötzlich der vertragsmäßige Verteidiger mandschurischen Landes. Jeder, der den Mandschukuokonflikt in seiner politischen Bedeutung wertet, muß zugeben, daß es für den Völkerbund eine solche Entscheidung überhaupt nicht geben konnte.

Wenn man jedoch heute, dreiviertel Jahre nach der Schlußabstimmung in Genf, die Entwicklung des Mandschukuostaates übersieht, so drängt sich doch die Frage auf, ob der Standpunkt des Völkerbundes nach geltendem Völkerrecht bedenkenfrei war. Und für den Fall, daß man den Standpunkt des Völkerbundes juristisch für richtig hält, muß man weiterhin fragen, ob dieser Standpunkt auch heute noch für maßgeblich zu erachten ist. Die Lage der Mandschurei im September 1933 ist eine andere als die im Februar 1933.

Der Völkerbund hat seiner Entschließung vom 24. Februar 1933 eine besondere Begründung nicht beigefügt. Die Gründe, die für seine Mitglieder maßgebend waren, werden aber zweifellos dieselben sein, die die Mitglieder der Lyttonkommission bewogen haben, das Vorhandensein einer mandschurischen Staatsgewalt und damit das Vorhandensein eines Mandschukuostaates zu leugnen. Der am 24. Februar 1933 in Genf angenommene Entschließungstext ist identisch mit dem Entwurf des 19er-Ausschusses, und dieser gründet sich auf den Lyttonbericht. Der Lyttonbericht stellt fest [19]), daß in der Mandschurei von einer selbständigen mandschurischen Verwaltung keine Rede sein könne, daß vielmehr die gesamte politische und administrative Gewalt von Mandschukuo in den Händen japanischer Beamter und Berater liege. Diese Feststellung war in der Tat geeignet, eine mandschurische Staatsgewalt und damit Mandschukuo als Staat überhaupt zu negieren.

Bedeutend schwieriger in der juristischen Erfassung ist die von der Lyttonkommission behauptete Tatsache, daß die Bevölkerung von Mandschukuo dem neuen Staat ablehnend gegenüberstehe. Gerade diese Feststellung nimmt sowohl im Lyttonbericht [20]) wie in den Bemerkungen der japanischen Regierung zum Lyttonbericht [21]) einen breiten Raum ein, und aus den Reden der Vertreter der einzelnen Staaten in Genf gewinnt man den Eindruck, daß gerade dieser Um-

---

19) Vgl. S. 106 ff.

20) Kap. VI des Berichtes.

21) Vgl. S. 28 ff.

stand die Entscheidung in Genf in hohem Maße beeinflußt hat [22]). Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus muß jedoch gesagt werden, daß dieses Argument für die Frage, ob Mandschukuo ein Staat im Rechtssinne ist, nicht entscheidend sein kann. Das vielgenannte Selbstbestimmungsrecht der Völker hat als politisches Prinzip seine große Bedeutung; positiver Völkerrechtssatz ist es nicht. Das entscheidende Kriterium kann vielmehr nur darin gefunden werden, daß eine Staatsgewalt sich faktisch durchsetzt. Deshalb wird in der Völkerrechtsliteratur auch, soweit sie sich überblicken läßt, von keinem Schriftsteller behauptet, eine Neugründung sei nur dann beachtlich, wenn sie sich auf den Willen der Bevölkerung stütze.

Dazu kommt weiterhin folgende Ueberlegung, die für die Völkerbundsmitglieder zweifellos mitbestimmend war, Mandschukuo zu ignorieren. In Genf glaubte man sich auch deshalb zu dieser Ansicht berechtigt, weil der neue Staat, außer von Japan, noch von keiner weiteren Macht anerkannt war. Man hat es in Genf nicht mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß Mandschukuo schon deshalb nicht beachtet werden könne, weil seine völkerrechtliche Anerkennung fehle, man kann diesen Standpunkt aber zwischen den Zeilen des öfteren herauslesen [23]).

Man muß auch zugeben, daß solche Ueberlegungen nicht mit einem Worte abgetan werden können, sondern daß sie auf Schriftsteller zurückgehen, die in der Völkerrechtswissenschaft große Beachtung gefunden haben [24]). Stellt man sich auf den Standpunkt, daß man einen neuen Staat erst dann in seiner Zuständigkeit beachten darf, wenn er anerkannt ist, so kann es den alten Staaten vor der Anerkennung einerlei sein, ob sich in dem „neuen Staat" (im soziologischen Sinne) [25]) eine Staatsgewalt durchsetzt oder nicht, er besteht für diese Staaten rechtlich nicht als Staat, er ist ein nullum, völkerrechtliche Delikte kann er nicht begehen und können gegen ihn nicht begangen werden, denn er ist nicht an Völkerrecht gebunden und deshalb kein Völkerrechtssubjekt, das völkerrechtlich relevant handeln könnte; in

---

22) Vgl. eine Unterredung mit dem chinesischen Gesandten Lien-Von-tan; DAZ. vom 26. Juni 1932.

23) Besonders auffallend in der Resolution vom 11. März und außerhalb des Rahmens des VB. in der Note des amerikanischen Staatssekretärs Stimson vom 7. Januar 1932.

24) Hierhin gehören: Anzilotti, deutsche Uebers. S. 121—23; Cavaglieri, Corso di diritto internazionale, S. 178 ff.; Sander, Zeitschr. f. öffentl. Recht, Wien 1919, S. 92 ff.

25) Von einem Staat — im soziologischen Sinn — spricht man heute im Anschluß an die auf Aristoteles zurückgehende, von G. Jellinek neubegründete Lehre g a n z a l l g e m e i n dann, wenn die sogenannten drei Elemente vorhanden sind, also Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt. Allgem. Staatslehre S. 273 ff.

bezug auf den neuen Staat liegt vielmehr ein intermezzo ajuridico vor. Die konsequente Durchführung einer solchen Anschauung müßte also zu dem Schluß führen, es dürfe gar nicht nachgeprüft werden, ob ein neuentstandenes Gebilde Staatscharakter trage oder nicht, solange es nicht anerkannt sei, denn solange bestehe es im Rechtssinne nicht.

Es soll nun keineswegs behauptet werden, daß man sich in Genf eindeutig auf diesen Standpunkt festgelegt habe; aber das oben Aufgezeichnete ist tatsächlich nur die konsequente Durchführung der Theorie von der sogenannten konstitutiven Wirkung der Anerkennung, welche in der Literatur vielfach vertreten wird [26]) und von welcher, wie wir annehmen, auch die Politiker in Genf beeinflußt waren.

Der Völkerbund hat es beim Mandschukuokonflikt bewußt vermieden, sich in der ganzen Frage der Neuentstehung von Staaten mit der Literatur auseinanderzusetzen. Das war insofern verständlich, als die Probleme, die mit dieser Frage zusammenhängen, heute noch nicht völlig geklärt sind. Andererseits hätte aber ein Eingehen auf die verschiedenen Theorien dem Schlußbericht des Völkerbundes einen ungleich höheren juristischen Wert verliehen. Eine solche, wissenschaftlich begründete Unterscheidung hätte, wie anzunehmen ist, auch auf Japan größeren Eindruck gemacht.

Andererseits aber darf man hier nicht außer acht lassen, daß der Völkerbund in der Frage nach der rechtlichen Stellung und der rechtlichen Behandlung von Staaten sich nicht einseitig dahin festlegen konnte, daß der Anerkennung konstitutive [27]) oder nur deklaratorische [28]) Wirkung beizulegen sei. Wollte sich hier der Völkerbund der einen oder anderen Ansicht anschließen, so würde er ein Präjudiz schaffen, was nicht nur über seine tatsächliche Macht weit hinausgehen, sondern auch rechtlich gar nicht möglich sein würde. Der VB. muß zumindest schon eine herrschende Meinung hinter sich haben und nach Möglichkeit Gewohnheitsrecht anführen können [29]), wenn er in solcher Frage Stellung nehmen will.

---

26) Außer den Genannten weiterhin u. a.: Hold-Ferneck, Völkerrecht, S. 185 ff.; Strupp, Grundbegriffe des Völkerrechts, S. 47 ff.; Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 91 ff.

27) So Triepel, Strupp, Oppenheim, Hershey, Anzilotti, Cavaglieri, Salvioli.

28) So Kelsen, Kunz, Jellinek, Heilborn, Hyde, Guggenheim.

29) Diese Einschränkung ergibt sich schon aus Art. 38 des Statuts des ständigen internationalen Gerichtshofes. Diese Bestimmung, die besagt, daß außer dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht als aushilfsweise Rechtsquelle verwendet werden dürfen „Décisions judiciaires et la doctrine des publicistes plus qualifiés", ist heute allgemeiner positiver Völkerrechtssatz geworden und gilt daher auch für den Völkerbund. Das ist durchaus h. M.; vgl. vor allem Verdroß, Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, S. 157 ff., und Kunz, Die Anerkennung von

Aber es hätte sich für den Völkerbund doch vielleicht empfohlen, aus den verschiedenen Theorien das im Ergebnis Gemeinsame herauszuschälen. Dann hätte der nach Art. 15 Abs. 4 VBS. erstattete Schlußbericht mehr den Charakter eines Urteils bekommen, was vom Standpunkt des Völkerrechts aus sehr zu begrüßen gewesen wäre.

Was insbesondere die Frage anbelangt, ob ein Staat auch ohne Anerkennung in seiner Zuständigkeit zu beachten sei, so hat man diese in Genf wohl bereits aus dem Grunde unbeantwortet gelassen, weil man den „Mandschukuostaat" schon im soziologischen Sinne [30]) nicht als Staat ansah.

Wenn es jedoch heute zweifelhaft erscheinen kann, ob nicht Mandschukuo jetzt bereits die Funktion eines Staates erfüllt, so gewinnt eine Untersuchung darüber erst dann Interesse, wenn man vorher die Frage geklärt hat, ob die Souveränität eines Staatsgebildes, welches diese Funktionen erfüllt, damit ohne weiteres von den anderen Staaten auch ohne vorherige Anerkennung beachtet werden muß oder zumindest beachtet werden darf. Verneint man diese Frage, so erübrigt sich jede weitere Untersuchung, ob Mandschukuo ein Staat ist im Sinne der Lehre von den drei Staatselementen [31]). Das würde für Mandschukuo dann lediglich im Verhältnis nach innen beachtlich sein, aber nicht anderen Staaten gegenüber. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß ein neuer Staat schon mit dem Vorhandensein der drei Staatselemente eine Zuständigkeitssphäre habe, deren Beachtung durch die anderen Staaten nicht von der Anerkennung abhängig sei, so ergibt sich dann die Frage, ob diese Elemente des Staates in Beziehung auf „Mandschukuo" vorliegen oder ob sie nicht vorliegen.

Es wurde vorhin festgestellt [32]), daß die konsequente Durchführung der Theorie von der konstitutiven Wirkung der Anerkennung dazu führen muß, einen Staat vor seiner Anerkennung in völkerrechtlicher Hinsicht überhaupt zu negieren. Soweit es jedoch festzustellen ist, wird diese Konsequenz in ihrem ganzen Ausmaß lediglich von Sander [33]) gezogen. Nach dessen Ansicht ist also im Mandschukuokonflikt überhaupt keine Entscheidung möglich. Er müßte feststellen, daß die

---

Staaten, S. 1 ff. Dieser Rechtssatz ist so zu verstehen, daß die Literatur nur dann als Völkerrechtsquelle herangezogen werden darf, wenn sich zumindest eine herrschende Lehre herausgebildet hat, sonst kann man nicht von „la doctrine des publicistes" reden.

30) Vgl. S. 35, insbesondere Anm. 25.

31) Vgl. ebenda.

32) Vgl. S. 35 ff.

33) a. a. O.

tatsächlichen Ereignisse der letzten zwei Jahre die Mandschurei von dem übrigen China abgespalten haben, und was dann auf Grund dieser Abspaltung geschehen ist, das müsse sich jeder völkerrechtlichen Betrachtung entziehen, denn der neue Staat bestehe ja noch nicht, bevor er nicht anerkannt sei.

Wenn man dieser Ansicht auch zweifellos ein großes Maß von Logik zusprechen muß, so muß sie wohl doch als praktisch nicht brauchbar abgelehnt werden. Wenn ein neuer Staat vor seiner Anerkennung rechtlich überhaupt nicht existiert, wenn keinerlei Schranken bestehen, insbesondere kein Staat gegen den Nichtanerkannten völkerrechtlich relevant handeln kann, dann würden sich daraus praktisch Konsequenzen ergeben, die der Völkerbund, der doch eine universale Einrichtung sein soll, einfach nicht dulden könnte.

Man kann wohl sagen, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Völkerrechtler die Beachtung auch eines nicht anerkannten Staates entweder verlangt oder doch mindestens für möglich hält. Beachtung ist dabei nicht gleichzusetzen mit Zuerkennung der Völkerrechtssubjektivität. Diese letztere kann ein nichtanerkannter Staat nur für den haben, der sich auf den Standpunkt der Theorie von der deklaratorischen Wirkung der Anerkennung stellt. Nach dieser Theorie tritt ein Staat mit seiner Entstehung als Staat, das heißt in dem Augenblick, wo er keiner anderen Macht mehr außer dem Völkerrecht untersteht, in die Völkerrechtsgemeinschaft ein. Daß er dann von den Altstaaten als gleichberechtigt respektiert werden muß, ist selbstverständlich. Hauptvertreter dieser Ansicht sind insbesondere Kelsen [34]), Kunz [35]), Guggenheim [36]). Es muß jedoch gesagt werden, daß diese Theorie, die zweifellos die einfachste Lösung des Konfliktes ermöglicht, nur von einer, wenn auch beachtlichen Minderheit von Schriftstellern vertreten wird.

Neuerdings machen sich in steigendem Maße Versuche bemerkbar, vermittelnde Theorien aufzustellen, die auf der Grundlage der Theorie von der konstitutiven Wirkung der Anerkennung aufbauend, praktisch sich bedeutend mehr dem Gegenstandpunkt nähern. Hier ist zu erwähnen in erster Linie Verdroß [37]), weiterhin vor allen Knubben [38]) und der Italiener Salvioli [39]). Für Verdroß sind folgende Ueberlegungen maßgebend: Völkerrechtssubjekt kann ein noch nicht anerkannter Staat nicht sein; denn es fehlt der Rechtssatz, der diesem

---

34) Problem der Souveränität S. 231.
35) Die Anerkennung von Staaten S. 18 ff., 32, 42.
36) Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel S. 10 ff.
37) Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft S. 139.
38) Die Subjekte des Völkerrechts S. 227 ff., 309 ff.
39) Il riconoscimento degli Stati S. 330 ff.

Staate eine solche Qualität zuerteilen könnte. Andererseits ist der neue Staat kein nullum, er existiert de facto schon, und aus dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht der letzten Jahrhunderte muß man den Rechtssatz herleiten, daß auch die Zuständigkeit eines nicht anerkannten Staates beachtet werden muß. Diesem nicht anerkannten Staate gegenüber kann diese Verpflichtung nicht bestehen, denn dieser kann noch nicht Träger von Rechten und Pflichten sein, also bleibt für die Altstaaten nichts anderes übrig, als diese Verpflichtung unter sich gelten zu lassen. Dadurch, daß alle Staaten den soziologischen Staatsbegriff im Sinne Jellineks ihrer eigenen Staatslehre zugrunde gelegt hätten, sei damit von ihnen anerkannt, daß alles, was nach ihrer Staatslehre Staatscharakter trage, auch in seiner völkerrechtlichen Zuständigkeit zu beachten sei, und in dieser Hinsicht bestehe dann der oben erwähnte Rechtssatz. Knubben [40]) schließt sich in diesem Punkte der Verdroßschen These ausdrücklich an, und auch die Trennung Salviolis [41]) zwischen Fundamentalrechten, die auch der nicht anerkannte Staat habe, und speziellen Rechten, die ihm noch verschlossen seien, berührt zwar zum Teil die Kelsensche Lehre, entspricht aber durchaus den Gedanken von Verdroß. Für die Lösung des Mandschukuoproblems ergibt sich nach der Lehre von Kelsen und der von Verdroß kein Unterschied. Nach der Kelsenschen Lehre muß ein neuer Staat in seiner Zuständigkeit deshalb beachtet werden, weil das Völkerrecht jedem Altstaat diese Pflicht gegenüber einem neuen Staat auferlegt, nach der Verdroßschen Lehre, weil die Altstaaten untereinander dazu verpflichtet sind.

Das Zweifelhafte in der Lehre von Verdroß liegt in der Verpflichtung der Altstaaten unter sich. Aus der Tatsache, daß alle Staaten denselben Staatsbegriff haben, die Verpflichtung abzuleiten, alles, was unter diesen Begriff fällt, als Staat in seiner Zuständigkeit zu beachten, erscheint etwas gewagt. Ausdrücklich abgelehnt wird die Ansicht von Verdroß bei Anzilotti [42]); aber dasselbe muß auch für Cavaglieri [43]), Strupp [44]) und Hold-Ferneck [45]) gelten.

Nach diesen Schriftstellern, die als die Hauptvertreter der Theorie von der konstitutiven Wirkung der Anerkennung angesprochen werden dürfen, kann es betreffs nicht anerkannter Staaten irgendwelche Rechtssätze nicht geben. Auszugehen ist nach dieser Lehre vom Primat der eigenstaatlichen Rechtsordnung, auf die sich alles Völkerrecht not-

40) a. a. O.
41) a. a. O.
42) Vgl. deutsche Uebersetzung S. 123.
43) Corso di diritto internazionale S. 178 ff.
44) Grundzüge S. 47 ff.
45) S. 185 ff.

wendig gründen muß. Deswegen können irgendwelche völkerrechtlichen Beziehungen zu einem neuen Staatsgebilde nur dann in Frage kommen, wenn die eigenstaatliche Rechtsordnung diese Beziehungen herstellt. Das geschieht durch die Anerkennung; vorher besteht ein rechtloses Spatium. Daß vorher aber das neue Staatsgebilde ignoriert werden müsse, was oben als letzte Konsequenz dieser Theorie hingestellt wurde [46]), diese Folgerung zieht weder Anzilotti noch einer seiner Anhänger. Zieht man also diese Folgerung nicht, so wird man auf folgende Weise zu einer brauchbaren Lösung kommen können. Jeder Staat hat es selbst in der Hand, wie er sich zu einem neuen Staatsgebilde stellen will. Im Laufe der Zeit hat sich nun die Gewohnheit (nicht das Gewohnheitsrecht, das würde sonst auf die Verdroßsche These hinauslaufen) herausgebildet, die Zuständigkeit neuer Staaten in dem Augenblick zu beachten, wo man diesen neuen Staat im soziologischen Sinne als vorhanden ansehen muß. Von diesem Augenblick an sind die Altstaaten zwar nicht verpflichtet, aber gewohnheitsmäßig bereit, den neuen Staat zu respektieren. Bei ihrer Stellungnahme zu Mandschukuo mußten also die einzelnen Staaten diese Gewohnheit berücksichtigen; würden sie also Mandschukuo nach ihrer Staatslehre als einen Staat ansehen, so müßten sie demzufolge auch die Souveränität Mandschukuos anerkennen.

Es mag an dieser Stelle eingefügt werden, daß der Völkerbund bei der Neuaufnahme von Staaten das Erfordernis der Anerkennung durch die Altstaaten nach seiner Satzung nicht stellt; auch daraus ergibt sich, daß die Altstaaten bereit sind, unter Umständen auch die Zuständigkeit nicht anerkannter Staaten zu respektieren.

Daß von Anzilotti und seinen Anhängern das Bestehen dieses Gewohnheitssatzes bestritten würde, dafür läßt sich kein Anhaltspunkt finden. Sie bestreiten nur, daß er Recht sei; das könne er nicht sein, da er keine Verpflichtung erzeugen könne, weil dies mit dem Primat der eigenstaatlichen Rechtsordnung unvereinbar sei.

Auch diese Theorie, die freilich wie Hold-Ferneck [47]) zugibt, etwas einseitig ist, ermöglicht eine Entscheidung in der Mandschukuofrage. Denn es liegt kein Grund dazu vor, daß die Altstaaten gerade in diesem Falle den gewohnten Standpunkt verließen. Man kann also auch nach dieser Theorie zu dem Schluß kommen, daß Mandschukuo, wenn es ein Staat im soziologischen Sinne ist, damit auch von den anderen Staaten in seiner Zuständigkeit beachtet werden muß, gleichgültig, ob dieses „Muß“ einen rechtlichen oder, wie Anzilotti annimmt, nur einen tatsächlichen Zwang darstellt. Eine Schwierigkeit ergibt sich je-

46) Vgl. S. 35 ff.
47) a. a. O. S. 192.

doch für die Verfechter der konstitutiven Theorie, auf welche kurz hingewiesen sein mag. Wenn wir sagten, es bestehe kein Grund, gerade im Mandschukuokonflikt von der Gewohnheit abzuweichen, so erhebt sich die Frage: Muß das auch für China gelten? China wird sagen: Wenn ich nicht verpflichtet bin, den neuen Staat wenigstens zu respektieren, dann erkenne ich in diesem Falle die Gewohnheit nicht an und mißachte die Souveränität Mandschukuos. Es läßt sich tatsächlich nicht umgehen, daß ein Angriff Chinas auf Mandschukuo, solange kein Anerkennungsvertrag stattgefunden hat, nach der Theorie Anzilottis nicht rechtswidrig sein kann, da kein Rechtssatz besteht, der ihn verbieten könnte.

Aber deswegen braucht sich eine neutrale Macht oder etwa der Völkerbund diesen Standpunkt Chinas nicht zu eigen zu machen. Für sie gilt der genannte Gewohnheitssatz trotzdem, und dieser berechtigt sie dazu, Mandschukuo in seiner Zuständigkeit zu beachten, falls es die Funktionen eines Staates erfüllt. Aber es bleibt nach der zuletzt behandelten Theorie das unbefriedigende Ergebnis übrig, daß, obwohl alle Mächte bereit sein können, die Souveränität Mandschukuos zu achten, sie doch gegen einen einzelnen Staat, der sich dazu noch nicht bereit gefunden hat, rechtlich nichts erreichen können. Griffen also chinesische Truppen den Mandschukuostaat an, so müßte in den Augen der anderen Mächte Recht gegen Recht stehen; Mandschukuo müßte deshalb im Rechte erscheinen, weil man es schon als Staat ansieht, der dann angegriffen wurde, China deshalb, weil man von ihm nicht verlangen kann, Mandschukuo als einen Staat im Rechtssinn anzusehen, gegen den ein Angriff etwa nach Art. 2 K.P. rechtswidrig sein könnte.

Durch das Eingehen auf die verschiedenen Theorien in der Frage der Anerkennung glauben wir den Nachweis geführt zu haben, daß die mangelnde Anerkennung Mandschukuos zumindest kein Grund zu sein braucht, dieses neue Staatsgebilde zu ignorieren. Damit diese Entscheidung praktisch von Wert sein konnte, erschien es nötig, ihr eine möglichst breite Grundlage zu geben.

Wenn an dieser Stelle die tatsächliche Rechtslage untersucht werden soll, so muß also festgestellt werden, daß es nur d a r a u f ankommen kann, ob Mandschukuo ein Staat im Sinne der Lehre von den drei Staatselementen ist. Liegt dies bei Mandschukuo vor, so muß trotz fehlender Anerkennung seine Souveränität von uns genau so beachtet werden wie die jedes bereits anerkannten Staates. Ist Mandschukuo ein Staat geworden, so ist die Behauptung Japans richtig, es operiere in der Mandschurei lediglich auf Grund des Staatsvertrages vom 15. September 1932, also nur im Auftrage Mandschukuos; und China ist Angreifer auf den Mandschukuostaat.

Die nun folgende Untersuchung, ob der Völkerbund den Mandschukuostaat als Staat ansehen mußte oder nicht, muß sich naturgemäß auf den Zeitpunkt beziehen, an dem die entscheidende Abstimmung stattfand, das ist also Ende Februar 1933. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Lyttonberichtes ist hierfür nicht mehr maßgebend. Trotzdem ist eine Bezugnahme auf ihn oft unentbehrlich, insbesondere für die Frage der Rechtswirksamkeit der Anerkennung Mandschukuos durch Japan, die zeitlich ungefähr mit dem Abschluß des Lyttonberichtes zusammenfiel.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Man wird sich auf den Standpunkt stellen müssen, daß es zur Zeit des Lyttonberichtes noch möglich war, den Mandschukuostaat zu ignorieren, daß die Existenz dieses Staates aber heute nicht mehr geleugnet werden kann. Es muß auch trotz schwerwiegender Bedenken gesagt werden, daß die politische Lage Ende Februar 1933 der heutigen ähnlicher war als der vom August 1932. Damit bezweifeln wir allerdings die Richtigkeit des Völkerbundsbeschlusses vom 24. Februar 1933 und halten ihn für bereits damals überholt. Gleichzeitig aber müssen wir zugeben, daß man damals in Genf die veränderte Lage in der Mandschurei noch nicht klar erkennen und auch aus politischen Gründen gar nicht zu einem anderen Resultat kommen konnte.

Wir glauben durch die Aufstellung der These: „Mandschukuo ist heute ein Staat“, der Gegenwart Rechnung zu tragen. Bisher ist zwar diese Behauptung in der Literatur noch nicht vertreten worden, wenn man von den Schriftstellern absieht, deren japan- bzw. mandschukuofreundliche Tendenz unverkennbar ist. Aber es ist anzunehmen, daß die Weltmeinung hinsichtlich Mandschukuos bald umschwenken wird. Auf einige Anzeichen in dieser Richtung ist schon hingewiesen worden [48].

Zunächst soll kurz die politische Lage von 1932 und 1933 miteinander verglichen werden. Damals gab es so etwas wie ein mandschurisches Staatsgebilde nur in der Gegend der südmandschurischen Eisenbahn; im Norden und Südwesten stand nach wie vor chinesisches Militär; es gab dort Beamte der Zentralregierung und eine chinesische Verwaltung, soweit man überhaupt von einer solchen reden kann. Teile „Mandschukuos“, vor allem die Provinz Jehol, waren noch nie von einem japanischen oder mandschurischen Soldaten betreten worden; Jehol war vor allem das Kräftereservoir für die in Heilungkiang kämpfenden chinesischen Generäle. Der chinesische Bauer erwartete die Rückkehr der chinesischen Verwaltung und sah in dem Japaner nur den Bedrücker; in Peking und Nanking schien

48) Vgl. S. 15.

man endlich Ernst machen zu wollen mit einem Gegenangriff. Die mandschurische Regierung und Verwaltung bestand lediglich auf dem Papier. In Changchun regierten in Wahrheit die japanischen Generäle.

Anders 1933. Heute untersteht Mandschukuo ganz der Regierung in Changchun, die chinesischen Truppen und Freischaren sind gänzlich geschlagen, im Winterfeldzug erfroren, in Rußland interniert, zur Mandschukuoregierung übergegangen oder entwaffnet. Jeder physische Widerstand ist ausgeschaltet, die Regierung konsolidiert sich. Nicht in dem Sinn, daß sie sich japanischen Einflüssen hätte entziehen können, aber sie regiert. Und in Japan ist man vorsichtig genug, ihr nicht unnötig hineinzureden. Ueberhaupt ist der japanische Einfluß juristisch nicht mehr erfaßbar. Der General Muto kommandiert nicht mehr, er berät nur noch die obersten Stellen. Die eigentümliche Doppelstellung der Beamten japanischer Herkunft, die von Japan eingesetzt, mandschurische Beamte wurden, dann aber wieder von Japan zusammengefaßt und dem Befehlshaber der Kwantungtruppen unterstellt wurden, ist beseitigt worden. Juristisch ist der japanische Einfluß ausgeschaltet, abgesehen von der Verteidigung Mandschukuos, die die Japaner auf Grund des Staatsvertrages vom 15. September 1932 unbeschränkt ausüben können. Aber diese Wahrnehmung mandschurischer Hoheitsrechte durch Japan beruht lediglich auf dem Willen des „Mandschukuostaates", ist also Ausfluß s e i n e r Staatsgewalt.

Sehr schwierig ist es, die Volksstimmung als Kriterium heranzuziehen. Man vergleiche einmal die Aufzeichnungen von Zechlin [49]), der dort aus eigener Anschauung wiedergibt, mit welcher Begeisterung die japanischen Truppen empfangen wurden, mit den Bemerkungen des Lyttonberichtes, um zu sehen, wie unsicher dieser Faktor ist. Vielleicht kann man die heutige Stimmung in der Mandschurei etwa so charakterisieren: Die Einwohner Mandschukuos warten ab. Sie haben sich an die neue Lage gewöhnt, spüren durch die Umwälzung sogar eine gewisse Besserung ihrer Verhältnisse, stehen dem neuen Staat aber trotzdem nicht gerade sympathisch gegenüber; aber sie haben sich zunächst mit ihm abgefunden. Es läßt sich heute nicht mehr leugnen, daß die Bewohner der Mandschurei faktisch die mandschurische Verwaltung anerkannt haben; und das ist ein weiterer Fortschritt gegenüber 1932.

Daß der Mandschukuostaat nach wie vor mit Japan steht und fällt, ist kein entscheidendes Gegenargument. Die nur tatsächliche politische Abhängigkeit von einem Staate ist, wie allgemein anerkannt wird, völkerrechtlich ohne Bedeutung.

---

49) Zeitschrift für Weltwirtschaft, April 1933, S. 56.

Nach alledem glauben wir, heute die Existenz einer mandschurischen Staatsgewalt bejahen zu müssen, und da es ganz unbestritten ein fest begrenztes Gebiet gibt, auf dem die Einwohner diese Staatsgewalt anerkennen, muß man auch zugeben, daß der Mandschukuostaat besteht.

Man wird wohl auch annehmen müssen, daß er im Februar 1933 schon bestanden hat. Denn äußerlich hat sich seitdem kaum etwas geändert, da der letzte Feldzug gegen die Berge im Norden und gegen Jehol um diese Zeit fast abgeschlossen war. Freilich „der genaue Zeitpunkt der Entstehung neuer Staaten kann oft zweifelhaft erscheinen und ist mitunter überhaupt nicht mit Sicherheit festzustellen“ [50]), und das gilt auch für den Mandschukuostaat. Eine zweifelsfreie Antwort, ob der Völkerbund am 24. Februar 1933 völkerrechtlich richtig entschieden hat, wird niemals möglich sein.

Damit mußte allerdings Japan an dem entscheidendsten Punkt des ganzen Konfliktes Recht bekommen. Aber doch nur teilweise. Denn alles, was es hinsichtlich der Errichtung des Mandschukuostaates getan hat, bleibt rechtswidrig. Es bleibt die Verletzung des Art. 10 VBS. und des Neunmächtevertrages. Wir werden nie genau erfahren, wieweit die Unabhängigkeitsbewegung auf japanische Einflüsse zurückging. Feststeht aber, und das wird auch von der japanischen Regierung zugegeben [51]), daß Japan diese Bewegung durch seine Organe unterstützt hat. Und schon darin liegt, wie klar ausgesprochen werden muß, eine Mißachtung der Unversehrtheit des chinesischen Gebietes, so daß wir auf die chinesische These, eine mandschurische Unabhängigkeitsbewegung habe es gar nicht gegeben, überhaupt nicht mehr einzugehen brauchen. Der Verpflichtung aus Art. 10 VBS. widerstrebt schon die Begünstigung einer separatistischen Bewegung, selbst wenn der Begünstiger keinerlei eigene Interessen dabei hätte. Art. 10 stellt nun einmal die Garantie des status quo dar, deshalb haben die Signatarmächte alles zu unterlassen, was irgendwie auf eine Abänderung des status quo hinzielen könnte. Innerchinesische Angelegenheiten werden durch Art. 10 nicht berührt, aber jeder äußere Eingriff, der eine Loslösung chinesischen Gebiets nur begünstigen könnte, fällt unter Art. 10. Allerdings hat man in Genf aus begreiflichen Gründen sich gescheut, diese Folgerung offen auszusprechen.

Gleichermaßen verletzt ist der Neunmächtevertrag von Washington aus dem Jahre 1921, denn in diesem hatte Japan sich verpflichtet, die territoriale und administrative Integrität Chinas zu achten und

50) Verdroß in Strupps Wörterbuch III S. 149.
51) Vgl. die Bemerkungen der japanischen Regierung S. 27.

die Lage in China nicht auszunutzen, um sich besondere Rechte und Vorteile zu sichern. Diese beiden Verpflichtungen hat Japan durch seine aktive Unterstützung der Unabhängigkeitsbewegung mißachtet. Diese mußte zu einer Verletzung der territorialen und administrativen Integrität Chinas führen; deshalb wäre Japan zu völliger Zurückhaltung verpflichtet gewesen. Und daß Japan auf diese Weise die Lage in China benutzt hat, um sich besondere Vorrechte zu verschaffen, wird von den Japanern ja allerdings bestritten, aber vielleicht wird die Geschichte doch einmal das Gegenteil erweisen.

Insbesondere stellt sich die Anerkennung Mandschukuos im September 1932 als Verletzung dieser beiden Vorschriften dar. Das ist juristisch nicht ganz zweifelsfrei, wenn man auf den Standpunkt steht, daß die Anerkennung zu diesem Zeitpunkt noch rechtsunwirksam war. Diese Behauptung gründet sich auf unbestrittene Gewohnheitsrechtssätze. Es wird übereinstimmend zur Wirksamkeit der Anerkennung von Neustaaten gefordert, daß der Kampf des Neustaates mit dem Mutterstaat faktisch (virtuell) beendet sein muß, also jegliche Einwirkungsmöglichkeit des letzteren ausgeschlossen ist[52]). Und das war im September 1932 bei Mandschukuo noch nicht der Fall, die Anerkennung war daher unwirksam.

Es ist nun zu fragen: Kann ein solcher unwirksamer Akt gleichzeitig rechtswidrig sein? Man wird wohl zur Bejahung dieser Frage kommen müssen. Trotz ihrer Unwirksamkeit hat die Anerkennung Rechtsfolgen gezeigt, indem sie das Verhältnis von Japan und Mandschukuo grundlegend umgestaltete. Faktisch gab es für Japan nach dem 15. September 1932 kein Zurück mehr. Es hat also auch durch die unwirksame Anerkennung auf die Verhältnisse zwischen der Mandschurei und China eingewirkt. Denn die Anerkennung bedeute faktisch trotz ihrer Unwirksamkeit, daß Japan den augenblicklichen Status in der Mandschurei als endgültig ansah und damit die Aufrechterhaltung der chinesischen Souveränität nicht anerkennen konnte. Tatsächlich hat Japan durch die Anerkennung den Schlußstrich unter die ganze Mandschukuoangelegenheit gesetzt; was früher nur eine vorläufige und widerrufliche Lösung war, wurde jetzt endgültig. Deshalb zögern wir nicht, die Anerkennung Mandschukuos als Verletzung des Art. 10 VBS. und des Neunmächtevertrages hinzustellen, weil Japan durch diese Anerkennung die politische Integrität Chinas endgültig und entscheidend verletzt hat. Die vorzeitige Anerkennung war also sowohl rechtswidrig wie rechtsunwirksam.

Aber hinsichtlich der Rechtsunwirksamkeit muß man sagen, daß diese geheilt werden kann, wenn nachher die Voraussetzungen ein-

52) Genaueres siehe bei Kunz, Die Anerkennung von Staaten, S. 56—58. **Dort auch weitere Literaturangaben.**

treten, unter denen eine Anerkennung wirksam ist. Das ist nach unserer Ansicht mittlerweile geschehen. Denn heute kann man durchaus von einer Beendigung des Kampfes sprechen. Ein weiteres gewohnheitsrechtliches Erfordernis zur Rechtmäßigkeit der Anerkennung kann nicht festgestellt werden. Insbesondere kann nicht gefordert werden, daß der neue Staat dem Willen seiner Bevölkerung entspricht. Einen solchen Rechtssatz gibt es nicht.

Als Ergebnis der Untersuchungen muß also festgestellt werden, daß Japan trotz der fortgesetzten Verletzung der Verträge, letzten Endes doch das Recht auf seine Seite bekam, China dagegen, das durchaus vertragsmäßig gehandelt hat, hat seine Mandschurei endgültig verloren, nur weil Japan einige Leute gefunden hat, die eine „Unabhängigkeitsbewegung" schufen, welche dann die japanischen Bajonette zum Ziele führten. Die Satzung bietet keine Möglichkeit für den Völkerbund, jetzt noch einzugreifen. Die VBS. bezweckt nur mit allen Mitteln die Wiederherstellung des status quo ante. Wo dies jedoch nicht mehr möglich ist, weil dem status quo ante das neue Staatswesen, Mandschukuo genannt, entgegensteht, dessen Souveränität der Völkerbund zu respektieren hat, da müssen die Rechtsgedanken der Satzung vor der Macht des Faktischen zurückstehen. Das gefundene Ergebnis mag manchem ungerecht erscheinen, aber zu ändern ist es nicht. Allerdings muß man sich vor Augen halten, daß Japan den Mandschukuokonflikt nicht benutzt hat, direkt sein eigenes Territorium auf Kosten Chinas zu erweitern. Eine solche schwerste Verletzung des Völkerrechts hat Japan vermieden, und die nur tatsächliche Abhängigkeit des neuen Staates von Japan liegt außerhalb der rechtlichen Beurteilung.

6. Kapitel.

Die Behandlung des Streitfalls durch den Völkerbund.

Den Geschehnissen in Genf soll das folgende Kapitel gewidmet sein. Wir haben zuerst den Tatbestand geschildert und dann eine Uebersicht über das Vorbringen der Parteien und die tatsächliche Rechtslage gegeben; wenn wir jetzt das Verfahren gesondert betrachten, so geschieht das lediglich zu dem Zweck, um die sehr verwickelte Behandlung des Konflikts durch die Völkerbundsorgane in ihrem Zusammenhang darzustellen.

Aufgabe des Völkerbundes war es, Recht zu sprechen. Denn „das Völkerrecht ist Recht. Weder Moral noch bloße Sitte, sondern echtes Recht. Aber ein Recht eigentümlicher Prägung mit starken Besonder-

heiten gegenüber dem staatlichen Recht“ [1]). Von diesem Standpunkt aus mußte auch der chinesisch-japanische Konflikt in Genf behandelt werden. Es fragte sich in diesem Falle nur, wieweit der Gedanke des Rechts tatsächlich durchführbar war gegenüber den Tatsachen und Machtfaktoren, die hier in Erscheinung traten. Diese große Frage stand hinter den eigentlich völkerrechtlichen Problemen, an deren Lösung der Völkerbund nunmehr herangehen mußte.

China rief den Völkerbund am 21. September 1931, also drei Tage nach dem Einfall in Mukden, unter Art. 11 VBS. an. Die Wirkung dieses Schrittes bestand weniger darin, daß der Völkerbund sich nun mit dem Streitfall beschäftigen mußte, dazu war er vielmehr auf Grund des Art. 11 Satz 1 ex officio verpflichtet [2]), vielmehr mußte nun der Generalsekretär sofort den Rat zusammenrufen.

Der Erfolg einer Aktion auf Grund des Art. 11 mußte von vornherein zweifelhaft erscheinen, einmal weil Art. 11 dem Rat keinerlei Verfahrensvorschriften setzt, andererseits aber, weil jeder Beschluß nach Art. 11 Einstimmigkeit voraussetzt. Das bedeutete hier, daß Japan als Ratsmitglied jede Entschließung, gegen die es Bedenken hatte, zum Scheitern bringen konnte. Obendrein interpretierte aber der Rat den Art. 11 dahin, daß seine Aufgabe lediglich darin bestehen könnte, auf der Grundlage des Art. 11 zu vermitteln; eine andere Möglichkeit habe er, wie Paul-Boncour wiederholt bemerkte, auf Grund dieser Vorschrift nicht. Mit dieser Interpretation war aber die ganze Aktion des Rates nach Art. 11 von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Seltsamerweise hatte sich der Rat im griechisch-bulgarischen Streit, wo er ebenfalls auf Grund von Art. 11 angerufen wurde [3]), eine viel weitgehendere Befugnis zugeschrieben. Damals hatte er nämlich sofort, ohne auf die Parteien zu hören, die Zurücknahme der Truppen gefordert, und dieses Vorgehen hatte allgemeine Billigung gefunden. Diesmal stellte sich nun der Rat auf den Gegenstandpunkt, und das u. E. ohne Grund. Der Art. 11 gibt dem Völkerbund und damit dem Rat [4]) das Recht, alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen. Er war also in der Wahl seiner Mittel unbeschränkt und hätte auch befehlen oder direkte Mittel ergreifen können [5]).

1) Walz a. a. O. S. 261.

2) Allgem. h. M. Vgl. Kunz, Die Krise des Völkerbundes, Zeitschr. f. Völkerrecht XVI, 4/5.

3) Weitere Fälle der Anrufung des Art. 11: Streit um die Alandsinseln, Wilnakonflikt, ungarisch-rumänischer Optantenstreit.

4) Art. 11 redet nur vom Bund, der die Maßnahmen zu ergreifen hat. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich nicht aus Art. 11 Abs. 1 Satz 2, sondern aus Art. 4 Abs. 4.

5) Vgl. Kunz a. a. O.

Damit wäre nicht der japanische Einfluß ausgeschlossen worden; denn der Ratsbeschluß hätte Einstimmigkeit erfordert [6]). Aber Japan wäre in eine sehr ungünstige Lage gekommen. Es konnte doch nicht einfach jeden Beschluß des Rates verhindern! Nach dem in Genf geübten Verfahren konnte Japan nach Belieben den Rat hinhalten, die Entscheidung hinausschieben, einmal einen Vermittlungsvorschlag annehmen und nachher wieder behaupten, mittlerweile habe sich die Lage so geändert, daß es sich nicht mehr auf den Boden dieses Beschlusses stellen könne. Hätte der Rat von Anfang an seine Aufgabe darin gesehen, beiden Parteien Befehle zu erteilen und von sich aus Abhilfsmaßnahmen vorzubereiten, so wäre bald eine klare Lage geschaffen worden. Es ist nicht anzunehmen, daß Japan permanente Obstruktion hätte treiben können (es hat ja auch die Ratsbeschlüsse vom 30. September und 10. Dezember gebilligt). Hätte Japan dies wider Erwarten doch getan, so wäre es moralisch in eine sehr ungünstige Lage gekommen; denn dann hätte es seine Rechtsverletzung und seinen mangelnden Friedenswillen vor aller Welt anerkannt.

Man darf aber nicht übersehen, daß es eher möglich ist, einem Staate wie Griechenland zu befehlen und die Durchsetzung dieses Befehls gegebenenfalls zu erzwingen, als gegenüber einer Großmacht wie Japan in dieser Weise vorzugehen. Es war daher zu verstehen, daß man in Genf die Erinnerung an 1925 begrub und hinsichtlich der Auslegung des Art. 11 einen anderen Standpunkt einnahm als damals.

Am 30. September beschloß die auf Grund des Art. 11 einberufene Ratsversammlung einstimmig, also auch mit Japans Zustimmung, eine Resolution, in der Japan die Zurückziehung seiner Truppen „aussi rapidement que possible" auferlegt wurde [7]). Weiterhin wurde die Erklärung Japans zur Kenntnis genommen, daß es keine territorialen Absichten verfolge, sowie die Chinas, daß es die Verantwortung für Sicherheit und Eigentum der japanischen Staatsangehörigen in der Mandschurei übernähme.

Eine zweite Ratssitzung, in der sich Japan hinsichtlich der Nichtausführung des ersten Beschlusses auf die schon erwähnten veränderten Umstände berief, führte zu der Resolution vom 22. Oktober, die jedoch von Japan nicht angenommen wurde und daher nicht rechtsverbindlich war. Der Grund für die Ablehnung wird darin zu suchen

6) Daß ein Vermittlungsverfahren nach Art. 11 stets nur dann möglich ist, wenn die Beschlüsse des Rates einstimmig gefaßt werden, also auch die Zustimmung einer etwa am Streit beteiligten Ratsmacht erforderlich ist, vgl. Guggenheim, Der Völkerbund, S. 106, sowie Kunz, Krise des Völkerbundes a. a. O.

7) Vgl. Ziff. 3 und 6 dieser Resolution.

sein, daß hier eine Frist für die Gesamträumung festgesetzt war (bis zum 16. November) und eine Kommission vorgesehen war, um die Einzelheiten der Räumung zu regeln. Das war ein für Japan begreiflicherweise zu konkreter Vorschlag.

Infolge des weiteren japanischen Vormarschs beschäftigte sich der Rat auf seiner Pariser Sitzung, die in der Zeit vom 16. November bis 10. Dezember stattfand, erneut mit dem Mandschukuokonflikt. Hier kam wieder eine einstimmige Resolution zustande. Das Wichtigste aus dieser Resolution:

Unter Ziff. 1 die Räumungsforderung, ohne allerdings einen Endtermin zu setzen, unter Ziff. 2 die Feststellung, daß die Verhältnisse seit dem 24. Oktober sich verschlimmert hätten [8]) und die Verpflichtung für beide Teile „de prendre toutes les mesures necessaires pour éviter toute nouvelle agravation de la situation et s'abstenir de toute initiative pouvant entraîner de nouvelles rencontres et de nouvelles pertes de vies humaines“. Schließlich unter Ziff. 5 die Entsendung der Studienkommission von fünf Mitgliedern in den fernen Osten; deren Aufgabe sollte zunächst nur darin bestehen, einen Bericht über die dortige Situation zu geben; später kam dann die weitere Aufgabe hinzu, präzise Vorschläge zu machen für die Lösung des Konflikts.

Sowohl an der Oktobertagung des Rates wie an der obenerwähnten nahm mit beratender Stimme ein Vertreter der Vereinigten Staaten teil. Dies war auf der Septembersitzung des Rates mit Stimmenmehrheit beschlossen worden, da die V.St., als Signatare des Kelloggpaktes, in gleicher Weise an der Wiederherstellung des Friedens im fernen Osten interessiert seien. Man war damals der Ansicht, daß die Einladung der Vereinigten Staaten lediglich eine Verfahrensfrage sei und deshalb nach Art. 5 Abs. 2 VBS. ein Mehrheitsbeschluß genüge [9]).

Die Entsendung einer Studienkommission, so begrüßenswert sie auch sein mochte, bedeutete jedoch eine ungeheure Verschleppung der Angelegenheit, die Japan nur zustatten kommen konnte. Bis die Kommission fahrtbereit sein konnte, mußte es Februar werden, das hieß also, vor August konnte der Bericht nicht fertig sein. Japan blieb also mindestens für acht Monate vor einer neuerlichen Behandlung der mandschurischen Frage bewahrt.

8) Inzwischen war es zur Schlacht am Nonnifluß und zur Sprengung der Ostbahn gekommen.

9) Dies wird bezweifelt von Guggenheim, Der Völkerbund, S. 77, u. E. mit Recht. Die Teilnahme eines Nichtmitgliedes an den Verhandlungen ist nicht nur für das Verfahren von Einfluß, sondern geht über den Rahmen eines Geschäftsordnungsbeschlusses weit hinaus.

Es wäre zu überlegen gewesen, ob man nicht besser eine an Ort und Stelle befindliche Kommission, etwa die in Nanking versammelten Vertreter der Ratsstaaten, mit der Abfassung eines Berichtes beauftragt hätte. Diese hätten sich dann nicht erst in die Verhältnisse des fernen Ostens einarbeiten müssen, man hätte spätestens im Januar einen Bericht und außerdem bedeutend geringere Unkosten gehabt. Im italienisch-griechischen Konflikt (Korfufall) hatte man sich auf eine ähnliche Weise geholfen.

Nach dem Schanghaieinfall rief China den Völkerbund außer unter Art. 11 auch unter Art. 10 und 15 an. Bis dahin hatte man von seiten der europäischen Großmächte China mit allen Mitteln von Art. 15 abzubringen gesucht[10]); denn hinter Art. 15 stand drohend Art. 16 mit seinen Sanktionsvorschriften, und daß diese dann nach der Völkerbundssatzung zur Anwendung kommen müßten, das wußte man schon damals. Das hätte entweder eine neue Kriegsgefahr bedeutet oder aber, und das war das Wahrscheinlichere, das völlige Versagen des Völkerbundes offenkundig werden lassen.

Aber nach dem Bombardement von Schanghai sah China die Aussichtslosigkeit des Verfahrens gemäß Art. 11 endgültig ein; es mußte ein gangbarerer Weg gesucht werden. Das war nur nach Art. 15 möglich. denn nur mit Art. 15 konnte man über Japans Stimme hinweg zum Ziele kommen. Außerdem bot die Anwendung dieser Vorschrift die Garantie für einen wenigstens formalen Abschluß.

Die Behandlung auf Grund des Art. 15 sollte sich auf den ganzen Streitfall beziehen. Wenn damals am 29. Januar 1932 auch der Schanghaieinfall im Vordergrund stand, so bedeutete doch die Anrufung des Art. 15, daß nun auch der Mandschureikonflikt unter diesem Gesichtspunkt weiter verfolgt werden mußte. Damit war allerdings Art. 11 nicht aufgegeben, der Rat erklärte sich vielmehr auch künftig bereit, seine Bemühungen, auf Grund des Art. 11 einen Ausgleich zu schaffen, fortzusetzen.

Gegen die Behandlung des Streites auf Grund von Art. 15 hatte sich Japan mit allen Mitteln gewehrt. Es behauptete, hier liege kein Streit vor, der zu einem Bruche führen könnte, deshalb müsse Art. 15 außer Anwendung bleiben. Der Rat stellte sich aber auf den Standpunkt des chinesischen Vertreters, daß es nur auf das subjektive Empfinden der Partei ankommen könne. die den Rat unter Art. 15 anriefe, ob diese einen Bruch befürchte oder nicht. Die chinesische Auslegung konnte vielleicht zu Bedenken Anlaß geben, daß auf diese Weise jeder kleinste diplomatische Zwischenfall nach Art. 15 aufgezogen werden könne, aber das muß wohl hingenommen werden.

10) Vgl. DAZ. vom 30. Januar 1932.

Denn sonst müßte der Rat selbst darüber befinden, ob der vorliegende Streit zu einem Bruch führen könne, und dazu würde wieder Einstimmigkeit erforderlich sein. Das hieße also, ein Ratsmitglied könnte nie nach Art. 15 zur Rechenschaft gezogen werden, denn es würde immer die Frage, ob der Streit zu einem Bruch führen könne, verneinen. Daraus ergibt sich wohl die Richtigkeit der chinesischen These.

Weiter behauptete Japan, Art. 15 könne nicht mit Art. 11 konkurrieren. Da konnte man aber in Genf den japanischen Vertreter darauf aufmerksam machen, daß man gerade zur Klärung dieser Frage anläßlich des Korfufalles einen Juristenausschuß eingesetzt habe, der die Frage der Konkurrenzmöglichkeit einstimmig bejaht habe und dessen Vorsitzender ausgerechnet der Japaner Adatchi gewesen sei. Aber es läßt sich in der Tat auch nichts finden, was gegen eine solche Konkurrenzmöglichkeit sprechen könnte. Die Völkerbundssatzung ist so voll von konkurrierenden Vorschriften und konkurrierenden Organen, daß kein Grund vorliegt, im Verhältnis von Art 11 zu Art. 15 eine Ausnahme zu machen. Wo die VBS. eine Konkurrenz vermeiden wollte, da hat sie es ausdrücklich gesagt, vgl. Art. 12.

Als dann die Kämpfe in Schanghai nicht zum Stillstand kamen, schuf China in Genf insofern eine neue Situation, als es von seinen Rechten Gebrauch machte, die sich aus Art. 15 Abs. 9 ergaben. Am 12. Februar, am 14. Tag nach Anrufung des Rates unter Art. 15, ersuchte China diesen, den Streit vor die Völkerbundsversammlung zu bringen.

Der taktische Gesichtspunkt für China war dabei der, die kleineren, im Rat nicht vertretenen Staaten zur Lösung des Konfliktes mit heranzuziehen. Ein wirkliches Interesse an der Lösung hatten die Großmächte nur bezüglich des Schanghaikonflikts; denn daß sich Japan in Schanghai festsetzte, konnte man nicht dulden. Was dagegen im Norden geschah, hatte für die Großmächte des Westens kein unmittelbares Interesse. Es gab vielleicht auch für sie ein gewisses Völkerbunds- und Friedensprestige zu wahren, aber das durfte keinesfalls zu irgendwelchen Sanktionsmaßnahmen führen. Ganz anders dagegen die kleineren Staaten. Sie konnten durch Sanktionen gegen Japan nichts verlieren; die Aufrechterhaltung der Autorität des Völkerbundes aber war für sie ein Postulat der eigenen Sicherheit. Denn Völkerbundssatzung und Kelloggpakt bedeuten für sie einen größeren Schutz als Armee und Flotte, deshalb mußten diese Verträge auf jeden Fall hochgehalten werden. Je mehr sie ungestraft verletzt werden, desto geringere Sicherheit bieten sie für die Zukunft. Tatsächlich fand China bei den kleineren Staaten eine weit-

gehende Unterstützung. Diese stellten in Genf sogar mitunter Anträge, hinsichtlich derer es des größten diplomatischen Geschickes der Großmächte bedurfte, um eine Abstimmung darüber zu verhindern.

In dem Ueberleitungsbeschluß des Rates behielt dieser sich ausdrücklich vor, bis zum Zusammentreten der Vollversammlung von seinen sich aus Art. 11 und 15 ergebenden Rechten, eine Schlichtung zu versuchen, weiterhin Gebrauch zu machen.

In dieser Hinsicht ist insbesondere ein Appell zu erwähnen, den die 12 Ratsmächte an Japan richteten. Er enthielt inhaltlich nichts Neues, verwies noch einmal auf Völkerbundssatzung, Neunmächteabkommen und Kelloggpakt und war ganz darauf zugeschnitten, den Kampf in Schanghai zu beenden. Mandschukuo war in den Hintergrund getreten, trotzdem es gerade an diesem Tage seine Unabhängigkeit erklärt hatte.

In seiner Antwortnote [11]), die damals großes Mißfallen erregte, behauptete Japan, der Appell sei an die falsche Adresse gelangt, denn was Japan in Schanghai unternehme, seien nur Verteidigungsmaßnahmen. Auch findet sich in dieser Note zum ersten Male die Behauptung, die VBS. passe nicht auf ein chaotisches Land wie China, und was das Neunmächteabkommen angehe, so sei der Völkerbund hier nicht zuständig.

Auch auf der 67. Ratstagung, die am 16. Februar in Genf begann, versuchte der Rat nochmals eine Beilegung des Konflikts. Die Tagung stand ganz unter dem Zeichen der bereits angekündigten Beschießung Chapais. In dieser Sitzung bewies der Rat, obwohl ihm seitens der chinesischen Regierung ein gewisses Mißtrauen ausgesprochen war — als das kann man wohl die Berufung auf Art. 15 Abs. 9 auffassen —, unter dem Druck der Verhältnisse eine Energie, wie man sie in den vorherigen Ratssitzungen kaum gefunden hatte. Man wußte es in Genf nur zu gut: Gelingt es dem Völkerbund nicht, die Japaner in Schanghai zum Stehen zu bringen und weiteres Blutvergießen zu verhindern, so ist damit das Schicksal des Völkerbundes entschieden. Es gelang dem Rat, den japanischen Vertreter Sato zum Nachgeben zu bringen; er versprach sein möglichstes zu tun, um neue Kriegshandlungen zu vermeiden und sein Land zur Zurücknahme eines für die Chinesen untragbaren Ultimatums zu bewegen, dessen Ablehnung eine Beschießung Chapais mit schwerer Artillerie bedeuten sollte. Aber im Endergebnis blieben die Bemühungen des Rates erfolglos. Selbst wenn Sato es in dieser Nacht noch versucht haben sollte, seine Regierung umzustimmen, das Bombardement hat er nicht verhindern können.

11) Vgl. DAZ. vom 22. Februar 1932.

In dieser Sitzung legte sich die japanische Delegation gegenüber den anderen Ratsmitgliedern, die auf Art. 10 hinwiesen, zum ersten Male in der Hinsicht fest, daß Japan in Schanghai keine territorialen Absichten habe; was die Mandschurei angehe, so habe der dort entstandene neue Staat seine Unabhängigkeit erklärt. Von diesem Tage an wußte man in Genf, daß das Gutachten der Lyttonkommission, gleichgültig wie es ausfallen würde, das Geschehene nicht mehr rückgängig würde machen können.

Am 3. März begann in Genf die auf Grund des Art. 15 Abs. 9 einberufene außerordentliche Völkerbundsversammlung. Ihre erste Sitzung dauerte bis zum 11. März und endigte mit einer Resolution von diesem Tage. Man begann zunächst mit einer großen politischen Aussprache, aus der die Rede des chinesischen Vertreters Dr. Yen bemerkenswert ist. Seine Forderungen gipfelten in folgenden vier Punkten:

Wir verlangen

1. eine dem Völkerbundspakt entsprechende Regelung,
2. den Rückzug der japanischen Armee,
3. die Feststellung, daß der Völkerbundspakt von Japan gebrochen ist,
4. die Feststellung, daß China für den jetzigen Zustand nicht verantwortlich ist.

Die Erwiderung Matsudeiras enthielt als einzig Bemerkenswertes die Behauptung, die Mandschureifrage gehöre nicht vor die Versammlung. Das war in dieser Form nicht ganz richtig. Die Versammlung hatte sich mit dem ganzen Streitfall zu befassen, denn der gesamte Streitfall mußte infolge der Berufung Chinas auf Art. 15 Abs. 9 von der Versammlung behandelt werden.

Angenommen wurde ein Entschließungstext mit den Stimmen Chinas und Japans, wonach der Rückzug der Japaner aus Schanghai in den Verhandlungen an Ort und Stelle geregelt werden sollte. Mit der Regelung aller anderen Streitfragen wurde ein Hauptausschuß beauftragt.

Aus der Resolution vom 11. März, die das Ergebnis dieser ersten Vollversammlung darstellt, ist folgendes bemerkenswert: Zunächst wird an den Appell der 12 Ratsmächte vom 16. Februar 1932 erinnert, den sich die Versammlung damit zu eigen macht. Dann folgt im ersten Teil der Resolution die Bezugnahme auf Art. 2 K.P. und schließlich die Erklärung, daß „les membres de la Société des Nations sont tenus de ne reconnaîre aucune situation, aucun traité et aucun accord, qui pourraient être obtenus par des moyens contraires au pacte de la Société des Nations ou au pacte de Paris“.

Nach einem Hinweis auf die bisherigen Bemühungen, die im zweiten Teil aufgezählt sind, regelt der dritte Teil das einzuschlagende Verfahren. Dies ist nun durch Art. 15, Abs. 3 bestimmt, wonach ein gütlicher Ausgleich zu versuchen ist, und falls dieser mißlingt, durch Abs. 4, welche Vorschrift in diesem Falle einen Bericht über die bisher gepflogenen Verhandlungen vorsieht, sowie einen Lösungsvorschlag, der dann nach Abs. 6 auch ohne Zustimmung der Parteien für diese rechtsverbindlich werden kann. Es wird eine Kommission von 19 Mitgliedern eingesetzt, deren Aufgabe hauptsächlich darin bestehen soll, diese Berichte anzufertigen. Außerdem soll der 19er-Ausschuß zu jeder dringenden Maßnahme berechtigt sein, die sich als notwendig erweisen könnte. Einen ersten Bericht soll er bis zum 1. Mai abliefern.

Die Vollversammlung erklärt sich in Permanenz befindlich, ihr Präsident soll das Recht haben, sie jederzeit einzuberufen.

Diese Resolution ist ganz offensichtlich das Werk der kleineren Staaten. Insbesondere Belgien [12]), die Schweiz und die nordischen Staaten haben den Hauptanteil an dem Verdienst, daß jetzt in schärferer Tonart als bisher gesprochen wird. Hier wird unverkennbar angedeutet, daß die Errichtung des Mandschukuostaates in keinem Falle von den Völkerbundsmitgliedern anerkannt würde.

Das neugeschaffene 19er-Komitee hatte eigentlich nichts weiter zu tun, als nun die Funktionen des Rates zu erfüllen, nur daß es eben ein Organ der in Permanenz tagenden Versammlung war. Der Fortschritt lag also lediglich darin, daß jetzt die Großmächte in diesem Komitee in der Minderzahl waren.

In der Folgezeit befaßte sich das 19er-Komitee ausschließlich mit den Fragen der Räumung Schanghais. Dies führte zu einem Entschließungstext, der am 30. April von der Versammlung angenommen wurde. Eine Frist für die Räumung ist darin nicht festgesetzt, die Ueberwachung der Räumung, ursprünglich Aufgabe des 19er-Ausschusses, wird der gemischten Kommission in Schanghai überantwortet. China und Japan werden aufgefordert, schnellstens einen Waffenstillstand abzuschließen; die mandschurische Frage wird überhaupt nicht erwähnt.

Zieht man das Fazit der Völkerbundstätigkeit im Frühjahr 1932, so muß man zugeben, daß es dem Völkerbund zu verdanken ist, wenn die Japaner Schanghai wieder verlassen haben. Aber ihr Hauptziel haben die Japaner dennoch erreicht. Es ist ihnen gelungen, die Augen der Welt und insbesondere des Völkerbundes von der Mandschurei

12) Dessen Außenminister Hymans war Versammlungspräsident.

abzulenken. Als man in Europa seine Blicke wieder auf die mandschurischen Verhältnisse richtete, da saß Pu-Yi schon zwei Monate als legitimer Regent in Changchun und überall wehten die gelben Fahnen mit den rot-blau-weiß-schwarzen Streifen, das Symbol von Mandschukuo. Und in den Wandelhallen in Genf trat bereits ein Herr auf, der sich Beobachter der „Mandschurischen Regierung" beim Völkerbund nannte [13]).

Der Schanghaieinfall war bis zu einem gewissen Grade ein Ablenkungsmanöver der Japaner gewesen. Wir können dem Völkerbund aber kaum einen Vorwurf daraus machen, daß er über dem ungleich blutigeren Kampf in Schanghai die Entwicklung in der Mandschurei erst in zweiter Linie betrachtete. Immerhin hätte die Errichtung des „Mandschukuostaates" weit weniger überraschend kommen können, wenn der Rat sofort im Herbst 1931 die Verhältnisse in der Mandschurei hätte beobachten lassen; dann hätte ihm die Förderung der Unabhängigkeitsbewegung durch die Japaner im Laufe der Zeit auffallen müssen. Wäre es dann etwa Anfang Januar, noch vor dem Beginn des Kampfes in Schanghai, zu einem Beschluß gekommen, der die Förderung dieser Bewegung durch Japan ausdrücklich als rechtswidrig gebrandmarkt hätte, so wäre Japan diesem Beschluß gegenüber in eine sehr schwierige Lage gekommen. Und dann hätte diese Kommission weiter in der Mandschurei bleiben und die Ausführung dieses Beschlusses an Ort und Stelle überwachen können. Vielleicht wäre dann die Errichtung des Mandschukuostaates nicht möglich gewesen.

Dies alles hätte der Rat auf Grund des Art. 11 veranlassen können, wenn er sich nicht aus dieser Vorschrift nur ein Vermittlungsrecht zugeschrieben hätte. Freilich hätte Japan sich gegenüber solchen Beschlüssen mindestens der Stimme enthalten müssen, sein Widerstand hätte jeden Beschluß verhindert. Aber politische Rücksichten und Ressentiments gestatten es oft nicht, alle juristischen Möglichkeiten auszunutzen.

Nach der endlich im Mai erfolgten Räumung Schanghais ruhten in Genf alle Arbeiten der Völkerbundsorgane in der Mandschureiangelegenheit, man wartete auf den Lyttonbericht. Nur einmal, am 1. Juli, fand eine kurze Plenarsitzung statt, in der beschlossen wurde, den nach Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 4 erforderlichen Bericht, der nach Art. 12 Abs. 2 am 27. Juli fällig war, hinauszuschieben. Um diese Zeit war der Lyttonbericht noch nicht fertiggestellt. Man gab der Hoffnung Ausdruck, daß das Komitee, also der 19er-Ausschuß, mit der Prüfung des Berichtes spätestens am 1. November beginnen könne.

---

13) Mr. Bronson Rea.

Der Schlußkampf in Genf begann schon Ende September. Er zog sich mit manchen Unterbrechungen bis zum März 1933 hin. Diese fünf Monate sind wohl die interessanteste Phase des chinesisch-japanischen Konflikts auf dem Genfer Kriegsschauplatz. Interessant allerdings nur in juristischer Beziehung; der Erfolg oder vielmehr der Mißerfolg stand von vornherein fest. Aber gerade daraus ist die übergroße Kompliziertheit des Verfahrens zu erklären; jede Instanz ist sich des Mißerfolgs bewußt und versucht deshalb die Verantwortung abzuschieben. Bald liegt die Behandlung des Streitfalles in den Händen des Rates, bald bei der Versammlung, bald beim 19er-Ausschuß, dann wieder bei der Versammlung, es geht hin und her, keine Instanz will sich durch irgendeinen Beschluß festlegen. Auch die Zeitungsberichte sind hier sehr verworren und finden sich nur mühsam durch das Labyrinth der Institutionen und Kommissionen hindurch.

Ungefähr gleichzeitig mit der Kunde von der Anerkennung Mandschukuos traf der Lyttonbericht in Genf ein, eine umfangreiche Arbeit von über 150 Foliodruckseiten mit zahlreichen Annexen und 14 Karten. Das Wesentliche, allerdings mit Ausnahme der in Kapitel 8 und 9 enthaltenen positiven Vorschläge zur Lösung des Konflikts, ist bereits in den Untersuchungen unseres 5. Kapitels gebracht worden. Der Uebersicht halber sollen jedoch die wichtigsten Feststellungen des Berichts auch an dieser Stelle kurz erwähnt werden.

Der Lyttonbericht bringt zunächst einen Abriß der jüngsten chinesischen Geschichte und geht insbesondere auf das Verhältnis von China zur Mandschurei ein. Es folgt eine Darstellung des Konfliktes vom 18. September 1931 ab. Dann geht der Lyttonbericht dazu über, die augenblickliche Lage in China zu beleuchten, um die japanische Behauptung zu widerlegen, daß China kein Staat sei. Mit großer Sorgfalt werden dabei die Fortschritte verzeichnet, die China seit 1922 gemacht hat.

Für den Mandschureikonflikt sind folgende Feststellungen bemerkenswert: Auf japanischer Seite habe keine Selbstverteidigung vorgelegen, es sei vielmehr nach einem bis ins kleinste ausgearbeiteten Angriffsplan vorgegangen worden. und die Unabhängigkeitsbewegung in der Mandschurei sei kein Willensakt der Bevölkerung, die sowohl den neuen Staat wie die japanische Okkupation ablehne. Für die Lösung des Konfliktes stellte der Lyttonbericht zehn Grundsätze auf:

1. Vereinbarkeit der Interessen Chinas und Japans, die als Mitglieder des Völkerbundes beide Recht auf gleiche Beachtung haben;
2. Berücksichtigung der Interessen Rußlands (Chinesische Ostbahn usw.);

3. Uebereinstimmung mit den bestehenden mehrseitigen Verträgen, der Völkerbundssatzung, dem Kelloggpakt und dem Neunmächtevertrag;
4. Anerkennung der Interessen Japans in der Mandschurei;
5. Herstellung neuer vertraglicher Beziehungen zwischen Japan und China;
6. Bestimmung über die Regelung etwaiger späterer Streitigkeiten;
7. Autonomie der Mandschurei, wozu gesagt wird, daß die mandschurische Regierungsform in einer mit der Souveränität und der Verwaltungstätigkeit Chinas zu vereinbarenden Weise im Sinne einer weitgehenden Autonomie abgeändert werden soll.
8. Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit gegen äußere Eingriffe durch Schaffung einer internationalen Gendarmerie als einziger bewaffneter Macht und durch Abschluß eines Nichtangriffsvertrages zwischen den interessierten Mächten.
9. Wirtschaftliche Annäherung zwischen China und Japan durch Abschluß eines Handelsvertrages.
10. Internationale Mitarbeit am Wiederaufbau Chinas, da die vorher angeführten Bedingungen nur dann verwirklicht werden können, wenn China eine starke Zentralregierung hat.

Aus diesen angeführten zehn Punkten sollen sich für den Völkerbund folgende Schritte ergeben: Der Rat soll die japanische und chinesische Regierung auffordern, auf Grund der aufgeführten zehn Punkte zu verhandeln. Im Falle der Annahme dieser Forderung soll eine beratende Konferenz einberufen werden; dieser sollen außer den Vertretern der beiden Parteien auch zwei Persönlichkeiten der Mandschurei angehören. Meinungsverschiedenheiten sollen vor den Rat kommen. Gleichzeitig sollen die beiden Regierungen ihre Interessen gesondert behandeln.

Aus diesen Konferenzen soll als Ergebnis hervorgehen:

1. Eine Erklärung der chinesischen Regierung, betreffend Errichtung einer mandschurischen Sonderverwaltung. Diese soll alle Hoheitsrechte besitzen, außer der Kontrolle der auswärtigen Angelegenheiten, der Kontrolle der Zölle, Post- und Finanzverwaltung, dem Recht der Ernennung des Regierungschefs.

   Dieser Behörde soll die Gendarmerie mit ausländischen Instruktoren unterstellt sein, ebenso soll sie das Recht haben, ausländische Berater in die Verwaltung der Staatsbank zu ernennen.
2. Ein chinesisch-japanischer Vertrag über die japanischen Interessen, der Japan die freie Teilnahme an der wirtschaftlichen Entwicklung der Mandschurei sichern soll.

3. Ein Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Nichtangriffs- und Hilfsvertrag, der die Entmilitarisierung der Mandschurei vorsieht. Jede Verletzung dieser Verträge soll eine Angriffshandlung darstellen.
4. Ein Handelsvertrag mit Abschaffung der Boykottbewegung.

Der Grundgedanke des Lyttonberichtes war also der, daß der jetzige Zustand keine Lösung darstelle, daß aber auch eine Rückkehr zum status quo ante nicht als solche angesehen werden könne. So richtig und zweckmäßig diese Anschauung ist, so muß dennoch mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß sie der VBS. nicht ganz entspricht. Dieser Vorwurf gilt nicht der Lyttonkommission, die ja nur praktische Vorschläge zu machen hatte, sondern dem Völkerbund, der seinem Schlußbericht die Vorschläge der Lyttonkommission zugrunde legte. Nach Art. 15 Abs. 3 freilich, auf welche Bestimmung der Lyttonbericht auch in erster Linie zugeschnitten war, ist jede Lösung recht, die den Streit nach Ansicht der Parteien schlichten kann. Aber nach Art. 15 Abs. 4 — auf Grund dieser Bestimmung wurde der Schlußbericht veröffentlicht — sind die Lösungsmöglichkeiten u. E. nicht unbeschränkt. Die gefundene Lösung darf nicht den Gedanken der Art. 10 und 15 Abs. 8 zuwiderlaufen. Und das hat man in Genf nicht in vollem Maße beachtet. Wenn der Bericht die Souveränität Chinas über die Mandschurei anerkennt, dann ist alles, was China mit der Mandschurei unternimmt, eine innere Angelegenheit Chinas, und in diese darf sich der Völkerbund bei Art. 15 Abs. 4, wo er über die Köpfe der Streitparteien hinweg Beschlüsse faßt, nicht hineinmischen. Hinsichtlich des Art. 10 ist zu bemerken, daß der Vorschlag des Lyttonberichtes die Verletzung chinesischen Gebietes nur teilweise wieder aufhebt, da die Verbindung der Mandschurei zum Mutterland gelockert werden soll. Die Vorschläge nach Art. 15 Abs. 4 können nicht beliebig sein, sondern müssen den Gedanken der VBS. entsprechen. Und diese bedeuten völlige Wiederherstellung des territorialen status quo und Nichteinmischung in innere Angelegenheiten. Diesen beiden Prinzipien wird jedoch nur teilweise Rechnung getragen.

Daß Japan den vom 19er-Ausschuß des Völkerbunds ausgearbeiteten Schlußbericht ablehnen würde, war selbstverständlich. Denn Japan hatte sich durch die Anerkennung der Mandschurei festgelegt, eine Annahme des Berichtes hätte also für Japan die Desavouierung der gerade ausgesprochenen Anerkennung bedeutet. Die Einzelkritik Japans an den Vorschlägen des Lyttonberichtes kann daher kurz erledigt werden. Außer der Wiederherstellung der chinesischen Souveränität, die Japan nicht anerkennen kann, ist es besonders die internationale Gendarmerie, die von den Japanern als ein unmögliches Experiment abgelehnt wird. Die Errichtung

einer solchen ist allerdings nicht gerade einfach, aber bei allseitigem guten Willen wären die Schwierigkeiten sicher nicht unüberwindlich gewesen. Nicht ganz unrecht haben die Japaner dagegen mit der Behauptung, ihre Sonderrechte würden durch die Vorschläge des Lyttonberichtes nicht genug geschützt. Es gibt zwar den Punkt 2 der vier geforderten Konferenzergebnisse, aber dieser garantiert Japan nicht die bestehenden Rechte, sondern soll sie ihm gewissermaßen erst wieder neu schaffen. Und daß dadurch die Position Japans wesentlich ungünstiger erscheint, als sie vorher war, ist besonders bei der oft zweifelhaften Entstehung dieser „Rechte" allerdings nicht zu verkennen. Aber immerhin hätte sich ein Weg finden lassen, wenn Japan auf Vermittlungsvorschläge eingegangen wäre.

Der Lyttonbericht kam zu der Instanz, die ihn angefordert hatte, also zum Rat, der sich nun wieder nach Art. 11 — diese Vorschrift blieb, wie ausdrücklich gesagt worden war [14]), weiterhin neben Art. 15 maßgeblich — mit dem Konflikt befassen mußte. Am 24. September lag der Bericht dem Rat vor; zu einer Behandlung kam es jedoch nicht, da ein japanischer Antrag auf sechswöchentliche Vertagung angenommen wurde.

Aus diesen sechs Wochen wurden jedoch mehr als acht, und als man endlich am 21. November die 69. Ratssitzung begann, da war man zwar der chinesischen Zustimmung sicher, die Wellington Koo bereits am 9. Oktober erklärt hatte, man hatte aber auch die Bemerkungen der japanischen Regierung in der Hand, welche die Ablehnung des Lyttonberichtes eingehend begründeten. Am 28. November beschloß man, den Bericht und damit die ganze Angelegenheit der Versammlung zu überweisen; dagegen war nichts einzuwenden, denn die Behandlung nach Art. 15 stand im Vordergrund, und da war dominus litis die Versammlung, infolge der Anwendung von Art. 15 Abs. 9. Japan enthielt sich bei der Abstimmung der Stimme. Diese Haltung wurde damit begründet, daß Japan gegen die Anwendung des Art. 15 in seinem ganzen Umfang protestieren wolle, sein Zustimmung vielmehr nur zu Art. 15 Abs. 3 geben könne [15]).

Der Bericht ging zunächst an das hierfür vorgesehene Organ der Versammlung, den 19er-Ausschuß, der sich in seiner Sitzung vom 1. Dezember mit ihm befaßte. Dieser Ausschuß, dessen Aufgabe eigentlich darin bestand, die Frist für die Beschlußfassung der Ver-

14) Vgl. S. 81.

15) Etwas seltsam; die Versammlung war doch schon durch Art. 15 Abs. 9 berechtigt, einen Bericht im Sinne von Art. 15 Abs. 4 auszuarbeiten. Wollte man verhindern, daß dazu der Lyttonbericht herangezogen würde? Das war doch nicht gut möglich.

sammlung endgültig festzulegen und selbst Vorschläge zu machen für diesen Beschluß, begnügte sich jedoch zunächst damit, den Lyttonbericht an die Vollversammlung zu verweisen.

Diese, das heißt immer noch die am 3. März einberufene in Permanenz befindliche Versammlung, begann ihre neue Tagung am 6. Dezember. Der chinesische Vertreter forderte noch einmal, daß der Vertragsbruch der Japaner festgestellt, die Mandschurei geräumt, die Mandschukuoregierung aufgelöst und keine Anerkennung Mandschukuos vorgenommen würde, sowie ein Bericht auf Grund des Art. 15 Abs. 4 erstattet würde. Der japanische Vertreter Matsuoka begnügte sich mit der Wiederholung der bisherigen japanischen Argumente.

Das Ergebnis dieser Vollversammlung war eine Rückverweisung des Berichts an den 19er-Ausschuß, dem nunmehr wieder seine ursprüngliche Aufgabe zufiel, die sich aus Art. 15 Abs. 3 und 4 ergab. Das hieß, praktisch gesehen, man war nicht weiter als im September, nur daß der Lyttonbericht sich statt beim Rat, nach Art. 15 in Verbindung mit dem Versammlungsbeschluß vom 11. März 1932, beim 19er-Ausschuß befand.

Trotz des bisherigen Mißerfolges wurden die Vermittlungsversuche nach Art. 15 Abs. 3 fortgesetzt; die immer lauter werdenden Drohungen mit dem Austritt aus dem Völkerbund, die aus Tokio kamen, spornten den Ausschuß zu intensiver Tätigkeit an. Aber bald zeigte es sich, daß keine Formulierung Aussicht auf japanische Zustimmung hätte, die auch nur andeutungsweise eine Verurteilung der Errichtung des Mandschukuostaates aussprechen würde [16]). Aber diese Gründung konnte vom 19er-Ausschuß bzw. von dem durch ihn eingesetzten engeren (sog. Fünfer-Ausschuß) unmöglich gebilligt werden. Zudem wurde die Arbeit durch die Gegensätze innerhalb des 19er-Ausschusses außerordentlich erschwert. Während die Großstaaten alles vermieden wissen wollten, was die Vermittlungstätigkeit irgendwie behindern könnte, glaubten die kleineren Mächte eine Bezugnahme zumindest auf die Grundprinzipien des Lyttonberichtes nicht übergehen zu dürfen.

Als schließlich am 20. Dezember eine letzte Fassung von Japan abgelehnt wurde und der 19er-Ausschuß keinerlei Ausweg mehr sah, griff er zu dem letzten Mittel, zur Vertagung, und gleich auf sechs Wochen. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" schrieb an diesem Tag (21. Dezember): „Stillstand der Völkerbundstätigkeit amtlich festgestellt."

---

16) Vgl. DAZ. vom 21. Januar 1933.

Gleich nach Neujahr trat der Ausschuß wieder zusammen und setzte seine Arbeiten fort, jedoch ohne Erfolg in der Vermittlung. China erklärte in einer Denkschrift, wenn der Grundsatz der Nichtanerkennung des gegenwärtigen Regimes in der Mandschurei nicht ausdrücklich in dem Entschluß des 19er-Ausschusses enthalten sei, könne es diesen nicht anerkennen; und Japan erklärte definitiv seine Ablehnung, falls dieser Grundsatz darin enthalten sei.

Endlich am 16. Januar 1933 kam der entscheidende Schritt: Das 19er-Komitee wählte einen Unterausschuß, den 9er-Ausschuß, welcher den Bericht über den Streitfall und die Lösungsmöglichkeiten ausarbeiten sollte. Das bedeutete, ohne die Vermittlungstätigkeit endgültig abzuschließen, daß jetzt nach Art. 15 Abs. 4 weiterverhandelt werden sollte. Am 21. Januar stellte der 19er-Ausschuß das Scheitern der Vermittlungsaktion offiziell fest; jetzt war also allein Abs. 4 maßgebend [17]).

In die Abfassung dieses Berichtes nach Abs. 4 teilten sich der 9er-Ausschuß und das Völkerbundssekretariat. Ersterer befaßte sich in der Hauptsache mit den Vorschlägen für die Lösung des Konflikts, letzterer nahm dem 19er-Ausschuß die Kodifizierung des Tatbestandes ab. Das Sekretariat kam dabei zu 12 Schlußfolgerungen, die im wesentlichen aus dem Lyttonbericht entnommen waren.

Die Vorarbeiten des Sekretariats, welche die Teile 1 bis 3 des Schlußberichts umfaßten (Vorgeschichte, d. h. Bestätigung der ersten Kapitel des Lyttonberichts; Darstellung der Völkerbundsberatungen; Schlußfolgerungen), wurden von dem 9er-Ausschuß übernommen, der die Redaktion des Berichts mit Ausnahme der praktischen Vorschläge für die Zukunft am 1. Februar abschloß. Die Formulierung der letzteren blieb dem 19er-Ausschuß selbst überlassen.

Auch jetzt im Februar wurden noch Schlichtungsversuche gemacht. Selbst die japanische Regierung schränkte plötzlich ihre Ansprüche ein, um die Anwendung des Art. 15 Abs. 4 im letzten Augenblick zu verhindern. Ihre wesentlichen Forderungen waren nur noch die Nichthinzuziehung der Vereinigten Staaten und Rußlands für das weitere Verfahren, sowie Maskierung der Feststellung, daß der gegenwärtige Zustand nicht als Lösung betrachtet werden könne.

Die Folge dieses Einlenkungsversuches war eine Anfrage des 19er-Ausschusses an die japanische Regierung vom 9. Februar:

1. Ist Japan bereit, die Souveränität Chinas über die Mandschurei anzuerkennen?
2. Ist Japan bereit, jede weitere Ausdehnung seiner militärischen Aktionen zu verhindern?

Als Antwort verlangte man ein klares Ja oder Nein.

17) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 25. Januar 1933.

Die japanische Antwort bedeutete den endgültigen Schluß aller Ausgleichsversuche. War die Antwort auf Frage 2 noch gewunden abgefaßt — Mandschukuo müsse gegen chinesische Angriffe geschützt werden —, so wurde die Frage 1, also der Kernpunkt des ganzen Streites, mit einem glatten Nein beantwortet.

Inzwischen war der vierte Teil des Schlußberichts fertiggestellt worden. Zunächst im 19er-Ausschuß behandelt, war er dann dem engeren Ausschuß zur Redaktion überwiesen und schließlich am 14. Februar vom Gesamtausschuß genehmigt worden, nachdem man noch die Räumung der Mandschurei ausdrücklich in den Bericht aufgenommen hatte. Im übrigen beschränkt sich der Schlußbericht auf eine wörtliche Wiedergabe der zehn Prinzipien des Lyttonberichts, und dem schließt sich eine Erklärung an, daß die Mitgliedsstaaten Mandschukuo nicht anerkennen dürften, was auch Rußland und den Vereinigten Staaten empfohlen werden sollte.

Als Organ für die Durchführung der Vorschläge wurde ein Verhandlungsausschuß vorgesehen, dem auch je ein Vertreter der Vereinigten Staaten und Rußlands angehören sollte [18]).

In dieser Form ging der Schlußbericht an die Vollversammlung, die zum 21. Februar einberufen war, nachdem ihr schon vorher in einer kurzen Sitzung das Scheitern der Vermittlungsaktion offiziell mitgeteilt worden war.

Die Ablehnung des Berichts durch Japan stand von vornherein fest; die offizielle Erklärung erfolgte am 21. Februar. Man ließ in Genf wie auch in Tokio keinen Zweifel darüber, daß eine Annahme des Berichts gleichbedeutend mit dem Austritt Japans aus dem Völkerbund sein würde. Der Austritt war ja schon immer von Japan in Aussicht gestellt worden, falls der Völkerbund seinem Standpunkt nicht gerecht würde, und die Drohung mit dem Austritt hatte den Völkerbund schon mehr als einmal zum Nachgeben gezwungen. Jetzt mußte der Völkerbund endlich den nach Art. 15 Abs. 4 erforderlichen Bericht herbeiführen und gegen Japan entscheiden, wollte er nicht seine eigene Existenz aufgeben. Man hoffte zwar in Genf immer noch, Japan werde sich statt des Austritts mit einem Rückzug von der Völkerbundstätigkeit begnügen [19]), aber irgendwelche Konzessionen an Japan waren nicht mehr möglich. Deshalb bedeutete auch die Annahme des Schlußberichts am 24. Februar 1933 (gegen Japans

18) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 14. Februar 1933.

19) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 20. Februar 1933.

20) Siam enthielt sich der Stimme. Das Erstaunen in Genf darüber legte sich bald, als man von umfangreichen Munitionslieferungen erfuhr, die von englischen Firmen nach Siam abgegangen waren. Damit wurde allerdings die Haltung Siams verständlich. Im übrigen ist Siam der einzige Völkerbundsstaat, der an dem Konflikt im fernen Osten unmittelbar interessiert ist.

Stimme, die jedoch zur Anwendung des Art. 15 Abs. 6 nicht mitgezählt wird) keine Ueberraschung. Mehr als 17 Monate hatte der Völkerbund gebraucht, um endlich zu einem Ergebnis zu kommen, welches wenigstens einen formalen Abschluß bedeutete. Uninteressiert vernahm die Welt noch, daß der neueingesetzte Ausschuß, der sogenannte 24er-Ausschuß, bereits seine Arbeiten aufgenommen habe, daß die Vereinigten Staaten ihre Teilnahme in Aussicht gestellt hätten und weiterhin, daß Japans Austrittsankündigung am 7. März 1933 in Genf eingetroffen sei. Dann wurde es still in Genf. Der Völkerbund zeigte keinerlei weitere Initiative, und das Interesse der Welt am Konflikt China-Japan erlosch offensichtlich.

7. Kapitel.

Die Rechtslage nach dem 24. Februar 1933.

Man sollte annehmen, ein Beschluß im Sinne von Art. 15 Abs. 4 sei nur der Anfang, nur die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Völkerbundes in einem Konfliktsfall. Durch diesen Bericht sollte der Völkerbund sehr rasch eine Eingriffsmöglichkeit für den konkreten Fall haben, Art. 15 Abs. 3, 15 Abs. 4, 15 Abs. 6, Art. 16, eins aus dem andern folgend, und nach wenigen Wochen war die Sanktionsmaschinerie des Völkerbundes im Gange. Wirtschaftliche Maßnahmen, Blockade, schließlich militärische Exekution mußten jeden Krieg im Keim ersticken und den Frieden in der Welt aufrechterhalten können. Der chinesisch-japanische Konflikt hat jedoch das Gegenteil bewiesen. Bis zur zweiten Stufe brauchte man 17 Monate, und man traute sich schon gar nicht mehr, den nächsten, nach der Satzung obligatorischen Schritt überhaupt nur zu bedenken. Man hätte nun wirtschaftliche Sanktionen ergreifen müssen, aber in Genf verzichtete man darauf.

Daß es in erster Linie politische Momente waren, die solche Völkerbundsmaßnahmen verhinderten, ist schon angedeutet worden [1]). Aber selbst bei gutem Willen wäre der Völkerbund auf juristische Schwierigkeiten gestoßen, mit denen er wohl kaum fertig geworden wäre. Jedesmal, wenn eine Sanktionsmaßnahme fällig gewesen wäre, hätte Japan gesagt: Am 24. Februar habt ihr zwar den Mandschukuostaat noch ignoriert; heute hat er aber solche Fortschritte gemacht, daß ihr seine Existenz nicht mehr leugnen könnt; heute besteht der Staat Mandschukuo. Deshalb verlangt ihr jetzt Unmögliches von uns, denn

---

1) Vgl. S. 3.

wir haben in Beziehung auf den Mandschukuostaat rechtlich keine Eingriffsmöglichkeit. Und dann hätte der Völkerbund die Lyttonkommission womöglich wieder in die Mandschurei schicken müssen, um zu sehen, ob der Mandschukuostaat existiert. Und wenn diese dann nach einem Vierteljahr wiedergekommen wäre und ihren Standpunkt vom August 1932 nicht geändert hätte, dann wären nach einiger Zeit die Japaner wieder mit derselben Behauptung aufgetreten und der Völkerbund hätte wiederum eine neue Untersuchung veranlassen müssen. Der Schlußbericht nach Art. 15 Abs. 4 ist kein rechtskräftiges Urteil, er gilt nicht unabänderlich für alle Zeiten. War das, was er empfiehlt, im Februar 1933 noch rechtlich möglich, so kann das drei Monate später schon nicht mehr der Fall sein, weil mittlerweile der neue Staat entstanden ist, dessen Zuständigkeit auch der Völkerbund zu respektieren hat [2]). Es wäre tatsächlich nicht zu verhindern gewesen, daß jedem Sanktionsbeschluß seitens Japans der obengenannte Einwand entgegengesetzt worden wäre, und das hätte dann jedesmal nachgeprüft werden müssen! Aber trotzdem muß das Versagen des Völkerbundes, nachdem nun endlich der Schlußbericht nach Art. 15 Abs. 4 angenommen war, als Tatsache festgestellt werden. Man hat das Gefühl, als hätte der Völkerbund nach der Austrittserklärung Japans seine Bemühungen eingestellt, wie wenn ihm dadurch die rechtliche Grundlage für seine Tätigkeit entzogen wäre. Dies kann aber nicht zutreffen, denn nach der Satzung hat der Austrittsbeschluß für diesen Konflikt gar keine sofortige Wirkung. Nach Art. 1 Abs. 3 beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre, und auch dann ist der Austritt nur möglich, wenn Japan alle seine internationalen Verpflichtungen, also auch die, welche sich aus diesem Konflikt ergeben, erfüllt hat. Das heißt also praktisch gesehen, für die Weiterbehandlung des Streitfalles ist die Austrittserklärung Japans ohne Bedeutung.

Die Rechte Chinas nach dem Beschluß vom 24. Februar 1933 ergaben sich, worauf auch der chinesische Vertreter in der Schlußsitzung hinwies, zunächst aus Art. 15 Abs. 6. Es durfte also niemand gegen China Krieg führen. Aber auf diesen Gedanken wäre außer Japan wohl auch sonst niemand gekommen, und Japan hatte seine militärischen Maßnahmen im Februar 1933 ziemlich durchgeführt [3]). Deshalb war der praktische Wert der Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 6 im März 1933 nur noch ein sehr geringer. Dafür trägt der Völker-

2) Vgl. S. 37 ff.

3) Daß Art. 15 Abs. 6 auch die sich widersetzende Partei binde, ist zwar einmal von Litauen in der Ratssitzung vom 3. Februar 1923 (Journal officiel, März 1923, S. 239) bestritten worden, doch aus so durchsichtigen Motiven, daß darauf nicht näher eingegangen zu werden braucht.

bund die Verantwortung durch die lange Hinauszögerung der Entscheidung.

Nach Art. 15 Abs. 6 ergab sich nur, daß alle Kriegshandlungen Japans nach der Annahme des Berichts ohne weiteres rechtswidrig waren und damit die Völkerbundsmächte zu Sanktionsmaßnahmen verpflichteten. Eine Wiederherstellung des status quo ante konnte dagegen von den Sanktionsmächten nicht nach Art. 15 Abs. 6 durchgesetzt werden. Diese Vorschrift überläßt es lediglich der folgsamen Partei, den Gegner von sich aus, ohne jede Unterstützung durch die Völkerbundsmächte[4]), mit Waffengewalt wieder hinauszutreiben, und dies Recht wird auch durch den Kelloggpakt infolge der allgemeinen Vorbehalte nicht geändert[5]); aber das allein half den Chinesen wenig; denn das hätten sie wohl schon ohne Art. 15 Abs. 6 versucht, wenn sie den Japanern gleichwertige Streitkräfte hätten entgegensetzen können.

Nur die nach der Annahme des Schlußberichts fortgeführten Aktionen der sich widersetzenden Parteien bilden eine Verletzung des Art. 15 Abs. 6 und lösen damit automatisch den Sanktionsartikel aus. Als eine solche Verletzung des Art. 15 Abs. 6 durch die Japaner käme daher nur in Frage der Marsch auf Peking sowie die Kämpfe in Jehol; denn mit diesen Operationen hat Japan erst nach dem 24. Februar 1933 begonnen bzw. hat sie fortgesetzt, d. h. Japan ist hier gegen die folgsame Partei zum Kriege geschritten.

Diese Konsequenz ergibt sich nicht nur für den Völkerbund, der die Existenz Mandschukuos leugnet. Auch wenn man auf dem Standpunkt steht, daß die japanischen Operationen auf Grund eines wirksamen Staatsvertrages[6]) zwischen Japan und Mandschukuo durchgeführt wurden, so ist Japan doch nicht als Vertreter Mandschukuos aufzufassen, so daß die Verantwortlichkeit für alle Aktionen letzterem zufiele; es ist vielmehr selbstverantwortlicher Bundesgenosse. Allerdings ergeben sich hier Schwierigkeiten, insbesondere bei der Frage, wer für den Marsch über die Große Mauer verantwortlich ist. Zwar sind die Truppen beider Staaten in chinesisches Gebiet eingerückt, aber die mandschurischen Truppen nur, weil sie unmittelbar dem japanischen Befehlshaber unterstanden. Der Marsch war allein

---

4) Vgl. dazu Freytagh-Loringhoven S. 177 ff.

5) Zumindest solange der Angriff noch andauert, und das kann man für den China-Japan-Konflikt im Februar 1933 noch annehmen.

6) Auch wenn dieser Vertrag zunächst — er wurde am 15. September 1932 geschlossen — mangels Existenz des einen Kontrahenten ungültig war, so muß man doch sagen, daß er später in der nicht genau festzulegenden Geburtsstunde Mandschukuos Gütigkeit erlangte. — Ein beispielloser Fall in der Geschichte des Völkerrechts, aber es wäre absurd, etwa eine Neuvornahme zu verlangen.

von Tokio befohlen, ohne daß man die Regierung in Changchun gehört hätte. Da der casus foederis nicht vorlag[7]) — von einer Bedrohung der Mandschurei konnte im Frühjahr 1933 keine Rede sein —, vielmehr Japan mit diesem Feldzug seine eigenen Ziele verfolgte, nämlich China zum Frieden zu zwingen, wird man für diesen Feldzug auch Japan allein verantwortlich machen müssen.

Nicht weniger kompliziert ist die Jeholfrage. Jehol, bereits bei der Gründung von Mandschukuo zu einer mandschurischen Provinz erklärt, ohne daß jedoch japanische oder mandschurische Truppen jemals diese Provinz betreten hätten, hatte nach wie vor seine chinesische Verwaltung und kümmerte sich nicht im geringsten um den neuen Staat. Wenn dann Anfang 1933 die japanischen Truppen in Jehol einmarschierten, so wird dies im Verhältnis zwischen Japan und der Mandschurei allerdings durch den Staatsvertrag gedeckt. Tatsächlich war aber Jehol noch chinesische Provinz, und gegen diese ist Japan als Verbündeter Mandschukuos zum Kriege geschritten. Da die Besetzung Jehols am 24. Februar 1933 noch nicht abgeschlossen war, hätte Japan von diesem Tage ab jedes Vorrücken seiner Truppen unterbinden müssen. Allerdings wird es hinterher praktisch nicht mehr möglich sein, festzustellen, welche Operationen Japan vor diesem Datum durchgeführt hat und welche erst nach dem 24. Februar begonnen wurden, deshalb ist der praktische Wert des Art. 15 Abs. 6 hinsichtlich des Einmarsches in Jehol nur gering. Die einzige offensichtliche Verletzung des Art. 15 Abs. 6 durch Japan ist nur der Marsch auf Peking. Aber hier entzog Japan etwaigen Sanktionsmaßnahmen dadurch den Boden, daß es dazu überging, seine Truppen wieder hinter die Große Mauer zurückzunehmen.

Besser zum Ziel führt eine andere Vorschrift, die den Art. 16 auslöst, nämlich Art. 12. Dieser verbietet das Ergreifen kriegerischer Maßnahmen vor Ablauf der Dreimonatsfrist, in welcher eine gütliche Beilegung des Konflikts versucht werden soll. Diese Vorschrift hätte man in Genf heranziehen können. Japan durfte keinen Krieg anfangen, ohne vorher die Streitsache einer der in Art. 12 aufgeführten Instanzen, in unserem Falle also dem Rat, zu unterbreiten. Japan

7) Die Chinesen behaupten mitunter das Bestehen eines Geheimvertrages zwischen Pu-Yi und der japanischen Regierung. Stimmt das, und ist dieser Vertrag völkerrechtlich gültig (Art. 18 VBS.), so wäre die Rechtslage allerdings anders. Dann hätte der Völkerbund also nach Art. 17 gegen Mandschukuo vorgehen müssen, denn dann hätte eine Streitfrage zwischen dem Völkerbundsmitglied China und dem Nichtmitglied Mandschukuo vorgelegen. Hätte Mandschukuo es abgelehnt, sich den für ein Mitglied bestehenden Verpflichtungen zu unterwerfen, so hätte man gemäß Art. 17 Abs. 3 zu Sanktionen gegen Mandschukuo schreiten müssen.

hat dies nicht getan, und der Völkerbund hat festgestellt, daß der Tatbestand des Art. 12 wirklich vorlag, insbesondere, daß Japans Vorgehen nicht als Selbstverteidigung oder Repressalie gewertet werden konnte, Maßnahmen, von denen es nicht sicher ist, ob sie den Beschränkungen des Art. 12 unterliegen [9]).

Die Verletzung des Art. 12 fand also schon am 18. September 1931 statt. Aber man konnte sich in Genf auf den Standpunkt stellen, bevor vom Völkerbund nicht einwandfrei festgestellt worden sei, daß das Vorgehen Japans nichts mit den obengenannten Maßnahmen zu tun habe, stände für die Völkerbundsmächte die Verletzung des Art. 12 noch nicht fest und sei daher die Anwendung von Sanktionen unmöglich. Aber durch die Annahme des Schlußberichts haben alle Mitgliedsstaaten erklärt, daß das Vorgehen Japans in ihren Augen einen Angriffskrieg bedeute und daher Japan den Art. 12 verletzt habe. Damit mußte nach der VBS. der Sanktionsartikel unbedingt in Kraft treten.

Zu Art. 16 führen also zwei Wege, der eine über den Art. 15 Abs. 6, aber nur wegen des japanischen Vorgehens nach dem 24. Februar 1933, der andere über Art. 12 wegen des ganzen Streitfalles.

Ueber das Ziel der Sanktionsmaßnahmen sagt die VBS. nichts. Im allgemeinen werden aber unter Sanktionen — diesen Begriff hat Literatur und Praxis ausgestaltet, in der Satzung ist er nicht enthalten — die Mittel verstanden, die dazu bestimmt sind, die Ausführung der übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten. Bis zu einem gewissen Grade kann hier auch der Locarnovertrag richtunggebend sein. In der Anlage F zu diesem Vertrag hat sich der Rat auf den Standpunkt gestellt, daß „jeder der Mitgliedsstaaten des Bundes gehalten ist, loyal und wirksam mitzuarbeiten, um der Satzung Achtung zu verschaffen". Diese Anlage F bindet zwar die Völkerbundsstaaten formal nicht, aber man kann wohl annehmen, daß jeder Staat, der für Sanktionen in Frage kommt, diese Interpretation des Rates zu beachten bereit ist. Da nun die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen hauptsächlich in der Aufrechterhaltung des status quo, zumal in territorialer Beziehung (Art. 10), bestehen (auch hier ergibt sich jedoch die Möglichkeit einer Einschränkung durch Art. 19), so kann man wohl sagen, daß Sanktionsmaßnahmen, die einem stattgefundenen Angriff eines Staates auf einen anderen begegnen sollen, als Ziel die Wiederherstellung des früheren Zustandes haben müssen.

Man muß Art. 16 in Verbindung mit Art. 10 VBS. wohl als eine Art Defensivbündnis aller Mächte gegen einen möglichen Angreifer

---

9) Vgl. Freytagh-Loringhoven S. 196.

verstehen [10]), nur daß nach der Satzung ein Zusammenwirken der einzelnen „Verbündeten" nur sehr unvollkommen vorgesehen ist. So fehlt auch jede Bestimmung darüber, wann das Ziel der Sanktionen als erreicht anzusehen ist und wer den Endpunkt zu bestimmen hat.

Solange man die Staatsqualität Mandschukuos leugnet, ist das Ziel der Sanktionen, wie gezeigt wurde, insbesondere durch Art. 10 ziemlich klargestellt. Die Sanktionsmaßnahmen haben den Zweck, die chinesische Souveränität über die Mandschurei wiederherzustellen. Schwierig wird es aber, wenn man, wie wir, der Meinung ist, eine Wiederherstellung des status quo ante sei nicht mehr möglich, da die Souveränität des neuen Staates Mandschukuo beachtet werden muß. Art. 16 ist trotzdem gegeben, denn Japan ist im September 1931 entgegen Art. 12 zum Kriege geschritten. Aber Art. 10 versagt in diesem Falle vollständig. Auch hier muß man auf den Sinn der Sanktionsmaßnahmen zurückgreifen. Die Sanktionsstaaten sollen die satzungsgemäßen Verfechter des Rechtsgedankens gegenüber dem Bundesbrecher sein. Ihre Aufgabe hat also darin zu bestehen, die Interessen des verletzten Staates wahrzunehmen, und sie müssen daher berechtigt sein, alle die Maßnahmen zu ergreifen, die diesem Staat in solchem Falle gestattet sind. Wozu war nun China nach der VBS. berechtigt, wenn der neue Staat mittlerweile zur Entstehung gelangt war? Eine Wiederbesetzung der Mandschurei durch China wäre völkerrechtswidrig gewesen, ein solches Vorgehen hätte einen Angriff auf Mandschukuo bedeutet.

In territorialer Beziehung hat also China hinsichtlich der Mandschurei keine Ansprüche mehr gegen Japan. Andere Ansprüche sind dagegen durch die Mandschukuogründung nicht berührt worden. Das wäre z. B. für die Frage der Reparationen bedeutsam. Im Krieg China—Japan war nach einmütiger Feststellung aller Völkerbundsmitglieder das Recht auf seiten Chinas. China war also zu unterstützen, wie wenn die Sanktionsstaaten selbst von Japan angegriffen wären [11]). Es ergab sich also für die Sanktionsstaaten die Verpflichtung, China zu dem zu verhelfen, was ein Staat, der einen Konflikt zu seinen Gunsten entschieden hat, vom Unterlegenen nach billigem Ermessen zu verlangen pflegt, in erster Linie also, so gestellt zu werden, wie er vor Ausbruch des Konflikts stand. In territorialer Beziehung ist das nicht mehr möglich, weil mittlerweile der neue Staat zur Entstehung gelangt ist, aber gegen einen Ersatz der Kriegskosten usw. könnte nichts eingewendet werden. Das könnte also China auch heute noch von Japan fordern und müßte dazu nach der VBS. der Unterstützung der Bundesmitglieder sicher sein. Art. 16 ist also auch

---

10) Aehnlich Freytagh-Loringhoven S. 193.
11) Art. 16 Abs. 1 Satz 1.

dann nicht ganz illusorisch, wenn man sich unserer Ansicht anschließt, daß mittlerweile der Mandschukuostaat entstanden sei.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind in der VBS. nur unvollkommen angedeutet, und alle Versuche, die Sanktionsbestimmungen auszubauen, sind bisher mangels Ratifizierung durch die Völkerbundsmitglieder gescheitert. Aber immerhin weist Art. 16 die Wege, die man hätte beschreiten müssen, und diese Vorschrift hätte mindestens eine brauchbare Grundlage gegeben, wenn die Völkerbundsmitglieder gewillt gewesen wären, das Recht mit allen Mitteln durchzusetzen.

Zunächst ergab sich nach Art. 16 für alle Völkerbundsstaaten unmittelbar die Pflicht, mit wirtschaftlichen Maßnahmen gegen Japan zu beginnen, ohne daß es noch eines Anstoßes durch den Rat bedurft hätte. Verschiedene Ergänzungsvorschläge zu Art. 16 wollten auch hier die Organisation in die Hände des Rates legen, sie sind aber nicht geltendes Recht geworden. Immerhin wäre nichts dagegen einzuwenden gewesen, wenn der Rat die Initiative ergriffen hätte, aber zu wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen verpflichtet waren die Bundesmitglieder.

Für die Art der Sanktionen ist zunächst Art. 16 Abs. 1 bedeutsam, der einen Abbruch sämtlicher diplomatischer und kommerzieller Beziehungen fordert und schließlich im letzten Satz von Abs. 1 unverhüllt die Blockade verlangt, sodann aber auch Abs. 2, der militärische Maßnahmen vorsieht. Wenn verschiedene Schriftsteller[12]) ein Nacheinander der Maßnahmen fordern, angefangen beim Abbruch der diplomatischen Beziehungen, dann der kommerziellen Beziehungen, schließlich die Blockade und dann zum Schluß Abs. 2, so ist dieser Gedanke de lege ferenda beachtlich und auch ein Grundsatz, auf den sich alle Staaten einigen könnten, aber formal geltendes Recht ist er noch nicht.

Man könnte Bedenken tragen, ob nicht Art. 16 Abs. 2 VBS. etwa durch den Kelloggpakt aufgehoben sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nicht weil eine Bundesexekution kein Krieg sei, das wird ganz auf den Staat ankommen, gegen den sich die Exekution richtet, sondern weil Art. 1 K.P. den Krieg nicht schlechthin verbietet, vielmehr nur den Krieg als Werkzeug nationaler Politik. Das liegt hier aber nicht vor. Denn gedacht ist die Exekution als eine uneigennützige Maßnahme der Mitgliedsstaaten zur Wahrung des internationalen Friedens. Deshalb gilt Art. 16 Abs. 2 VBS. weiterhin.

Praktisch spielt diese Frage keine große Rolle, denn Art. 16 Abs. 2 verpflichtet keinen Staat, sich an der Exekution zu beteiligen. Der

---

12) Vgl. Schücking u. Mitarb. a. a. O.

Rat hat wohl ein Vorschlagsrecht, mit welchen Streitkräften der einzelne Staat an der Exekution teilnehmen soll, aber kein Befehlsrecht. Es steht daher durchaus im Ermessen jedes einzenen Staates, ob er sich beteiligen will oder nicht. Also anders als nach Abs. 1, wo jedes Bundesmitglied von sich aus eingreifen mußte.

Hier wird man allerdings wiederum die bereits zitierte Anlage F des Locarnovertrages heranziehen müssen. Dort interpretiert der Rat den Art. 16 dahin, daß jedes Bundesmitglied gehalten sei, loyal und wirksam mitzuarbeiten und jeder Angriffshandlung entgegenzutreten, in einem Maße, das mit seiner militärischen Lage verträglich ist und das seiner geographischen Lage Rechnung trägt.

Ob im Ernstfalle mit dieser Interpretation etwas anzufangen sein wird, diese Frage kann heute noch nicht beantwortet werden. Jedenfalls erscheint diese Interpretation allein nicht stark genug, einen Staat zur Teilnahme an militärischen Sanktionen zu zwingen. Einmal soll sie nur eine Ergänzung, nicht eine Abänderung des Art. 16 Abs. 2 sein, dann werden sich die meisten Staaten darauf berufen, daß eine Ansicht des Rates für sie nicht rechtsverbindlich sein könne, und auch die Ratsmitglieder sind ja juristisch nicht an ihr Gutachten gebunden (als das stellt sich wohl die Anlage F dar), und schließlich ist der Ausdruck „gehalten" auch so vieldeutig, daß der juristische Wert dieser Anlage nur sehr gering zu achten ist.

Sanktionsmaßnahmen waren in vorliegendem Falle hauptsächlich deshalb fast unmöglich, weil es rechtlich keinen Weg gab, die Vereinigten Staaten und Rußland, die beide dem Völkerbund nicht angehören, zu den Maßnahmen zu bestimmen. Aber ohne ihre Mitwirkung hätte eine Stillegung des Handelsverkehrs mit Japan keinen Erfolg gehabt, weil dann eben alle Waren den Umweg über Amerika oder Rußland gegangen wären. Das hätte praktisch auch durch eine Blockade nicht verhindert werden können. Alle Bundesmitglieder waren zwar satzungsgemäß verpflichtet, jeden Handel zwischen Japan und einem anderen Staat, gleichgültig ob Mitglied oder nicht, abzuschneiden. Aber da hätten dann die Kriegsschiffe der Völkerbundsmächte die japanische Küste blockieren und die amerikanischen Handelsschiffe zur Umkehr zwingen müssen. Man braucht sich diese Situation nur vor Augen zu halten, um die Undurchführbarkeit aller derartigen Maßnahmen zu erkennen.

Eine militärische Exekution wäre auch von vornherein aussichtslos gewesen bei der geographischen Lage Japans und der Stärke der japanischen Armee.

Sämtliche wirtschaftlichen und militärischen Maßnahmen waren also praktisch nicht ausführbar. Trotzdem hätte man sich in Genf zumindest einmal mit ihnen befassen müssen. Und eine Maßnahme wäre

wenigstens zu ergreifen gewesen, wozu Art. 16 Abs. 1 die Bundesmitglieder verpflichtet, nämlich die diplomatischen Beziehungen mit Japan abzubrechen. Aber selbst dazu hat sich kein einziger Staat der Welt entschließen können. Jeder Völkerbundsstaat war zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen verpflichtet, eigentlich schon nach dem 18. September 1931, zumindest aber nach dem 24. Februar 1933, weil an diesem Tage einheitlich festgestellt worden war, daß Japans Vorgehen tatsächlich eine Verletzung des Art. 12 VBS. bedeutete und keinesfalls durch die défense legitime gedeckt war.

Als einzig sichtbaren Erfolg der Entschließung vom 24. Februar 1933 könnte man die Tatsache verzeichnen, daß bisher noch keine Macht (außer Japan) den Mandschukuostaat anerkannt hat. Wir haben aber bereits festgestellt [13]), daß heute die Voraussetzungen vorliegen, die eine Anerkennung Mandschukuos rechtfertigen würden. Wenn sich demgegenüber die Bundesmitglieder untereinander verpflichtet haben, keine Anerkennung Mandschukuos auszusprechen, so darf man die Tragweite dieses Beschlusses nicht überschätzen. Denn das Völkerrecht sieht selbst die Möglichkeit vor, Bindungen an gegenstandslos gewordene Beschlüsse aufzuheben. Einmal wäre in dieser Hinsicht eine Berufung auf die in ihrer Gültigkeit allerdings bestrittene clausula rebus sic stantibus denkbar, zum anderen aber ermöglicht die VBS. selber in Art. 19 eine Nachprüfung des Beschlusses vom 24. Februar 1933. Eine solche Nachprüfung müßte heute zweifellos ergeben, daß die Völkerbundsmitglieder infolge veränderter Umstände nicht mehr an diesen Beschluß gebunden sind. Eine berechtigte Rücksichtnahme auf China läßt es vorläufig geraten sein, die Anerkennung Mandschukuos nicht zu überstürzen, aber es ist anzunehmen, daß auch China in kurzer Zeit den de-facto-Zustand wird anerkennen müssen.

Der japanisch-chinesische Konflikt ist von grundlegender Bedeutung für den ganzen Gedanken des Völkerrechtes unserer Zeit. Im fernen Osten hat eine Machtverschiebung stattgefunden, die in ihrer weiteren Auswirkung noch nicht zu übersehen ist. Zum ersten Male aber vollzieht sich diese Machtverschiebung unter völkerrechtlichen Umständen, die einem freien Spiel der Kräfte entgegenstehen. Das im Haager Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1908 noch unzweifelhaft anerkannte Recht zum Kriege wird heute verneint. Ihm steht nunmehr entgegen zunächst die VBS. – diese allerdings nur mit Einschränkungen —, vor allem aber der Kellogg-

---

13) Vgl. S. 42 ff., 45 f.

pakt. Wenn daher Japan unter Einsatz militärischer Machtmittel tatsächlich die Mandschurei in Besitz nahm, so verstieß das offensichtlich gegen das geltende Völkerrecht.

Bei genauerem Zusehen zeigt sich aber, daß im Enderfolge Japans Vorgehen doch auf eine ganz seltsame Weise nachträglich rechtmäßig wird. Der ursprünglich rein japanisch-chinesische Konflikt hat sich ausgewachsen zu einem Konflikt zwischen China und dem neuentstandenen Staate Mandschukuo, indem Japan nunmehr als der Bundesgenosse und Protektor von Mandschukuo erscheint. Ist die Lage tatsächlich so, daß ein selbständiger Staat Mandschukuo um seine Unabhängigkeit von China kämpft, dann kann Japan kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß es dem Mandschukuostaat Hilfe leistet gegen den Angreifer auf diesen Staat, also China. Ist die Lage aber dahin aufzufassen, daß Mandschukuo noch Teil des Chinesischen Reiches ist, dann bedeutet das Vorgehen Japans einen illegalen Angriff auf China.

Für die völkerrechtliche Beurteilung des Konfliktes mußte daher alles darauf ankommen, ob Mandschukuo tatsächlich ein „Staat" ist oder nicht. Hier bietet das geschriebene Völkerrecht keine entscheidenden Anhaltspunkte, hier kann nur eine Bewertung der tatsächlichen Umstände zu einem Erfolge führen. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich nun, daß man heute das Bestehen eines Staates Mandschukuo nicht mehr wird bestreiten können, während zu Beginn des Konfliktes die tatsächliche Lage der japanischen Behauptung noch entgegenstand. Der Lyttonbericht, der das Bestehen eines neuen Staates noch verneint, dürfte ungefähr den Zeitpunkt kennzeichnen, in dem der Umschwung erfolgte und die Merkmale eines Staates sich deutlich abzuheben begannen.

Der Aufbau des selbständigen Staates Mandschukuo ist ein Meisterstück der japanischen Regierung. Aus der Eroberung einer fremden Provinz ist die Verteidigung eines fremden Staates geworden. Die völkerrechtliche Grundlage hat sich völlig verschoben; VBS. und K.P. gewinnen eine andere Bedeutung gegenüber der veränderten Sachlage. Die so klar und eindeutig erscheinenden Bestimmungen des Völkerrechts sind zugunsten Chinas nicht mehr verwendbar gegenüber der japanischen Konstruktion, die mehr und mehr der realen Wirklichkeit entspricht.

Daß der Völkerbund bei dieser Streitfrage versagt hat, ist nicht zu verkennen. Er befand sich aber auch in einer außergewöhnlich schwierigen Lage, sowohl in völkerrechtlicher wie in politischer Beziehung. Seine Behandlung des Konfliktes konnte nur ausgehen von der Annahme, daß Japan einen Teil des chinesischen Gebietes widerrechtlich in Besitz genommen habe. Die japanische Darstellung konnte zuerst

nicht ernst genommen werden. Da aber Japan alles abstellte auf die Behauptung, daß der Staat Mandschukuo bestehe, mußte der Völkerbund dieser Frage nachgehen. Er entsandte die Lyttonkommission, stellte Ermittlungen an und verlor damit soviel Zeit, daß unterdessen Japan den Aufbau des neuen Staates genügend fördern konnte. So stand der Völkerbund schließlich vor einer völlig neuen Lage. Er konnte einerseits den de-facto-Zustand nicht völlig übersehen, er konnte aber andererseits die Loslösung der Mandschurei von China nicht ohne weiteres anerkennen und legalisieren. So ist die Aktion des Völkerbundes schließlich im Sande verlaufen.

Noch schwieriger war die Lage des Völkerbundes auf politischem Gebiete, und damit wird die entscheidende Frage des ganzen Völkerrechts angeschnitten. Wenn der Völkerbund China Recht gab, wie er gar nicht anders konnte, dann ergab sich sofort die andere Frage, wie man einem solchen Urteil Geltung verschaffen könne. Die VBS. gibt im Art. 16 die Wege an, auf denen vorzugehen ist. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Wege im vorliegenden Fall sämtlich ungangbar waren.

Damit spitzt sich die Frage des chinesisch-japanischen Konflikts schließlich zu auf die Frage nach dem Wesen des ganzen Völkerrechts. Kann man wirklich noch von einem Recht reden, wenn es nicht möglich ist, ihm Geltung zu verschaffen? Es ist hier nicht der Raum dafür gegeben, diese grundlegende Frage eingehend zu behandeln. Es liegt auch nichts ferner, als das Vorhandensein eines wirklichen „Völkerrechtes" leugnen zu wollen. Der Konflikt stellt aber eine Erkenntnisquelle ersten Ranges dar für die Beurteilung der Tragweite des heutigen Völkerrechts. Man wird sich nicht begnügen können mit der bloßen Feststellung, daß eine Exekution aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sei. Man wird vielmehr fragen müssen, ob sich in diesem Konflikte nicht vielleicht tiefer liegende Gründe für das Versagen des Völkerbundes zeigen.

Der ganze Gedanke des Völkerrechts ist getragen von dem Grundsatze: pacta sunt servanda. Kein Kulturstaat kann es verantworten, völkerrechtliche Bindungen einzugehen, wenn er nicht gewillt ist, sie auch zu halten. Unter normalen Verhältnissen wird auch keine Regierung daran denken, sich ohne weiteres über bindende Vereinbarungen hinwegzusetzen. Geraten aber solche Verpflichtungen in Widerstreit mit großen nationalen Interessen, dann kommt die gewaltige Probe auf die Stärke dieser beiden Faktoren. Dann tritt an die Regierung eines Landes die Frage heran, was sie höher bewerten muß, die völkerrechtliche Verpflichtung oder die Sorge für die nationalen Interessen des eigenen Volkes. Hier liegen die großen Probleme, die der chinesisch-japanische Konflikt herausgestellt hat.

Es erscheint verständlich, daß das japanische „Volk ohne Raum“ die einzige Möglichkeit ergreift, seiner Bevölkerung ein neues Betätigungsfeld zu erschließen. Dieses große nationale Interesse verfolgte die japanische Regierung in zielbewußter Weise. Die Einwendungen des Völkerbundes wurden zunächst mit juristischen Argumenten bekämpft, schließlich aber mit der Austrittserklärung beantwortet. Nationale Lebensinteressen und formal-juristische Bindungen waren in einen Widerstreit geraten, der nur noch mit dem kühnen Entschlusse zu lösen war. Daß dann die Entscheidung zugunsten der nationalen Interessen fiel, war nicht verwunderlich.

Das deutsche Volk kann es für sich in Anspruch nehmen, diese Frage schon in einem früheren Stadium klar erkannt zu haben. Auf der zweiten Haager Konferenz (1907) hielt der damalige deutsche Delegierte eine grundsätzliche Rede zur Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und sagte unter anderem:

> Es gibt juristische Fragen, die gerade wegen ihrer großen Bedeutung sich für die obligatorische Schiedsprechung nicht eignen. Selbst die begeistertsten Anhänger der Schiedsgerichtsbarkeit geben zu, daß eine Streitfrage der Schiedsprechung nicht unterworfen werden kann, wenn Ehre, Lebensinteressen, Unabhängigkeit eines Staates auf dem Spiele stehen.

Damit sollte in keiner Weise gesagt sein, daß Deutschland solche Vereinbarungen nicht als bindend ansehen wolle, es mußte aber zum Ausdruck kommen, daß den schwersten Lebensinteressen eines Volkes gegenüber das Völkerrecht unter Umständen nicht standhält. Man kann in solchen Fällen nicht kurzweg von einem Bruch des Völkerrechts reden; man muß vielmehr erkennen, daß das Völkerrecht derartige Spannungen nicht aushält und versagt.

Was der deutsche Delegierte damals im Haag sagte, gilt in gleicher Weise für den Konflikt China-Japan. Wenn China auch formal recht hatte, konnte es nicht geschützt werden gegenüber den elementaren Interessen Japans, wenn seine eigene Kraft dazu nicht ausreichte. Es war die erste und entscheidende Probe auf die Tragweite des Völkerbundsgedankens, in letzter Linie auch des Völkerrechtsgedankens, die wir im fernen Osten mit ansehen konnten. Der chinesisch-japanische Konflikt wird diese grundsätzliche Bedeutung behalten für alle Zeiten.

Lebenslauf.

Am 31. Oktober 1911 wurde ich in Forst (Lausitz) als Sohn des damaligen Stadtrats und späteren Oberbürgermeisters von Marburg, Johannes Mueller und seiner Ehefrau Gertrud geb. Thieme geboren. Nach Uebersiedelung meiner Eltern nach Marburg besuchte ich dort zunächst drei Jahre die Vorschule, von 1920 bis 1929 sodann das Gymnasium Philippinum, wo ich auch die Reifeprüfung bestand. Ich ergriff das Studium der Rechtswissenschaft und studierte drei Semester in Bonn, ein Semester in Berlin und die letzten drei Semester in Marburg. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 25. März 1933 vor dem Oberlandesgericht Kassel, die mündliche Doktorprüfung am 13. November 1933. Seit 15. August 1933 bin ich im Vorbereitungsdienst und befinde mich zur Zeit bei dem Amtsgericht in Ziegenrück (Saale).